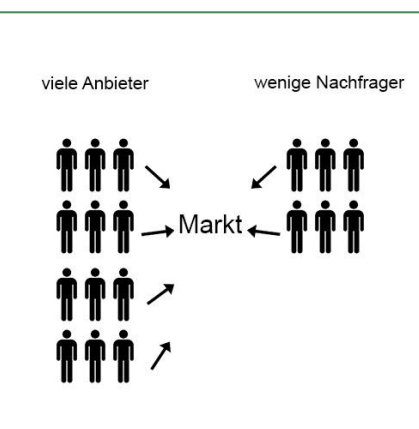


MASTERARBEIT



Frage-Bogen

mmmmmm ?

mmmm ▶ 😊 😐 😞

mmmm ?

mmmm ?

mmmm ?

mmmm ?

mmmm ?

mmmmmmmm



DER SEKTORENAUFTRAGGEBER - EINE BAUWIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG

Thomas Pittner, BSc

Vorgelegt am
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft
Projektentwicklung und Projektmanagement

Betreuer
Univ.-Prof. Mag.rer.soc.oec. DDipl.-Ing. Dr.techn. Gottfried Mauerhofer

Mitbetreuende Assistentin
Mag.iur. Dipl.-Ing. Lena Paar, BSc

Graz, am 29. März 2016

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am
.....
(Unterschrift)

STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz,
date
(signature)

Anmerkung

In der vorliegenden Masterarbeit wird auf eine Aufzählung beider Geschlechter oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort zugunsten einer leichteren Lesbarkeit des Textes verzichtet. Es soll an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass allgemeine Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermaßen zu verstehen sind.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Hervorzuheben sind hier vor Allem auch Studienkollegen, die zu Freunden wurden.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich auch recht herzlich, ohne die der Abschluss des Studiums nicht möglich wäre.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützte und dass ich die Chance bekommen habe zu studieren.

Auf Namen wurde bewusst verzichtet, die gemeinten Personen werden sich auch so angesprochen fühlen.

(Ort), am (Datum)

(Unterschrift des Studenten)

Kurzfassung

Diese Masterarbeit befasst sich mit Bauleistungen von Sektorenauftraggebern. Die Arbeit hat zum einen das Ziel die vergaberechtlichen Unterschiede und Besonderheiten zwischen Sektorenauftraggebern und öffentlichen Auftraggebern bzw. privaten Auftraggebern aufzuzeigen, zum anderen gilt es zu erörtern, warum diese Besonderheiten für Sektorenauftraggeber geschaffen wurden und welche Konsequenzen sich konkret aus bauwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht ergeben. Dabei wird zuerst der Sektorenauftraggeber definiert und dem öffentlichen und privaten Auftraggeber mitsamt den Besonderheiten und Erleichterungen, die das Bundesvergabegesetz im 3. Teil vorsieht, gegenübergestellt. Es kann in diesem Zusammenhang, im Gegensatz zum klassischen öffentlichen Bereich, von einem gelockerten Vergaberegime gesprochen werden. Sektorenauftraggeber sind rein tätigkeitsbezogen, das heißt auch private Unternehmen können den Vergabebestimmungen für den Sektorenbereich unterliegen, und agieren in teils unvollkommenen Märkten, da der Baumarkt oligopolistische Züge aufweist. Danach werden einzelne Sektorenauftraggeber vorgestellt und näher betrachtet. Den Abschluss bildet eine empirische Untersuchung von Sektorenauftraggebern mittels Fragebogen.

Abstract

This Master thesis deals with sectoral contracting entities with restriction in construction work. The aim of this Master thesis is to show the differences and specifics in the public procurement law between sectoral contracting entities, public and non-public clients. Another aim is to discuss why these specifics have been created and what consequences in the building sector and in the national economy arise. The sectoral contracting entities will be defined and faced with the public and non-public clients. The 3rd part of the Austrian federal law on Public Procurement (BVergG) provides particularities and facilitations. In contrast to the classical public sector there is not such a strict procurement regime. Sectoral contracting entities are only "activity based" which means that these sectoral contracting entities acts on defined infrastructure minted sectors and due to it, private enterprises can fall under this procurement rules. The sectoral contracting entity acts on imperfect markets because there exists an oligopolistic structure. After that, some sectoral contracting entities will be presented. Finally an empirical analysis with a questionnaire will be implemented.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Motive, Inhalt und Aufgabenstellung	1
1.2	Ziel der Masterarbeit.....	3
1.3	Abgrenzung der Arbeit.....	3
1.4	Quellen.....	3
2	Definitionen	4
2.1	Öffentlicher Auftraggeber.....	4
2.1.1	Aufgaben für das Allgemeininteresse.....	5
2.1.2	Aufgaben nicht gewerblicher Art	5
2.1.3	Beherrschungskriterien.....	6
2.1.4	Rechtspersönlichkeit.....	6
2.2	Privater Auftraggeber.....	7
2.3	Sektorenauftraggeber	8
2.3.1	Öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber.....	8
2.3.2	Öffentliche Unternehmen als Sektorenauftraggeber.....	9
2.3.3	Private Sektorenauftraggeber	9
2.3.4	Gegenüberstellung Sektorenauftraggeber zu öffentlichen und privaten Auftraggeber	10
2.3.5	Gesetzliche Regelung in Österreich.....	10
2.3.6	Gesetzliche Regelung in Deutschland	11
2.3.7	Richtlinie im europäischen Raum.....	11
3	Sektorenauftraggeber nach Bundesvergabegesetz	12
3.1	Sektorentätigkeiten.....	12
3.1.1	Gas, Wärme und Elektrizität	12
3.1.2	Wasser	12
3.1.3	Verkehrsleistungen.....	13
3.1.4	Postdienste.....	13
3.1.5	Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen.....	14
3.1.6	Häfen und Flughäfen	14
3.2	Grundsätze und Geltungsbereich.....	14
3.2.1	Auftragsarten.....	15
3.2.2	Ausnahmen und Freistellungen vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes	16
3.3	Gründe für die Ungleichbehandlung von Sektorenauftraggebern zu öffentlichen Auftraggebern.....	18
3.3.1	Staatlicher Einfluss und fehlender Wettbewerb	18
3.3.2	Marktnähe	18
3.3.3	Besondere oder ausschließliche Rechte	19
3.4	Besonderheiten der Sektorenauftraggeber im Bundesvergabegesetz	19
3.4.1	Schwellenwerte und Vergabeverfahren.....	19
3.4.2	Bekanntmachungen, Aufruf zum Wettbewerb	21
3.4.3	Fristen	23
3.4.4	Eignung der Unternehmer und Prüfsystem	27
3.4.5	Ausschreibung.....	28
3.4.6	Angebot.....	30
3.4.7	Entgegennahme, Öffnung, Prüfung und Ausscheiden der Angebote.....	30
3.4.8	Widerruf.....	32
3.4.9	Beendigung des Vergabeverfahrens.....	32

3.4.10	Tabellarische Gegenüberstellung vom öffentlichen AG und Sektoren-AG.....	33
3.5	Wesentliche Unterschiede zum privaten Auftraggeber.....	35
4	Ausgewählte Fragestellungen	37
4.1	Losregelung.....	37
4.2	Rechtsschutz.....	39
4.2.1	Nachprüfungsverfahren.....	40
4.2.2	Einstweilige Verfügungen.....	40
4.2.3	Feststellungsverfahren.....	40
4.3	Möglichkeiten zu Public-Private-Partnership-Modellen.....	40
4.3.1	Begriffsdefinition.....	41
4.3.2	Potenzial und Grundlegendes zu PPP-Modellen.....	42
4.3.3	Arten von PPP-Modellen.....	45
4.3.4	Eignung und Erfahrung von Sektorenauftraggebern mit PPP in Österreich.....	49
5	Volkswirtschaftliche Betrachtung des Sektorenauftraggebers	53
5.1	Volkswirtschaftslehre – Einführung und Überblick.....	53
5.1.1	Die Untergliederung der Volkswirtschaftslehre.....	53
5.2	Preistheorie.....	55
5.2.1	Markt mit Angebot und Nachfrage.....	55
5.2.2	Qualitative Marktformen.....	58
5.2.3	Quantitative Marktformen.....	60
5.2.4	Das Polypol.....	61
5.2.5	Das Monopol und seine Formen.....	61
5.2.6	Das Oligopol und seine Formen.....	67
5.3	Der Baumarkt.....	69
5.3.1	Sektoren-Baumarkt auf den österreichischen Raum bezogen.....	72
5.4	Generelle volkswirtschaftliche Betrachtung einzelner Sektoren mit Sektorenauftraggebern - Daseinsvorsorge.....	73
5.4.1	Öffentlicher Personennahverkehr mit Beispiel ÖBB Infrastruktur.....	74
5.4.2	Energie und Wasser am Beispiel VERBUND.....	76
5.4.3	Flughäfen mit Beispiel Flughafen Wien.....	77
5.5	Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	79
6	Untersuchung einzelner Sektorenauftraggeber	80
6.1	Österreichische Bundesbahnen.....	80
6.1.1	Konzernstruktur.....	80
6.1.2	ÖBB-Infrastruktur AG.....	82
6.1.3	Vergaberechtliche Betrachtung.....	85
6.1.4	Kennzahlen ÖBB-Holding AG.....	85
6.1.5	Conclusio.....	86
6.2	Verbund.....	86
6.2.1	Management und Struktur.....	86
6.2.2	Geschäftsbereiche.....	87
6.2.3	Kennzahlen.....	88
6.2.4	Vergaberechtliche Betrachtung.....	90
6.2.5	Conclusio.....	90
6.3	Flughafen Wien.....	90
6.3.1	Management und Struktur.....	91
6.3.2	Kennzahlen.....	92
6.3.3	Vergaberechtliche Betrachtung.....	92

6.3.4	Conclusio.....	93
6.4	Vergleich der betrachteten Unternehmen.....	93
6.4.1	Unternehmensstruktur	93
6.4.2	Wirtschaftliche Kennzahlen.....	94
6.4.3	Investitionen	94
6.4.4	Mitarbeiter	95
6.4.5	Umwelt	95
6.5	Empirische Untersuchung von Sektorenauftraggebern	95
6.5.1	Formulierung der Fragen	98
6.5.2	Verbesserungsvorschläge für den Fragebogen.....	100
6.5.3	Fragebogenauswertung und Evaluierung.....	101
6.5.4	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	112
7	Resümee und Schlussbetrachtung	114
A.1	Anhang 1: Gegenüberstellung Sektorenauftraggeber – öffentlicher AG	119
A.2	Anhang 2: Fragebogen zu Sektorenauftraggeber	137
	Glossar	145
	Literaturverzeichnis	148
	Internetquellenverzeichnis	152

Abbildungsverzeichnis

Bild 2.1	Gegenüberstellung der verschiedenen Auftraggeber	10
Bild 4.1	Aufgabenschwerpunkte im PPP	43
Bild 4.2	Öffentliche Aufgaben und Potenziale für PPP	43
Bild 4.3	Vertrags- und Organisationsmodelle von PPP	44
Bild 4.4	Kooperationsgrad der Vertrags- und Organisationsmodelle von PPP	45
Bild 4.5	Betreibermodell	47
Bild 4.6	Konzessionsmodell.....	48
Bild 4.7	Kooperationsmodell.....	49
Bild 4.8	Projektstruktur des Güterterminal Graz Werndorf	51
Bild 4.9	Finanzierungsmodell des Güterterminal Graz Werndorf.....	52
Bild 5.1	Wirtschaftstheorie mit Ursache – Wirkungs - Beziehung.....	53
Bild 5.2	Wirtschaftspolitik	55
Bild 5.3	Der Markt.....	56
Bild 5.4	Angebot und Nachfrage.....	57
Bild 5.5	Darstellung des Polypolmarktes	61
Bild 5.6	Monopolpreisbildung	63
Bild 5.7	Angebotsmonopol	64
Bild 5.8	Nachfragemonopol	65
Bild 5.9	Zweiseitiges Monopol.....	65
Bild 5.10	Angebotsoligopol.....	68
Bild 5.11	Nachfrageoligopol	68
Bild 5.12	Struktur des Baumarktes	70
Bild 5.13	zeitliche Entwicklung der Versorgungsunternehmen	77
Bild 5.14	Volkswirtschaftliche Aspekte von Flughäfen.....	78
Bild 6.1	Konzernstruktur ÖBB-Holding AG	81
Bild 6.2	Projekte: Planung und Bau ÖBB-Infrastruktur AG 2014.....	84
Bild 6.3	Zertifizierte VERBUND-Kraftwerke.....	89
Bild 6.4	Aktionärsstruktur Flughafen Wien	91
Bild 6.5	Segmente der Geschäftstätigkeiten samt Umsatzverteilung	92
Bild 6.6	Vergleich Umsatzerlöse, EBIT und Investitionen in Mio. €	94
Bild 6.7	Vergleich Anzahl Mitarbeiter.....	95
Bild 6.8	Vorgehensweise der empirischen Untersuchung	96
Bild 6.9	Investitionen pro Jahr in Mio.€ (logarithmische Darstellung)	104
Bild 6.10	Investitionen pro Jahr in Mio.€ und Anzahl der Vergabeverfahren der einzelnen Sektorenauftraggeber(logarithmische Darstellung)	105
Bild 6.11	Übersicht über das Best- und Billigstbieterprinzip der Sektoren-AG in Prozent	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1	Mindestfristen im Sektoren-Oberschwellenbereich	24
Tabelle 3.2	Mindestfristen im klassischen Oberschwellenbereich.....	25
Tabelle 3.3	Mindestfristen im klassischen Unterschwellenbereich.....	26
Tabelle 3.4	Gegenüberstellung öffentlicher AG und Sektoren-AG.....	33
Tabelle 4.1	PPP-Kontraktmodelle	46
Tabelle 5.1	Verschiedene Marktstrukturen.....	59
Tabelle 5.2	Marktformschema nach Stackelberg	60
Tabelle 5.3	Nachfragegruppen mit Gründen der Nachfrage	71
Tabelle 5.4	Marktformschema mit Baumarktbeispielen.....	72

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
EBIT	earnings before interest and tax
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EBT	earnings before tax
EHP	Einheitspreis
EU	Europäische Union
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeNB	Österreichische Nationalbank
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSB	Oberschwellenbereich
PPP	Public-Private-Partnership
RL	Richtlinie
Sektoren-AG	Sektorenauftraggeber
USB	Unterschwellenbereich
VO	Verordnung

1 Einleitung

Sektorenauftraggeber – Quis hic est? Quid agitur?

Die Fragen „Wer ist das?“ und „Warum er behandelt wird?“ sollen Ausgangspunkt dieser Masterarbeit sein. In diesem einleitenden Kapitel werden Inhalt, Aufgabenstellung, Motive, Ziele, Abgrenzung und einige Quellen beschrieben und genannt.

1.1 Motive, Inhalt und Aufgabenstellung

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit Sektorenauftraggeber, deren Definition, Aufgabenbereiche und Besonderheiten gegenüber öffentlichen und privaten Auftraggebern. Sektorenauftraggeber genießen im Vergleich zu öffentlichen Auftraggebern besondere Bestimmungen im Bundesvergabegesetz¹ (BVergG). Da es noch wenig Literatur zu diesem Thema gibt soll mit dieser Arbeit ein kompakter Überblick über die Besonderheiten und gelockerten Vergaberegeln von Sektorenauftraggeber gegenüber öffentlichen Auftraggebern geschaffen werden. Des Weiteren soll der Sektorenauftraggeber volkswirtschaftlich betrachtet werden und die Leistungserbringung für die Daseinsvorsorge durch die Sektorenauftraggeber aufgezeigt werden. Als Beispiel sei hier angeführt, dass der ÖPNV² das Grundbedürfnis der Menschen nach Mobilität befriedigt: Zum Beispiel ist eine Zugstrecke im sehr dünn besiedelten Gebiet nicht wirtschaftlich, aber erwünscht, damit auch die dort wohnenden Personen einen Zugang zu einem Transportsystem haben und somit eine Erschließung der ländlichen Regionen mit der Stadt erfolgt. Der ÖPNV entlastet nicht nur den Verkehr und schont damit die Umwelt, sondern hat auch eine sozialpolitische Bedeutung, die Daseinsvorsorge. Die Daseinsvorsorge liegt im öffentlichen Interesse und die damit einhergehende ausreichende Bedienung obliegt der öffentlichen Hand. Auch die Versorgung mit Energie und Wasser bedingt eine weitestgehend lückenlose Funktion der jeweiligen Infrastruktur und eine vollständige Erfüllung von Anforderungen. Neben dem Transportsystem handelt es sich ebenso bei der Versorgung mit Energie und Wasser um langfristige Investitionen. Bei Schnittpunkten mit unterschiedlichsten Verkehrsströmen kommt es zu einer Verdichtung von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen. Ein Verkehrsstrom erfolgt z.B. durch einen Flughafen. Mit kontinuierlichen Investitionen wird eine bedarfsgerechte Anpassung der Flughafeninfrastruktur gewährleistet. So wird in Terminalaus- und Terminalneubauten, Start-

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006).

² Öffentlicher Personennahverkehr und zusätzlich Fernverkehr.

und Landebahnanpassungen, Vorfelderweiterungen, Parkflächen, Luftfrachtanlagen und Schienenanbindungen investiert.

Im Zuge dieser Arbeit wird im Kapitel 2 der Begriff des Sektorenauftraggebers definiert und erklärt, weiters werden die Unterschiede zum öffentlichen und privaten Auftraggeber dargestellt. Danach wird im Kapitel 3 auf die Aufgabenbereiche und Besonderheiten des Sektorenauftraggebers eingegangen. Als Struktur dieses Kapitels dienen die einzelnen Abschnitte des 3. Teils im BVerG, welcher die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber enthält. Ebenso wird auf die einzelnen gelockerten Vergaberegeln für die Sektorenauftraggeber eingegangen und den gesetzlichen Regelungen für öffentliche Auftraggeber gegenübergestellt (siehe auch Anhang). Im Kapitel 3.3 werden einige Gründe für die Ungleichbehandlung von Sektorenauftraggebern zu öffentlichen Auftraggebern im BVerG angeführt.

Das Kapitel 4 enthält ausgewählte Fragestellungen betreffend der Losregelung, dem Rechtsschutz und Möglichkeiten zu PPP-Modellen. Diese sind aufgrund entsprechender Relevanz für Sektorenauftraggeber in dieser Masterarbeit enthalten. Da Sektorenauftraggeber in einem unvollständigen (Bau)Markt agieren, welcher oligopolistische Züge (auf einer oder beiden Marktseiten wenig Konkurrenz) aufweist, wird bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung im Kapitel 5 das Hauptaugenmerk auf die Preistheorie und den unterschiedlichen Marktformen gelegt. Ein quantitatives Strukturmerkmal der Marktform betrifft die Anzahl und Größe der Marktteilnehmer auf der Angebots- und Nachfrageseite. So unterscheiden sich Polypol, Oligopol und Monopol als grundsätzliche Marktbeschreibung. Ein qualitatives Strukturmerkmal ist die Bestimmung, ob es sich um einen vollkommenen (vollständigen) oder unvollkommenen (unvollständigen) Markt handelt. Von einem vollständigen Markt spricht man bei polypolistischen Märkten (viele Anbieter und Nachfrager). Im Kapitel 5.3 wird dann auf den Baumarkt eingegangen, insbesondere auf den Sektorenbaumarkt. Was einzelne Sektorenbereiche zur Volkswirtschaft beitragen wird im Kapitel 5.4 erörtert.

Im Kapitel 6 werden einzelne ausgewählte Sektorenauftraggeber näher vorgestellt und untersucht. Die Auswahl erfolgte hier u.a. aufgrund der Größe des Sektorenauftraggebers. Untersucht wurden die ÖBB, der Verbund und der Flughafen Wien, welche exemplarisch für jeweils eine Sektorentätigkeit stehen. Die Untersuchung umfasst zum einen die Darstellung der Konzernstruktur und ausgewählter Kennzahlen und zum anderen eine volkswirtschaftliche als auch vergaberechtliche Betrachtung mit Beispielen an ausgeführten Projekten.

Für eine empirische Untersuchung von Sektorenauftraggebern wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, an ausgewählte Unternehmen, die allesamt Sektorenauftraggeber sind, versandt und ausgewertet. Ein abschließendes Resümee im Kapitel 7 fasst die wesentlichen Aussagen der Arbeit

zusammen und gibt einen Ausblick, was aufbauend auf diese Arbeit untersucht und erforscht werden kann/soll.

1.2 Ziel der Masterarbeit

Diese Arbeit hat zum einen das Ziel die vergaberechtlichen Unterschiede und Besonderheiten zwischen Sektorenauftraggebern und öffentlichen Auftraggebern bzw. privaten Auftraggebern aufzuzeigen, zum anderen gilt es zu erörtern, warum diese Besonderheiten für Sektorenauftraggeber geschaffen wurden und welche Konsequenzen konkret aus bauwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht entstehen.

1.3 Abgrenzung der Arbeit

In dieser Arbeit werden ausschließlich Bauleistungen, welche von Sektorenauftraggebern erbracht werden, behandelt. Es wird eine bauwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtung durchgeführt. Diese stützt sich vor allem auf die Tätigkeiten Elektrizität, Wasser, Flughäfen und Verkehrsleistungen. Postdienste und Erdölförderungen werden dabei, aufgrund geringer baulicher Relevanz, nicht untersucht.

Die vergaberechtliche Betrachtung nach dem BVergG mit den Unterschieden von öffentlichen AG zu Sektorenauftraggebern geschieht vom Standpunkt eines Bauingenieurs und nicht eines Juristen aus, da diese Arbeit zur Erlangung des Titels Diplomingenieur dient und die Masterarbeit dadurch eine bauwirtschaftliche Ausrichtung besitzt. Ebenso wird kein Vergabeverfahren in der Praxis begleitet und dokumentiert. Grundlage hierzu liefert das österreichische Vergaberecht.

Die angestellte volkswirtschaftliche Betrachtung spiegelt die Grundzüge der vorhandenen Marktstrukturen wieder. Es werden weiterführend keine volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen oder Wertschöpfungsberechnungen angestellt.

1.4 Quellen

Für die vorliegende Masterarbeit dienen als Quellen einerseits das BVergG i.d.g.F. und andererseits einschlägige Fachliteratur.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der gesamt verwendeten Quellen findet sich im Literatur- und Internetquellenverzeichnis.

Daneben bildet auch die durchgeführte Befragung, samt Auswertung, einen Teil der Daten.

2 Definitionen

Diese Arbeit befasst sich mit Sektorenauftraggeber welche in bestimmten Tätigkeitsfeldern für die Öffentlichkeit Leistungen erbringen. Konkret geht es in dieser Masterarbeit um Bauleistungen. Sektorenauftraggeber haben, im Vergleich zum klassischen öffentlichen Auftraggeber, eine eigene Stellung im Gesetz. Die Unterscheidung wird in diesem Kapitel abgehandelt.

2.1 Öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber (AG) ist der Staat und seine Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände die aus solchen Körperschaften oder Einrichtungen bestehen. Die Gebietskörperschaften sind dabei die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände.³ Einrichtungen des öffentlichen Rechts erfüllen Aufgaben die dem Allgemeininteresse dienen und nicht gewerblicher Art sind.⁴ Diese Einrichtungen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und werden vorwiegend durch den Staat oder den Gebietskörperschaften beherrscht.⁵ Diese Beherrschung geschieht entweder durch die überwiegende Finanzierung, der Aufsicht über die Leitung oder der mehrheitlichen Ernennung von Mitgliedern für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.⁶

Weitere Merkmale für den öffentlichen AG ist das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, der Auslagerung des wirtschaftlichen Risikos, ein Mechanismus zum Ausgleich etwaiger finanzieller Verluste durch die öffentliche Hand und die Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln.⁷

Der öffentliche AG ist einem stark formalisierten Beschaffungsverhalten unterworfen und die Aufträge unterliegen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen.⁸

Die öffentliche Auftragsvergabe, durch die öffentlichen Institutionen, verfolgt wettbewerbspolitische, umweltpolitische und konjunkturelle Ziele.⁹ Von Relevanz ist dabei auch die Standortqualität zu erhöhen, die Sicher-

³ Vgl. § 3 Abs 1 BVergG.

⁴ Vgl. § 3 Abs 1 Z 2a BVergG.

⁵ Vgl. § 3 Abs 1 BVergG.

⁶ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 22.

⁷ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis – Grundlagen und Beispiele. S. 18 ff.

⁸ Vgl. GIRMSCHIED, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. S. 208.

⁹ Vgl. HÖFFERER, S.: Vergaberecht als praktikables Regulativ - Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. S. 15.

stellung des Wohlstandes, Investitionsanreize schaffen und die Daseinsvorsorge mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu fördern.¹⁰ Öffentliche AG unterliegen, im Gegensatz zu privaten Unternehmen, keinem Gewinnanreiz, müssen sich auch nicht im Wettbewerb positionieren und besitzen eine starke Machtposition. Den öffentlichen Auftraggeber treffen weitgehend keine Marktsanktionen, das Finanzrisiko fehlt aufgrund der Einnahme von Steuern und der Staat obliegt auch keinem unmittelbaren Insolvenzrisiko.¹¹

2.1.1 Aufgaben für das Allgemeininteresse

Unter Aufgaben für das Allgemeininteresse ist das Gemeinwohl der Gesamtheit der Bevölkerung zu verstehen und spiegelt wichtige Kernbereiche wieder, wie zum Beispiel die Gesundheit, Soziales, Verwaltung und Infrastruktur.¹² Derartige Aufgaben sind zum Beispiel der Betrieb von Spitälern, Altersheimen und Kindergärten als auch vom Allgemeininteresse liegende Aufgaben die nicht gewerblicher Art sind, wie u.a. die von der österreichischen Staatsdruckerei, ausgegliederten Straßenbaugesellschaften¹³, berufliche Interessensvertretungen sowie Universitäten und Hochschulen erbracht werden.¹⁴

2.1.2 Aufgaben nicht gewerblicher Art

Aufgaben nicht gewerblicher Art werden von der öffentlichen Hand wahrgenommen und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern unterliegen einem Kostendeckungsprinzip.¹⁵ Das Fehlen eines markttypischen Wettbewerbs, das Vorliegen einer privilegierten Wettbewerbsposition als auch das Tätigwerden aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte¹⁶ stellen u.a. Aufgabenerfüllungen nicht gewerblicher Art dar.¹⁷ In Österreich fallen beispielsweise der öffentlich-rechtliche Programmauftrag des ORF, die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse, die Regulie-

¹⁰ Vgl. HÖFFERER, S.: Vergaberecht als praktikables Regulativ - Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. S. 29.

¹¹ A.a.O. S. 21.

¹² Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 19.

¹³ Folglich ist die ASFINAG kein Sektorenauftraggeber sondern ein öffentlicher Auftraggeber.

¹⁴ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis – Grundlagen und Praxisbeispiele. S. 18.

¹⁵ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 41.

¹⁶ Diese Rechte werden von einer Behörde mittels Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt und die Ausübung im Rahmen dieser Rechte wird einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten.

¹⁷ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich - Praxishandbuch nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 41.

zungsaufgaben der E-Control GmbH, die Zivilluftfahrtslenkung der Austro-Control GmbH und Aufgaben der OeNB darunter.¹⁸

2.1.3 Beherrschungskriterien

Bei öffentlichen AG ist das Merkmal der staatlichen Beherrschung zu beachten, welche erfüllt wird durch eine überwiegend staatliche Finanzierung oder durch die Aufsicht über die Leitung oder den Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe.¹⁹

Eine überwiegende staatliche Finanzierung heißt, dass mehr als die Hälfte der Finanzmittel vom Staat stammt.²⁰ Die Finanzierung ist dann gegeben, wenn keine spezifische Gegenleistung vorliegt.²¹

Die staatliche Beaufsichtigung ist die Möglichkeit der Einflussnahme auf die operative Führung der Einrichtung durch den Staat mit der einhergehenden mittelbaren Beeinflussung von Entscheidungen.²² Der Staat hat dabei keine bloß nachprüfende Kontrolle, sondern kontrolliert auch deren laufende Verwaltung wie z.B. Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.²³

2.1.4 Rechtspersönlichkeit

Öffentliche AG sind rechts- und handlungsfähig und können daher auf eigene Rechnung Rechte und Pflichten eingehen. Bei der (Teil)Rechtsfähigkeit des öffentlichen AG ist zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Fonds), den juristischen Personen des Privatrechts (Kapitalgesellschaften, Vereine, Privatstiftungen, Genossenschaften), den teilrechtsfähigen Einrichtungen des Privatrechts (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und teilrechtsfähigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Universitäten) zu unterscheiden.²⁴

¹⁸ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich - Praxishandbuch nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 42.

¹⁹ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 22.

²⁰ A.a.O. S. 23.

²¹ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 42.

²² Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 24.

²³ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis – Grundlagen und Beispiele. S. 19.

²⁴ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 42.

2.2 Privater Auftraggeber

Im Gegensatz zum öffentlichen AG steht bei der Vergabe von Bauleistungen der private AG, welcher als eigene Auftraggeber-Form anzusehen ist.

Ein privater AG ist nach BVergG keinem geregelten Vergabeverfahren unterworfen. Damit gibt es keine einheitlichen und obligatorischen Vorgaben, Regularien oder Verfahrenswege. Für eine formalisierte Vergabe steht die ÖNORM A 2050²⁵ zur Verfügung, die der private AG freiwillig anwenden kann. Zumeist gibt es bei wiederholenden Vergaben Stammfirmen an denen sich der private AG wendet oder es werden infrage kommende Bieter ausgesucht und um ein Angebot gebeten.²⁶

Der private AG lässt sich zum Beispiel nach folgenden Kriterien gliedern und unterscheiden wer Auftraggeber ist:²⁷

- Privatpersonen
Darunter fällt der Eigenheimbau als auch Gebäude für den Handel, der Produktion und Dienstleistungen.
- Dienstleistungsunternehmen
Hierbei fallen Verwaltungsgebäude für Banken, Versicherungen, Freizeitzentren, Hotels, Messe- und Kongresszentren darunter.
- Produktionsunternehmen
Die Vergabe von Fertigungs-, Entwicklungs-, Verwaltungs-, Lager- und Vertriebsgebäude von Produktionsunternehmen.
- Handelsunternehmen
Als private Auftraggeber gelten hier die Errichter von Großmärkten, Einkaufszentren, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte und Logistikzentren.
- Wohnungsunternehmen:
Unternehmen für die Errichtung von Wohnanlagen und Mehrfamilienhäuser.
- Immobilienunternehmen:
Darunter fallen Kapitalanlagen- und Leasinggesellschaften.
- Baubetreuer:
Baut auf fremdem Grundstück und im Auftrag des Grundeigentümers.

²⁵ ÖNORM A 2050 – Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm.

²⁶ Vgl. BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 – Baubetriebswirtschaft. S. 295.

²⁷ A.a.O. S. 26.

- **Bauträger**

Der Bauträger wird von einem Bauherrn als Unternehmer beauftragt und baut im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines anderen.

Der private AG unterliegt nicht dem BVergG und kann seine Leistungen frei vergeben. Auch kann er wählen ob die ÖNORM B 2110²⁸ für ihn Gültigkeit hat oder eine Bauabwicklung nur unter Berücksichtigung zwingenden Rechts (z.B. des ABGB) stattfindet. Bei Anwendung der ÖNORM B 2110 unterliegt der private AG nach Pkt. 4.1 ÖNORM B 2110 bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 oder des BVergG.

2.3 Sektorenauftraggeber

Öffentliche AG, öffentliche Unternehmen und private AG sind Sektorenauftraggeber wenn diese eine Sektorentätigkeit ausüben.²⁹ Sektorenauftraggeber werden zur Versorgung der Allgemeinheit in den Bereichen Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehr, Postdienste und Energiegewinnung (diese entsprechen den Sektorentätigkeiten im Kapitel 3.1) tätig.³⁰ Mit der rein tätigkeitsbezogenen Eigenschaft unterliegen auch private Unternehmen den Vergabebestimmungen für Sektorenauftraggeber.³¹ Ein Merkmal der Sektorenauftraggeber ist der Einfluss des Staates mit monopolähnlichen Strukturen und der daraus resultierenden „Abschottung der Märkte“ auf diesen Gebieten.³²

2.3.1 Öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber

Die Definition des öffentlichen AG (siehe Kapitel 2.1) gilt auch im Falle für öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber wenn die zu vergebende Leistung der Erfüllung einer Sektorentätigkeit dient. Es ist dabei möglich, dass eine Institution bei einer Beschaffung als klassischer öffentlicher AG auftritt, und bei einer anderen, sektorentätigkeitsbezogenen Ausschreibung, als Sektorenauftraggeber in Erscheinung tritt.³³ Dabei ist das Vorliegen eines funktionellen Zusammenhangs zwischen Ausschreibungsgegenstand und der Tätigkeit maßgebend.³⁴ Das Verga-

²⁸ ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm.

²⁹ Vgl. §§ 164 – 166 BVergG.

³⁰ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 37.

³¹ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis – Grundlagen und Praxisbeispiele. S. 21.

³² Vgl. BELKE, A.: Vergabepaxis für Auftraggeber – Rechtliche Grundlagen – Vorbereitung – Abwicklung. S. 3.

³³ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis - Grundlagen & Praxisbeispiele. 2. Auflage. S. 21.

³⁴ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 27.

beverfahren für öffentliche AG ist laut § 1 Abs. 2 BVergG anzuwenden, wenn es objektiv nicht möglich ist festzustellen, ob der Hauptgegenstand der Tätigkeiten des Auftrages den Bestimmungen für öffentliche AG oder jene für Sektorenauftraggeber unterliegt.

2.3.2 Öffentliche Unternehmen als Sektorenauftraggeber

Die Unterscheidung zu öffentlichen Unternehmen gibt es zum Einen hinsichtlich der Beherrschungstatbestände (bei öffentlichen AG organisatorische und bei den öffentlichen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Einflussmöglichkeiten) und zum Anderen ist es für ein öffentliches Unternehmen nicht erforderlich, dass es zu dem Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrzunehmen.³⁵

Ein öffentliches Unternehmen ist ein Unternehmen, bei dem der öffentliche Auftraggeber durch Eigentum, finanzieller Beteiligung oder für das Unternehmen geltende Vorschriften die Möglichkeit der Ausübung eines unmittelbaren oder mittelbaren Einflusses besitzt.³⁶ Die Einflussvermutung ist dabei bei Besitz einer Mehrheit des gezeichneten Kapitals, bei Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte oder bei der Ernennung von mehr als der Hälfte der Mitglieder für Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane gegeben.³⁷

Als Beispiel für ein öffentliches Unternehmen als Sektorenauftraggeber kann der Flughafen Wien AG angesehen werden.³⁸

2.3.3 Private Sektorenauftraggeber

Gemäß § 166 BVergG sind auch jene AG Sektorenauftraggeber, die weder öffentliche AG noch öffentliche Unternehmen sind, und eine Sektorentätigkeit auf Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben. Diese Rechte werden von einer zuständigen Behörde mittels Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, dienen der Ausübung einer Sektorentätigkeit und die Sektorentätigkeitsausübung wird einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten, sodass es eine erhebliche Beeinträchtigung für andere Unternehmen gibt, diese Tätigkeit auszuüben.³⁹

³⁵ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 57.

³⁶ Vgl. § 165 Abs 2 BVergG.

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 28.

³⁹ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 49 ff.

2.3.4 Gegenüberstellung Sektorenauftraggeber zu öffentlichen und privaten Auftraggeber

Zum einen gibt es den öffentlichen AG, der einem stark formalisierten Vergaberegime unterworfen ist, und zum anderen den privaten AG, welcher „frei“ vergeben kann. Sektorenauftraggeber unterliegen einem gelockerten Vergaberecht und können somit als „Sonderform“ des öffentlichen AG angesehen werden. Eine Gegenüberstellung dieser drei Auftraggeber ist in Bild 2.1 ersichtlich.

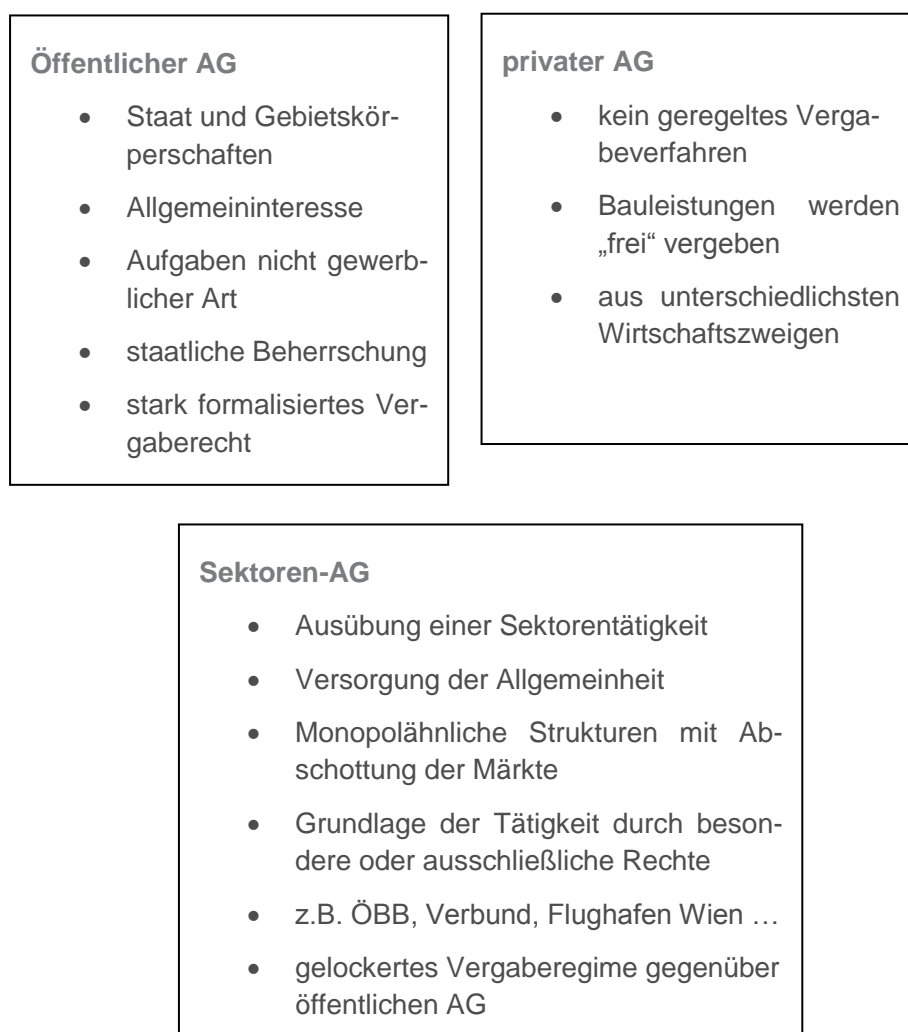


Bild 2.1 Gegenüberstellung der verschiedenen Auftraggeber

2.3.5 Gesetzliche Regelung in Österreich

In Österreich gelten für Sektorenauftraggeber Vereinfachungen hinsichtlich der Vergabe von Leistung bzw. der Beschaffung, die sich im 3. Teil des BVerG 2006 finden. Das, im Vergleich zum öffentlichen AG, gelockerte Vergaberegime im Sektorenbereich gibt dem Auftraggeber größe-

re Freiheiten in seinen Tätigkeitsfeldern.⁴⁰ Dies ist bedingt durch eine fortschreitende Liberalisierung und Marktöffnung.⁴¹

Im Zuge dieser Arbeit wird im Kapitel 3 der Geltungsbereich, der Aufgabenbereich einer Sektorentätigkeit und Ausnahmen vom Geltungsbereich erläutert (siehe Kapitel 3.1 und 3.2). Das Kapitel 3.3 befasst sich mit der Ungleichbehandlung von Sektorenauftraggebern zu öffentlichen AG. Im Kapitel 3.4 sind die Besonderheiten und wesentliche Unterschiede vom Sektorenauftraggeber zum öffentlichen AG ersichtlich, welche der Gesetzgeber für Sektorenauftraggeber vorgesehen hat. Die wesentlichen Unterschiede zu privaten AG sind im Kapitel 3.5 erläutert.

2.3.6 Gesetzliche Regelung in Deutschland

In Deutschland gilt für die Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber die VOB. Für die Sektorenauftraggeber gilt die „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“ kurz Sektorenverordnung – SektVO.

2.3.7 Richtlinie im europäischen Raum

Zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste hat das europäische Parlament die Richtlinie (RL) 2004/17/EG vom 31.03.2004 erlassen. Diese Sektorenrichtlinie, die im europäischen Raum seine Gültigkeit hat, wird in nationalen Gesetzen umgesetzt. In Österreich ist diese im 3. Teil des Bundesvergabegesetzes umgesetzt. Die Nachfolge-RL 2014/25/EU⁴² ist bis April 2016 in den Mitgliedsstaaten umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit waren für das österreichische BVergG noch keine konkreten Umsetzungspläne bekannt.

⁴⁰ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 55.

⁴¹ Ebd.

⁴² Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

3 Sektorenauftraggeber nach Bundesvergabegesetz

In diesem Kapitel werden die einzelnen Tätigkeiten der Sektorenauftraggeber beschrieben, die Voraussetzung sind, damit die besonderen Regelungen des BVergG Anwendung finden. Danach werden diese Besonderheiten, welche das BVergG im 3. Teil vorsieht, herausgearbeitet. Zum Abschluss dieses Kapitels werden die wesentlichen Unterschiede des Sektorenauftraggebers zum öffentlichen AG und zum privaten AG dargestellt.

3.1 Sektorentätigkeiten

Gemäß §§ 164 – 166 BVergG sind öffentliche Auftraggeber, öffentliche Unternehmen als auch private Auftraggeber, die eine Sektorentätigkeit ausüben, Sektorenauftraggeber. Die Unterscheidung zwischen diesen einzelnen Auftraggebern wurde bereits im Kapitel 2 beschrieben. Eine Sektorentätigkeit liegt dann vor, wenn der Auftraggeber im Bereich von Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, Häfen, Flughäfen oder dem Aufsuchen und fördern von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen tätig ist.⁴³ Diese einzelnen Tätigkeitsbereiche sind in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben.

Ein Auftraggeber der in den genannten Bereichen tätig ist und daher als Sektorenauftraggeber auftritt, ist bei der Vergabe an die entsprechenden Regelungen im 3. Teil des BVergG gebunden wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit der Sektorentätigkeit steht.⁴⁴

3.1.1 Gas, Wärme und Elektrizität

Eine Sektorentätigkeit in diesem Bereich ist die Bereitstellung und das Betreiben von festen Netzen für die Allgemeinversorgung die im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas, Wärme und Elektrizität steht, als auch die Netzeinspeisung.⁴⁵

3.1.2 Wasser

In diesem Bereich fallen die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze für die Allgemeinversorgung im Zusammenhang der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasserfortleitung und der Abgabe des Trinkwassers

⁴³ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 46.

⁴⁴ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 55.

⁴⁵ Vgl. § 167 BVergG.

sowie die Netzeinspeisung des Trinkwassers an sich.⁴⁶ Weiters fallen Auftragsvergaben und Wettbewerbsdurchführungen die im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben sowie Be- und Entwässerungsvorhaben und der Abwasserableitung oder Abwasserklärung darunter.⁴⁷

3.1.3 Verkehrsleistungen

Im Bereich des Verkehrs sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit dem Bus, mit der Straßenbahn, mit Oberleitungsbussen oder mit Seilbahnen eine Sektorentätigkeit.⁴⁸ Ein Netz im Verkehrsbereich liegt dabei dann vor, wenn die Verkehrsbedingung gemäß festgelegten Bedingungen durch eine zuständige Behörde erbracht wird und dazu zählen die Festlegung der Strecke, der Kapazitäten und der Fahrpläne.⁴⁹

3.1.4 Postdienste

Eine Sektorentätigkeit im Bereich Postdienst betreffen die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen. Eine Postsendung ist dabei eine in der endgültigen Form vorliegende zu befördernde adressierte Sendung ungeachtet des Gewichts.⁵⁰ Gemäß § 170 BVergG gehören neben den üblichen Briefsendungen auch Bücher, Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften sowie Postpakete die versandt werden dazu. Auch fallen Dienstleistungen wie zum Beispiel Managementdienste für Postversandstellen, nicht adressierte Postwurfsendungen, logistische Dienste und philatelistische Dienstleistungen in diese Sektorentätigkeit, wenn diese Dienstleistungen nicht auf dem freien Markt mit unmittelbarem Wettbewerb erbracht werden.⁵¹

⁴⁶ Vgl. § 168 BVergG.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. § 169 BVergG.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. § 170 BVergG.

⁵¹ Ebd.

3.1.5 Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen

In diesen Tätigkeitsbereich fallen die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes für den Zweck des Aufsuchens und Förderns von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen.⁵²

3.1.6 Häfen und Flughäfen

Die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes für den Zweck der Bereitstellung von Flughäfen, Häfen und sonstigen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr stellt in diesem Bereich ebenso eine Sektorentätigkeit dar.⁵³

3.2 Grundsätze und Geltungsbereich

Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens von Sektorenauftraggebern gilt vorrangig der 3. Teil des BVerG, in dem Vereinfachungen gegenüber dem öffentlichen AG vorgesehen sind. Der 2. Teil des BVerG, der die öffentlichen AG behandelt, gilt ausdrücklich nicht.

Auch die Sektorenauftraggeber haben sich an die Grundsätze des Vergabeverfahrens zu halten. In § 187 BVerG wird diesbezüglich auszugswise Folgendes bestimmt:

- Das Vergabeverfahren ist nach einem im BVerG vorgesehenen Verfahren abzuwickeln. Dabei sollen die Grundfreiheiten der Europäischen Union, das Diskriminierungsverbot, die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs und die Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet werden. Eine Vergabe zu angemessenen Preisen hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu erfolgen.
- Eine gebietsmäßige Beschränkung bei der Durchführung vom Vergabeverfahren ist unzulässig.
- Ein Vergabeverfahren ist nur dann durchzuführen wenn auch die Absicht besteht die Leistung tatsächlich zu vergeben. Jedoch ist der Sektorenauftraggeber nicht verpflichtet das Vergabeverfahren durch den Zuschlag zu beenden.

⁵² Vgl. § 171 BVerG.

⁵³ Vgl. § 172 BVerG.

- Nach Möglichkeit soll auf Umweltgerechtigkeit und auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden.

3.2.1 Auftragsarten

Für Sektorenauftraggeber gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftragsarten wie bei einem öffentlichen Auftraggeber. Diese sind in den §§ 4 bis 8 BVergG geregelt und umfassen dabei:

- **Bauaufträge:** Darunter versteht man entgeltliche Aufträge mit dem Vertragsgegenstand der Ausführung oder gleichzeitigen Planung und Ausführung von Bauvorhaben mit den Tätigkeiten um ein funktionsfähiges Ganzes zu erhalten, die Ausführung eines Bauwerkes wie zum Beispiel die Errichtung von Krankenhäusern, Sportanlagen, Erholungsanlagen, Schulen, Hochschulen und Verwaltungsgebäude und die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte mit den von Auftraggeber vorgegebenen Erfordernissen.⁵⁴ Es fallen alle erforderlichen Leistungen des Hoch- und Tiefbaus, die für ein funktionsfähiges Bauwerk erforderlich sind, darunter.⁵⁵ Mit dem Begriff des Bauvorhabens ist die Erstellung des gesamten Bauwerkes, Revitalisierungen, Umbauten, Instandsetzungen und Reparaturen erfasst.⁵⁶ Nur diese Bauaufträge sind im Verlauf der weiteren Masterarbeit von Relevanz.
- **Lieferaufträge:** Das sind entgeltliche Aufträge mit dem Vertragsgegenstand Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren. Auch Nebenarbeiten wie Verlegen oder Installation fällt darunter.⁵⁷
- **Dienstleistungsaufträge:** Das sind entgeltliche Aufträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind, und die als Vertragsgegenstand zum einen prioritäre Dienstleistungen wie zum Beispiel Versicherungs- und Bankenleistungen, Buchhaltung, Meinungsforschung, Werbung, Unternehmensberatung und zum anderen nicht prioritäre Dienstleistungen wie zum Beispiel Rechtsberatung, Gaststätten, Unterrichtswesen und Berufsausbildung umfassen.⁵⁸
- **Baukonzessionsverträge:** Die Unterscheidung zu den Bauaufträgen ist hier insoweit gegeben, dass als Gegenleistung für die

⁵⁴ Vgl. § 4 BVergG.

⁵⁵ Vgl. KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis – Grundlagen und Praxisbeispiele. S. 24.

⁵⁶ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 52.

⁵⁷ Vgl. § 5 BVergG.

⁵⁸ Vgl. § 6 BVergG.

Bauleistung ein Recht zur Nutzung des Bauwerks oder dieses Recht zur Nutzung samt Zahlung eines Preises besteht.⁵⁹ Statt dem (vollen) Entgelt erhält der Auftragnehmer ein Recht zur wirtschaftlichen Nutzung des Bauwerks.⁶⁰

- **Dienstleistungskonzessionsverträge:** Die Unterscheidung zu den Dienstleistungsaufträgen ist hier insoweit gegeben dass als Gegenleistung für die Erbringung ein Recht zur Nutzung dieser Dienstleistung oder dieses Recht zur Nutzung samt Zahlung eines Preises besteht.⁶¹

3.2.2 Ausnahmen und Freistellungen vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes

Ein Abschnitt im Sektorenbereich des BVergG sieht Ausnahmen und Freistellungen vom Geltungsbereich des 3. Teiles vor. Geregelt ist dies in den §§ 175 – 179 BVergG.

Gemäß § 175 BVergG gilt das BVergG zum Beispiel nicht bei:

- Vergabeverfahren, die durch gesetzliche Bestimmungen für geheim erklärt werden;⁶²
- Vergabeverfahren, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation durchgeführt werden;⁶³
- Aufträge die durch eine Einrichtung erbracht werden über die der Sektorenauftraggeber eine Aufsicht ausübt und Leistungen im Wesentlichen für ihn erbracht werden;⁶⁴
- Für die Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle durch Sektorenauftraggeber mit der Beschaffung von Bauleistungen mit der Einhaltung der Bestimmungen des BVergG;⁶⁵
- Aufträge von Sektorenauftraggebern zum Zweck der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte;⁶⁶

⁵⁹ Vgl. § 7 BVergG.

⁶⁰ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 54.

⁶¹ Vgl. § 8 BVergG.

⁶² Vgl. § 175 Pkt. 1 BVergG.

⁶³ Vgl. § 175 Pkt. 2 BVergG.

⁶⁴ Vgl. § 175 Pkt. 6 BVergG.

⁶⁵ Vgl. § 175 Pkt. 13 BVergG.

⁶⁶ Vgl. § 175 Pkt. 14 BVergG.

- Vergabeverfahren für die Durchführung einer Sektorentätigkeit in einem Staat welcher nicht im EWR-Abkommen eine Vertragspartei ist;⁶⁷
- Von Sektorenauftraggeber vergeben werdende Aufträge zur Beschaffung von Wasser, wenn die Sektorentätigkeit auf Wasser bezogen ist;⁶⁸
- Von Sektorenauftraggeber vergeben werdende Aufträge zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung, wenn die Sektorentätigkeit auf Gas, Wärme und Elektrizität oder auf das Aufsuchen und Fördern von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen bezogen ist;⁶⁹
- Aufträgen und Wettbewerben bei denen Sektorenauftraggeber in die Lage versetzt werden sollen in Österreich Strom zu erzeugen.⁷⁰

Weiters gilt das BVergG nicht wenn ein Sektorenauftraggeber Aufträge an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt.⁷¹ Diese Regelung im § 176 BVergG gilt u.A. auch für Bauaufträge wenn mindestens 80 % des erzielten durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre vom verbundenen Unternehmen aus der Bauleistungserbringung für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Der § 179 BVergG sieht Freistellungen vom Anwendungsbereich vor und so fallen Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern nicht unter die Bestimmungen des BVergG wenn die Tätigkeit auf einem Markt mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch eine Entscheidung der Kommission festgestellt wurde.⁷² Der Zugang zu einem Markt gilt als frei wenn dementsprechende Vorschriften der EU in Österreich umgesetzt wurden und angewandt werden, oder wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Zugang zu diesem Markt de jure und de facto frei ist.⁷³ Die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeit wird aufgrund von Kriterien festgestellt, die im Einklang der Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages stehen.⁷⁴ Zu den Kriterien zäh-

⁶⁷ Vgl. § 175 Pkt. 15 BVergG.

⁶⁸ Vgl. § 175 Pkt. 17 BVergG.

⁶⁹ Vgl. § 175 Pkt. 18 BVergG.

⁷⁰ Vgl. § 175 Pkt. 20 BVergG.

⁷¹ Vgl. § 176 Abs.1 BVergG.

⁷² Vgl. § 179 Abs.1 Z.1 BVergG.

⁷³ Vgl. § 179 Abs.2 BVergG.

⁷⁴ Vgl. § 179 Abs.3 BVergG.

len die Preise und das tatsächliche oder mögliche Vorhandensein mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Dienstleistungen.⁷⁵

3.3 Gründe für die Ungleichbehandlung von Sektorenauftraggebern zu öffentlichen Auftraggebern

In diesem Abschnitt werden verschiedene exemplarische Gründe für die Ungleichbehandlung von Sektorenauftraggeber (3. Teil im BVergG) zu öffentlichen AG (2. Teil im BVergG), die im BVergG vorgesehen sind, diskutiert.

3.3.1 Staatlicher Einfluss und fehlender Wettbewerb

Die Gründe warum Sektorenauftraggeber unter einem (gelockerten) Vergaberegime fallen, sind zum einen der staatliche Einfluss und der fehlende Wettbewerb.⁷⁶ Der staatliche Einfluss spiegelt sich durch ein Naheverhältnis zum Staat, einer besonderen staatlichen Einflussmöglichkeit auf das Beschaffungsverhalten und auf traditionell staatlich eingeräumten besonderen oder ausschließlicher Rechte wieder.⁷⁷ Die Unternehmen in den stark infrastrukture geprägten Bereichen agieren an Märkten mit nur wenig Wettbewerbsintensität.⁷⁸ Wegen der Netzgebundenheit gibt es einen fehlenden Wettbewerb mit Neigung zu Monopolbildung und der Abschottung der Märkte in diesem Bereich.

3.3.2 Marktnähe

Die Gefahr, dass die Vergabe von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen geprägt ist und somit Wettbewerbsverzerrungen auftreten, scheint im Sektorenbereich aufgrund einer gewissen Marktnähe geringer zu sein als im klassischen Bereich.⁷⁹ Die Marktöffnung mit Wettbewerbsdruck bedingt eine fortschreitende Liberalisierung.⁸⁰ So war beispielsweise der einstmalige monopolistische Postsektor bis zur Einführung der Sektorenrichtlinie dem strengen Vergaberegime unterworfen welcher mit Öffnung des Marktes zu einem Wettbewerb geführt hat.⁸¹

⁷⁵ Vgl. § 179 Abs.3 BVergG.

⁷⁶ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 27.

⁷⁷ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 49.

⁷⁸ Vgl. KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. S. 27.

⁷⁹ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 55.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

3.3.3 Besondere oder ausschließliche Rechte

Private Auftraggeber führen die Sektorentätigkeit aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte durch.⁸² Diese Rechte werden von einer zuständigen Behörde mittels Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, dienen der Ausübung einer Sektorentätigkeit und die Sektorentätigkeitsausübung wird einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung für andere Unternehmen existiert, diese Tätigkeit auszuüben.⁸³

3.4 Besonderheiten der Sektorenauftraggeber im Bundesvergabegesetz

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Besonderheiten für Sektorenauftraggeber, welche im 3. Teil des BVergG vorgesehen sind, gegenüber dem klassischen öffentlichen Bereich erläutert.

3.4.1 Schwellenwerte und Vergabeverfahren

Die Schwellenwerte, welche im BVergG und der Schwellenwerte-Verordnung angeführt werden, dienen der Abgrenzung des Ober- und Unterschwellenbereichs (OSB und USB), während die Subschwellenwerte Wertgrenzen angeben und bestimmen welches Vergabeverfahren angewendet werden kann.

Die Vergabe von Bauaufträgen erfolgt ab mindestens 5.225.000 € des geschätzten Auftragswertes im Oberschwellenbereich, wohingegen Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 418.000 € in den Oberschwellenbereich fallen.⁸⁴ Der Schwellenwert von 5.225.000 € für die Vergabe von Bauaufträgen gilt ebenso für öffentliche AG, wohingegen Liefer- und Dienstleistungen einen niedrigeren Schwellenwert (135.000 € bzw. 209.000 €) aufweisen.⁸⁵

Laut §§ 192 und 193 BVergG gibt es folgende Vergabeverfahren:

- offenes Verfahren;
- nicht offenes Verfahren;

⁸² Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 49.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. § 180 BVergG.

⁸⁵ Vgl. § 12 BVergG.

- Verhandlungsverfahren;
- Rahmenvereinbarung;
- dynamisches Beschaffungssystem;
- Direktvergabe;
- offener oder nicht offener Wettbewerb;

Die zulässigen Vergabeverfahren im Sektoren-Oberschwellenbereich sind gemäß §§ 194 – 199 BVergG:

- offenes Verfahren;
- nicht offenes Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb;
- Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb;
- Verhandlungsverfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb;
- Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines offenen Verfahrens, nicht offenes Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb oder Verhandlungsverfahren;
- dynamisches Beschaffungssystem nach Durchführung eines offenen Verfahrens;
- offener oder nicht offener Wettbewerb.

Es sind dies die gleichen (bei den Sektorenauftraggebern ist der Zusatz nach/ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb angeführt) Vergabeverfahren wie für öffentliche AG. Eine Ausnahme bildet der wettbewerbliche Dialog. Dieser ist deshalb für Sektoren-AG nicht vorgesehen, da die Sektoren-AG jederzeit ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb starten können.⁸⁶ Öffentliche AG können im Oberschwellenbereich ohne zusätzliche Voraussetzungen grundsätzlich nur zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen, wohingegen die Sektorenauftraggeber auch die Möglichkeit haben, ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb durchzuführen.⁸⁷ Anders als im öffentli-

⁸⁶ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 160.

⁸⁷ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 630.

chen Bereich sind die Gründe für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens im Sektorenbereich nicht schriftlich festzuhalten.⁸⁸

Im Unterschwellenbereich gilt eine freie Wahl des Vergabeverfahrens. Lediglich die Direktvergabe⁸⁹ und die Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb⁹⁰ sind nur bis zu einem geschätzten Auftragswert bei Bauaufträgen von € 100.000 bzw. € 500.000 zulässig.

3.4.2 Bekanntmachungen, Aufruf zum Wettbewerb

Öffentliche AG haben im Sinne des BVergG eine Auftragsbekanntmachung zu tätigen, während Sektorenauftraggeber mit einem Aufruf zum Wettbewerb das Vergabeverfahren einleiten.⁹¹ Laut § 207 BVergG ist mittels diesen Aufrufs bekannt zu machen:

- eine beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mit dem jeweiligen Verfahren,
- eine beabsichtigte Durchführung von einem Wettbewerb (offen oder nicht offen),
- der beabsichtigte Abschluss einer Rahmenvereinbarung,
- die beabsichtigte Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems.

Im Aufruf zum Wettbewerb ist auch anzugeben welche Nachweise hinsichtlich Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit vorzulegen sind.⁹² Bei einer allfälligen Berichtigung der Bekanntmachung ist diese ebenso bekannt zu machen wie die ursprüngliche.⁹³ Der Sektorenauftraggeber kann, wie auch der öffentliche Auftraggeber, ein Beschafferprofil im Internet veröffentlichen. Dieses Beschafferprofil kann Bekanntmachungen, geplante und vergeben Aufträge, laufende Vergabeverfahren und Informationen des Kontaktes enthalten.⁹⁴

Im Oberschwellenbereich hat der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung gemäß dem Standardformular⁹⁵ zu erfolgen. Weitere Ar-

⁸⁸ A.a.O. S. 633.

⁸⁹ Vgl. § 201 BVergG.

⁹⁰ Vgl. § 201a BVergG.

⁹¹ Vgl. GAST. G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 181.

⁹² Vgl. § 207 Abs 3 BVergG.

⁹³ Vgl. § 208 BVergG.

⁹⁴ Vgl. § 209 BVergG.

⁹⁵ Standardformulare sind unter <http://simap.ted.europa.eu/de/web/simap/standard-forms-for-public-procurement> [Datum des Zugriffs: 08.03.2016 11:16] abrufbar und beziehen sich auf die neue EU-Richtlinie 2014/25/EU.

ten des Aufrufs zum Wettbewerb sind eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung und eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems.⁹⁶

Laut § 214 BVergG haben Sektorenauftraggeber am Beginn des jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Damit hat der Sektorenauftraggeber im offenen Verfahren die Möglichkeit einer Verkürzung der Angebotsfrist.⁹⁷ Bei Bauaufträgen sind wesentliche Angaben hinsichtlich der Merkmale der Aufträge oder Rahmenvereinbarungen enthalten. Dies betrifft Bauaufträge die der Sektorenauftraggeber in den nächsten 12 Monaten vergeben bzw. abschließen will.⁹⁸

Laut § 215 BVergG hat die Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems Angaben im Bezug auf den Zweck des Prüfsystems und Informationen wie die Prüfungsregeln angefordert werden können zu enthalten und dies ist mittels eines entsprechenden Standardformulars bekannt zu machen. Bei einer Laufzeit des Systems von mehr als drei Jahren ist neben der Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens eine jährliche Bekanntmachung vorgesehen.⁹⁹ Die Teilnehmer für ein nicht offenes Verfahren oder eines Verhandlungsverfahren sind unter den Unternehmen auszuwählen, welche sich im Rahmen dieses Prüfsystems qualifiziert haben.¹⁰⁰

Die Bekanntmachung in Österreich für Sektoren-AG über die Medien folgt den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber. Eine Unterscheidung gibt es hinsichtlich einer längeren Frist von zwei Monaten zur Übermittlung der Informationen auf elektronischem Weg.¹⁰¹

Im Unterschwellenbereich hat ein Aufruf zum Wettbewerb über eine Bekanntmachung im amtlichen Publikationsmedium oder, sofern eingerichtet, durch Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems zu erfolgen. Dabei können die beabsichtigte Vergabe eines Bauauftrages im offenen Verfahren, die beabsichtigte Durchführung eines Wettbewerbes, der beabsichtigte Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach einem offenen Verfahren, die beabsichtigte Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems nur durch die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsmedium bekannt gemacht werden.¹⁰²

⁹⁶ Vgl. § 213 Abs 1 BVergG.

⁹⁷ Siehe § 224 Abs. 2 BVergG.

⁹⁸ Vgl. § 214 BVergG.

⁹⁹ Vgl. KROPIK, A.; MILLE, A.; SACHS, M.: Das Vergaberecht in Österreich, Kurzkommentar & Gesetzestext - Das Bundesvergabegesetz 2006 inklusive Novelle 2012. S. 108.

¹⁰⁰ Vgl. § 215 BVergG.

¹⁰¹ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 185.

¹⁰² Vgl. § 218 BVergG.

3.4.3 Fristen

Die Fristen im Sektoren-Oberschwellenbereich sind für die einzelnen Vergabeverfahren unterschiedlich geregelt. Einen Überblick zeigt die Tabelle 3.1.

Im offenen Verfahren ist grundsätzlich die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mit mindestens 52 Tagen festgesetzt. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.¹⁰³ Diese Frist kann auf mindestens 22 Tage verkürzt werden, wenn der Sektorenauftraggeber mindestens 52 Tage vorher bzw. höchstens 12 Monate vor dem Absenden der Bekanntmachung eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung (siehe Abschnitt 3.4.2) mit dem einschlägigen Standardformular veröffentlicht hat.¹⁰⁴ Bei einer elektronischen Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung kann die Angebotsfrist um 7 Tage verkürzt werden.¹⁰⁵ Diese Frist kann um 5 Tage verkürzt werden wenn die Ausschreibungsunterlagen und alle zur Vergabe nötigen Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar sind. Der Sektorenauftraggeber hat dies ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung mit der Internet-Adresse anzugeben.¹⁰⁶ Die genannten Verkürzungen im offenen Verfahren sind kumulierbar aber die Angebotsfrist muss mindestens 15 Tage ab dem Tag der Absendung des Aufrufs zum Wettbewerb betragen.¹⁰⁷

Die Bewerbungsfrist beim nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren jeweils nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb für den Eingang von Teilnahmeanträgen beträgt mindestens 15 Tage ab Absendung der Bekanntmachung.¹⁰⁸ Falls eine Aufforderung zur Interessensbestätigung vorliegt, beträgt die Bewerbungsfrist mindestens 22 Tage. Bei Aufforderung der Interessensbestätigung auf elektronischem Weg oder mittels Fax kann diese Frist auf mindestens 15 Tage herabgesetzt werden.¹⁰⁹ Die Angebotsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen mit den Bietern festgelegt werden. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung so muss der Sektorenauftraggeber die Angebotsfrist mit mindestens 10 Tagen ab Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe festsetzen.¹¹⁰

¹⁰³ Vgl. § 224 Abs. 1 BVergG.

¹⁰⁴ Vgl. § 224 Abs. 2 BVergG.

¹⁰⁵ Vgl. § 225 Abs. 1 BVergG.

¹⁰⁶ Vgl. § 225 Abs. 2 BVergG.

¹⁰⁷ Vgl. § 225 Abs. 3 BVergG.

¹⁰⁸ Vgl. § 226 Abs. 1 Pkt. 1 BVergG.

¹⁰⁹ Vgl. § 226 Abs. 1 Pkt. 2 BVergG.

¹¹⁰ Vgl. § 226 Abs. 2 und 3 BVergG

Tabelle 3.1 Mindestfristen im Sektoren-Oberschwellenbereich¹¹¹

Verfahrensart	Bewerbungsfrist	Angebotsfrist
offenes Verfahren	-	52 Tage
nach regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachung	-	22 Tage
bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung	-	Verkürzung um 7 Tage
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	-	Verkürzung um 5 Tage (jedoch mindestens 15 Tage)
nicht offenes Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb		
elektronisch oder per Fax mit Standardformular	15 Tage	einvernehmlich oder 10 Tage
aufgrund Aufforderung zur Interessensbestätigung	22 Tage; Verkürzung um 7 Tage bei Übersendung der Aufforderung per E-Mail oder Fax	einvernehmlich oder 10 Tage
Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb		
mit Standardformular	15 Tage	einvernehmlich oder 10 Tage
aufgrund Aufforderung zur Interessensbestätigung	22 Tage; 15 Tage bei Übersendung der Aufforderung per E-Mail oder Fax	einvernehmlich oder 10 Tage

Im OSB des klassischen Bereichs (öffentlicher AG) entsprechen die Fristen im offenen Verfahren jenen im Sektorenbereich. Die Fristen im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sind anders geregelt (siehe Tabelle 3.2).

¹¹¹ vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 199 ff

Tabelle 3.2 Mindestfristen im klassischen Oberschwellenbereich¹¹²

Verfahrensart	Bewerbungsfrist	Angebotsfrist
offenes Verfahren	-	52 Tage
nach Vorinformation	-	22 Tage
bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung	-	Verkürzung um 7 Tage
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	-	Verkürzung um 5 Tage (jedoch mindestens 15 Tage)
nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	37 Tage	40 Tage
nach Vorinformation	keine Änderung	22 Tage
elektronische Übermittlung der Bekanntmachung	Verkürzung um 7 Tage	keine Änderung
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	keine Änderung	Verkürzung um 5 Tage
bei Dringlichkeit	15 Tage	10 Tage
bei Dringlichkeit, sofern Bekanntmachung elektronisch übermittelt	10 Tage	keine Änderung
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	37 Tage	nicht vorgegeben
bei elektronischer Übermittlung der Bekanntmachung	Verkürzung um 7 Tage	-
bei Dringlichkeit	15 Tage	-
bei Dringlichkeit, sofern Bekanntmachung elektronisch übermittelt	10 Tage	-

Im Unterschwellenbereich gibt es für Sektorenauftraggeber einen großzügigen Spielraum im Bezug der Fristen, da es keine festgelegten Mindestfristen gibt. Die Fristen sind so zu bemessen und festzusetzen dass ausreichend Zeit für die Handlungen der betroffenen Unternehmen vor-

¹¹² vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 194.

handen ist.¹¹³ Im öffentlichen Bereich existieren auch im USB festgesetzte Fristen (siehe Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3 Mindestfristen im klassischen Unterschwellenbereich¹¹⁴

Verfahrensart	Bewerbungsfrist	Angebotsfrist
offenes Verfahren	-	22 Tage
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	-	Verkürzung um 3 Tage
in besonders begründeten Fällen wie bei Dringlichkeit oder kleinen Auftragswerten	-	angemessen
nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	14 Tage	22 Tage
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	keine Änderung	Verkürzung um 3 Tage
in besonders begründeten Fällen wie bei Dringlichkeit oder kleinen Auftragswerten	angemessen	angemessen
nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	-	22 Tage
wenn Ausschreibungsunterlagen im Internet	-	Verkürzung um 3 Tage
in besonders begründeten Fällen wie bei Dringlichkeit oder kleinen Auftragswerten	-	angemessen
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	14 Tage	nicht vorgegeben
in besonders begründeten Fällen wie bei Dringlichkeit oder kleinen Auftragswerten	angemessen	nicht vorgegeben

¹¹³ Vgl. GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich – Praxishandbuch zur Auftragsvergabe nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006. S. 200.

¹¹⁴ A.a.O. S. 197.

3.4.4 Eignung der Unternehmer und Prüfsystem

Für öffentliche AG sind in den §§ 69 – 77 BVergG die Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise definiert.

Im Gegensatz zum öffentlichen AG ist die Eignungsprüfung im Sektorenbereich vereinfacht.¹¹⁵ Sektorenauftraggeber haben im Vergabeverfahren objektive Eignungskriterien festzulegen.¹¹⁶ Der öffentliche AG ist an die in §§ 71 ff BVergG abschließend aufgezählten Nachweise (Nachweis der Befugnis, Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit, Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit) gebunden, eine diesbezügliche Regelung ist im Sektorenbereich nicht vorgesehen.¹¹⁷ Sektorenauftraggeber können mit dem Sachlichkeitsgrundsatz frei festlegen, welche Nachweise für die Eignung von den Bietern erbracht werden sollen.¹¹⁸ Die objektiven Eignungskriterien hat der Sektorenauftraggeber festzulegen und sind den interessierten Unternehmen zugänglich zu machen.¹¹⁹

Werden diese Eignungskriterien nicht erfüllt, so ist das betroffene Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen.¹²⁰

Wird ein Aufruf zum Wettbewerb mit der Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems durchgeführt, so werden die Unternehmer gemäß § 232 BVergG geprüft und ausgewählt.¹²¹

Die Ausschlussgründe sind bei öffentlichen AG als Sektorenauftraggeber zwingend vorzusehen, bei den öffentlichen Unternehmen als Sektorenauftraggeber und private Sektorenauftraggeber ist ein Ausschluss nicht zwingend sondern nur fakultativ.¹²² Die Ausschlussgründe für die Teilnahme am Vergabeverfahren sind z.B. rechtskräftige Verurteilung, Insolvenzverfahren, Liquidation, Nichterfüllung von Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern und falsche oder keine Auskünfte über die Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.¹²³

Laut § 232 BVergG können Sektorenauftraggeber ein Prüfsystem (entspricht einem Präqualifikationssystem) einrichten und betreiben. Bei Vorhandensein eines eingerichteten Prüfsystems können sich die Unter-

¹¹⁵ Vgl. ELSNER, B.: Bundesvergabegesetz 2006 - Das neue Vergaberecht 2006 idF der BVergG-Novelle 2007. S. 104.

¹¹⁶ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 641.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Vgl. § 228 Abs.1 BVergG.

¹²⁰ Vgl. § 228 Abs.2 BVergG.

¹²¹ Vgl. § 228 Abs.3 BVergG.

¹²² Vgl. § 229 BVergG.

¹²³ Ebd.

nehmer jederzeit einer Prüfung unterziehen und Unternehmen besitzen die Eignung, wenn sie im Prüfsystem aufscheinen.¹²⁴ Die Prüfkriterien und Prüfregeln sind objektiv festzulegen. Erfolgreiche Unternehmer, welche das Prüfsystem bestanden haben, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.¹²⁵ Hat man nun einen Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind bei einem nicht offenen Verfahren oder bei einem Verhandlungsverfahren nur jene Teilnehmer möglich, die sich im Rahmen des Prüfsystems qualifiziert haben.¹²⁶

3.4.5 Ausschreibung

Hinsichtlich der Ausschreibung im Oberschwellenbereich kommen für Sektorenauftraggeber die gleichen Bestimmungen wie für den öffentlichen Auftraggeber zum Tragen, es gibt jedoch einige weniger strenge Vorgaben bei der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen.¹²⁷ Im § 235 BVergG scheinen dabei folgende Regelungen des § 78 BVergG nicht auf:

- Spezielle Vorgaben für die Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen;
- Vorgaben dass die Ausschreibungsunterlagen bei einer konstruktiven Ausschreibung so zu gestalten sind, dass diese sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können;
- Die Möglichkeit zur Bildung von Teilangebotspreisen bei Teilleistungen oder von Variantenangeboten;
- Dass in den Ausschreibungsunterlagen nur eine Stelle für die rechtsgültige Unterfertigung des Angebots durch den Bieter vorzusehen ist.

Die Leistungsbeschreibung kann im Sektorenoberschwellenbereich, gleich wie im öffentlichen Bereich, konstruktiv oder funktional erfolgen.¹²⁸ Es fehlen im Sektorenbereich jedoch allgemeine Vorgaben über die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und eines Leistungsvertrages, insbesondere gibt es keine Verpflichtung auf geeignete Leitlinien wie

¹²⁴ Vgl. § 232 Abs.1 BVergG.

¹²⁵ Vgl. § 232 BVergG.

¹²⁶ Vgl. § 232 Abs. 11 BVergG.

¹²⁷ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 639.

¹²⁸ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 639.

ÖNORMEN oder auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen.¹²⁹

Im Sektorenunterschwellenbereich werden im § 248 BVergG alle Regelungen der Vergabe im Sektoren-USB zusammengefasst.¹³⁰ Die Vorgaben im § 248 BVergG für den Sektoren-USB sind dabei:

- Verpflichtung zur rechtzeitigen Bekanntmachung der Leistungen;¹³¹
- Technische Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen sind so festzulegen dass den Zugangskriterien für Menschen mit Behinderung oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird;¹³²
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote;¹³³
- Genaue Bezeichnung des Sektorenauftraggebers und der vergebenden Stelle mit Hinweis auf die Anwendbarkeit des BVergG für den USB und der Nennung der zuständigen Vergabekontrollbehörde;¹³⁴
- Nennung der erforderlichen Eignungsnachweise, falls nicht schon im Aufruf zum Wettbewerb erfolgt;¹³⁵
- Gewichtung bzw. Reihung der Zuschlagskriterien;¹³⁶
- Erfolgt keine Festlegung betreffend dem Zuschlagsprinzip so gilt das Billigstbieterprinzip;¹³⁷
- Hinsichtlich Alternativ- und Abänderungsangeboten, elektronisch einzureichenden Angebote sowie der Leistungsbeschreibung gelten die gleichen Regelungen wie im OSB.¹³⁸

¹²⁹ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 640.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Vgl. § 248 Abs.2 BVergG.

¹³² Vgl. § 248 Abs.3 BVergG.

¹³³ Vgl. § 248 Abs.4 BVergG.

¹³⁴ Vgl. § 248 Abs.5 BVergG.

¹³⁵ Vgl. § 248 Abs.6 BVergG.

¹³⁶ Vgl. § 248 Abs.7 BVergG.

¹³⁷ Vgl. § 248 Abs.7 BVergG.

¹³⁸ Vgl. § 248 Abs.8-10 BVergG.

3.4.6 Angebot

Die Regelungen für die Sektorenauftraggeber in den Bereichen der Allgemeinen Bestimmungen für Angebote im OSB, die Form und der Inhalt der Angebote entsprechen dem öffentlichen Bereich. Ein zu hinterlegendes Vadium ist im Sektorenbereich nicht vorgesehen.¹³⁹

Für die Einreichung der Angebote in Papierform haben die Sektorenauftraggeber zu beachten, dass die Angebote in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist einlangen.¹⁴⁰

Wie schon bei der Ausschreibung gelten auch für Angebote im Sektoren-Unterschwellenbereich ausschließliche Bestimmungen. Gemäß § 263 BVergG sind dies:

- Angebote haben sich an die Ausschreibungsunterlagen zu halten und die vorgeschriebene Form aufweisen.
- Veränderungen müssen bemerkbar oder nachweisbar sein.
- Bei Korrekturen durch den Bieter sind diese eindeutig und klar unter Angabe des Datums und der Unterschrift durchzuführen.
- Das Angebot muss insbesondere den Namen und den Geschäftssitz des Bieters enthalten. Bei Arbeitsgemeinschaften ist der bevollmächtigte Vertreter zu nennen und bei einer Bietergemeinschaft eine Erklärung, dass diese Bietergemeinschaft im Falle des Zuschlags die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringt. Die für den Postempfang berechnete Stelle ist mit Adresse anzugeben. Weiters ist dies mit Datum und einer rechtsgültigen Unterschrift des Bieters zu versehen.
- Mit dem Ablauf der Angebotsfrist beginnt die kurz zu haltende Zuschlagsfrist und währenddessen ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

3.4.7 Entgegennahme, Öffnung, Prüfung und Ausscheiden der Angebote

Die einlangenden Angebote sind in ein Verzeichnis einzutragen und bis zur Öffnung zu verwahren.¹⁴¹ Es sind keine Auskünfte über die Bieter und der Anzahl der Angebote zu erteilen und der Sektorenauftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kennt-

¹³⁹ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 642.

¹⁴⁰ Vgl. § 259 BVergG.

¹⁴¹ Vgl. § 264 Abs 1 und 3 BVergG.

nis erhalten.¹⁴² Diese Vorgaben des § 264 BVergG entsprechen jenen für den öffentlichen Bereich im § 117 BVergG. Dort ist zusätzlich geregelt, dass auf dem verschlossenen Umschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs des Angebotes zu vermerken ist. Die Entgegennahme von elektronisch übermittelten Angeboten ist in beiden Bereichen gleich geregelt. Laut § 264 Abs. 5 BVergG ist für Sektorenauftraggeber keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich. Im klassischen öffentlichen Bereich regelt § 118 BVergG die Öffnung und sieht darin auch eine Niederschrift vor, diese entfällt für Sektorenauftraggeber ebenfalls.

Laut § 122 BVergG ist im klassischen Bereich die Prüfung und Beurteilung der Angebote von fachlichen unbefangenen und unabhängigen Personen durchzuführen. Diese Regelung fehlt zwar im Sektorenbereich, jedoch gebietet das Sachlichkeitsprinzip als auch das Gleichbehandlungsgebot eine diesbezügliche Durchführung. Die Prüfung der Angebote in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfolgt sowohl im klassischen Bereich als auch im Sektorenbereich nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien und läuft gleich ab.¹⁴³ Dabei ist gemäß § 267 Abs. 2 BVergG jedes für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Angebot hinsichtlich:

- der Einhaltung der angeführten Grundsätze in § 187 Abs. 1 BVergG,
- der geforderten Eignungsnachweise nach § 231 BVergG,
- der rechnerischen Richtigkeit,
- der Angemessenheit der Preise und
- der Entsprechung der sonstigen Bestimmung der Ausschreibung, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist, zu prüfen.

Im Unterschied zum klassischen Bereich (§§123 – 128 BVergG) sind im Sektorenteil keine Regelungen über das Vorgehen bei Mangelhaftigkeit von Angeboten, Aufklärungsgesprächen und Erörterungen sowie der Niederschrift über die Angebotsprüfung vorgesehen. Der Sektorenauftraggeber hat jedoch, laut § 187 BVergG, auf die geltenden Grundsätze im Vergabeverfahren, wie dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot, zu achten.¹⁴⁴

Der Sektorenauftraggeber muss bei Angeboten mit einem für die Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis oder bei begründeten Zwei-

¹⁴² Vgl. § 264 Abs. 2 und 4 BVergG.

¹⁴³ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 644.

¹⁴⁴ Ebd.

feldn an der Angemessenheit der Preise vertieft prüfen.¹⁴⁵ Im klassischen Bereich gibt es zusätzlich die Regelung dass bei Angeboten mit zu hohen oder zu niedrigen Einheitspreisen in wesentlichen Positionen vertieft geprüft werden muss.¹⁴⁶

Die Ausscheidungsgründe, welche im § 269 BVergG nicht abschließend aufgezählt sind, entsprechen jenen für den klassischen Bereich und sind nur für den Sektorenoberschwellenbereich zwingend zu beachten.¹⁴⁷ Der Sektorenauftraggeber kann (nicht zwingend) im USB aus den angeführten Gründen ein Angebot ausscheiden.¹⁴⁸

3.4.8 Widerruf

Gemäß § 278 BVergG kann der Sektorenauftraggeber ein Vergabeverfahren aus sachlichen Gründen widerrufen. Eine Auflistung von Gründen erfolgt dabei nicht.

Im Gegensatz dazu sind beim öffentlichen AG Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens vor Ablauf der Angebotsfrist¹⁴⁹ und Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens nach Ablauf der Angebotsfrist¹⁵⁰ vorgesehen. Darunter fällt auch die Nennung, dass ein Vergabeverfahren widerrufen werden kann wenn dafür sachliche Gründe bestehen.¹⁵¹

3.4.9 Beendigung des Vergabeverfahrens

Gemäß § 276 BVergG endet das Vergabeverfahren beim Sektoren-AG mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder durch einen Widerruf. Dies entspricht der Regelung für öffentliche AG im § 135 BVergG.

Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, so beträgt die Zuschlagsfrist im Sektorenoberschwellenbereich zwei Monate, im Sektorenunterschwellenbereich gibt es keine festgelegten Fristen, die Zuschlagsfrist ist jedoch kurz zu halten.¹⁵² Für öffentliche AG beträgt die Zuschlagsfrist, bei keiner Angabe in der Ausschreibung, ein Monat.¹⁵³

¹⁴⁵ Vgl. § 268 Abs. 2 BVergG.

¹⁴⁶ Vgl. § 125 Abs. 3 BVergG.

¹⁴⁷ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 645.

¹⁴⁸ Vgl. § 269 Abs. 2 BVergG.

¹⁴⁹ Siehe § 138 BVergG.

¹⁵⁰ Siehe § 139 BVergG.

¹⁵¹ Vgl. §§ 138 und 139 BVergG.

¹⁵² Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 646.

¹⁵³ Vgl. § 112 Abs.1 BVergG.

Im Gegensatz zum öffentlichen AG sind die Dokumentationspflichten für Sektorenauftraggeber erheblich reduziert und gelten nur im OSB. Es ist kein umfassender Vergabebericht anzufertigen.

Die Dokumentationspflicht für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sieht vor, dass der Sektorenauftraggeber sachdienliche Unterlagen mindestens vier Jahre ab Beendigung des Vergabeverfahrens aufzubewahren hat.¹⁵⁴ Diese sachdienlichen Unterlagen begründen die getroffenen Entscheidungen und beinhalten zum Beispiel die Prüfung und Auswahl der Unternehmer mitsamt der Zuschlagserteilung oder Gründe für die Durchführung eines Verfahrens ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.¹⁵⁵ Bei Vergaben mit elektronisch eingereichten Angeboten gelten dieselben strengeren Vorschriften wie für den öffentlichen AG.¹⁵⁶

3.4.10 Tabellarische Gegenüberstellung vom öffentlichen AG und Sektoren-AG

In der Tabelle 3.4 sind die Regelungen für den öffentlichen AG und dem Sektoren-AG gegenübergestellt. Zum einen gibt es den normativen Verweis in welchen Paragraphen des BVergG das entsprechende Gebiet (z.B. Bekanntmachungen) zu finden ist und zum anderen, welche Besonderheiten bzw. Erleichterungen für Sektorenauftraggeber im Gegensatz zum öffentlichen AG vorgesehen sind.

Eine Erweiterung der Tabelle findet sich im Anhang A.1.

Tabelle 3.4 Gegenüberstellung öffentlicher AG und Sektoren-AG

	öffentlicher AG	Sektoren-AG
Ausnahme vom Geltungsbereich	§ 10 BVergG	§ 175 BVergG: entspricht den Regelungen für öffentliche AG
Schwellenwerte	§ 12 BVergG	§ 180 BVergG
Geschätzter Auftragswert und Losregel	§§ 13,14 BVergG	§§ 181,182 BVergG
Grundsätze der Vergabe	§§ 19 – 23 BVergG	§§ 187 – 191 BVergG: diese entsprechen den Regelungen für öffentliche AG

¹⁵⁴ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 647.

¹⁵⁵ Vgl. § 277 BVergG.

¹⁵⁶ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 647.

Arten von Vergabeverfahren	§§ 25 und 26 BVergG	Gleichen Verfahren jedoch ohne wettbewerblichen Dialog
Bekanntmachungen	§ 46 BVergG als Auftragsbekanntmachung	§ 207 BVergG als Aufruf zum Wettbewerb
Fristen	§§ 59 – 63 BVergG Im Unterschwellenbereich: §§ 64 - 67 BVergG	§§ 223 – 226 BVergG: prinzipiell abweichende Regelungen Im USB so festzusetzen dass ausreichend Zeit vorhanden ist (§ 227 BVergG)
Ausschreibungsunterlagen	§ 78 BVergG: Grundsätze § 96 BVergG: Leistungsbeschreibung	§ 235 BVergG: Grundsätze § 246 BVergG: keine Verpflichtung auf standardisierte Leistungsbeschreibung
Eignung	§§ 69 – 77 BVergG regeln die Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise	§ 228 BVergG: Objektive Eignungskriterien § 231 BVergG: Spielraum bei Festlegung der verlangten Nachweise § 232 BVergG: Prüfsystem
Angebot	§ 106 BVergG: Allgemeine Bestimmungen § 107 BVergG: Form § 108 BVergG: Inhalt § 109 BVergG: besondere Bestimmungen	§ 255 BVergG: allgemeine Bestimmungen ident § 256 BVergG: ident § 257 BVergG: ident § 258 BVergG: reduziert und weniger streng
Entgegennahme und Öffnung	§ 117 BVergG: Entgegennahme § 119 BVergG: elektronisch übermittelte Angebote §§ 118 und 121 regeln die Öffnung der Angebote	§ 264 BVergG: Entgegennahme § 265 BVergG: elektronisch übermittelte Angebote § 264 BVergG: Keine formalisierte Öffnung der Angebote

Angebotsprüfung	§§ 122, 123 BVergG § 125 BVergG: vertiefte Angebotsprüfung, auch bei zu hohen und zu niedrigen EHP bei wesentlichen Positionen §§ 126-128 BVergG: Vorgehen bei Mangelhaftigkeit, Aufklärungsgespräche und Erörterungen, Niederschrift über die Prüfung	§ 267 BVergG § 268 BVergG: vertiefte Angebotsprüfung Nicht vorgesehen
Ausscheiden von Angeboten	§ 129 BVergG	§ 269 BVergG: zwingendes Ausscheiden nur im OSB
Zuschlagsfrist	§ 112 BVergG: Max. 5 Monate (in Ausnahmefällen auch 7 Monate) Bei keiner Angabe in der Ausschreibung dann 1 Monate.	§§ 260, 263 BVergG: Max. 5 Monate (in Ausnahmefällen auch 7 Monate) Bei keiner Angabe in der Ausschreibung dann 2 Monate. Im USB kurz zu halten
Widerruf	§§ 138 und 139: Widerruf vor bzw. nach Ablauf der Angebotsfrist	§ 278 BVergG: Verweis Widerruf aus sachlichen Gründen
Dokumentationspflichten	§ 136 BVergG mit Vergabevermerk als Dokumentationspflicht	§ 277 BVergG: Reduzierte Dokumentationspflicht ohne besonderen Vergabevermerk

3.5 Wesentliche Unterschiede zum privaten Auftraggeber

Ein privater AG kann einen Bauauftrag „frei“ vergeben. Das heißt, er ist keinem geregelten Vergabeverfahren unterworfen und es gibt keine einheitlichen Vorgaben, Regularien oder Verfahrenswege. Bei regelmäßigen Vergaben hat der private Auftraggeber oftmals einen „Pool“ von Unternehmen mit denen dieser in der Vergangenheit bereits erfolgreich zusammengearbeitet hat. Eine andere Möglichkeit ist die selbstständige

Recherche oder die Auswahl mit dem Planer von infrage kommenden Bieter. Vor allem bei seltener Vergabe wird dies so gehandhabt.¹⁵⁷

Der private AG setzt einen Termin für die Abgabe der Angebote fest, d.h. der private AG ist an keine Fristen gebunden. Im Gegensatz zu den anderen Auftraggebern gibt es keine Submission. Der private AG wählt einen Bieter aus und beauftragt ihn mit der Durchführung des Bauauftrages oder lädt Bieter zuerst noch zu einem Verhandlungsgespräch. In diesem werden preisliche Diskrepanzen, Missverständnisse, Vertragsinhaltsauslegung und Besonderheiten besprochen. Mit dem auftragserhaltenden Bieter werden auch problematische Punkte wie zum Beispiel Vertragsfristen, Zahlungsmodalitäten, Sicherheitsleistungen, Kündigungsmodalitäten, Abnahmemodalitäten, Gewährleistungsfristen, Verantwortungsbereiche verhandelt und festgelegt.¹⁵⁸

Aus dem Grund der freien Vergabe und Möglichkeit der Selbstgestaltung kann dies als wesentlicher Unterschied zwischen Sektorenauftraggeber und privatem AG genannt werden. Private AG können eigene Bestimmungen in ihrem Unternehmen ausgearbeitet haben, welche sich an bestehende Bestimmungen halten bzw. angelehnt sind. Es besteht für den privaten Auftraggeber dennoch die Möglichkeit sich an die Vorgaben des BVergG zu halten, wenn er dies so deklariert hat und durchführen möchte.

¹⁵⁷ Vgl. BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 – Baubetriebswirtschaft. S. 295.

¹⁵⁸ A.a.O. S. 296.

4 Ausgewählte Fragestellungen

In diesem Kapitel werden ausgewählte Fragestellungen behandelt. Die ersten zwei Fragestellungen betreffen die Losregelung und den Rechtsschutz. Diese sind für Sektorenauftraggeber und öffentliche AG zwar ident, jedoch werden vielfach Baulose vergeben und auch der Rechtsschutz spielt vermehrt eine Rolle. Die dritte Fragestellung bezieht sich auf die Möglichkeiten zu PPP-Modellen, welche auch für Sektoren-AG von Relevanz sein können.

4.1 Losregelung

Aufgrund dessen, dass Bauprojekte in Baulose unterteilt und separat ausgeschrieben werden können, wird hier als eine ausgewählte Fragestellung die Losregelung behandelt. Die Losregelung ist sowohl im klassischen Bereich als auch im Sektorenbereich vorgesehen, die Bestimmungen hierzu sind gleichlautend.

Die Schwellenwerte trennen den Oberschwellenbereich vom Unterschwellenbereich. Die Vergaberegeln im Ober- und Unterschwellenbereich unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Pflicht zur EU-weiten Bekanntmachung, der möglichen Verfahrensarten, den Fristen im Vergabeverfahren und im Vergabekontrollverfahren.¹⁵⁹ Maßgeblich für die Bestimmung der Zuordnung ist der geschätzte Auftragswert. Dies ist der Gesamtauftragswert der auszuschreibenden Leistungen ohne Umsatzsteuer und ist vor dem Vergabeverfahren sachkundig zu ermitteln.¹⁶⁰ Laut § 182 BVergG ergibt sich bei Bauvorhaben, welches aus mehreren Losen besteht und getrennt vergeben werden, der geschätzte Auftragswert durch die Summe aller Lose.¹⁶¹ Übersteigt der geschätzte Auftragswert aller Lose den Schwellenwert so sind alle Lose mit dem Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich abzuwickeln.¹⁶² Eine Ausnahme bilden jene Lose, welche einen geringeren Auftragswert als 1 Million Euro aufweisen und zusammen nicht 20 % des geschätzten Auftragswertes übersteigen.¹⁶³

¹⁵⁹ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 99.

¹⁶⁰ Vgl. § 181 BVergG.

¹⁶¹ Vgl. gleiche Regelung im klassischen, öffentlichen Bereich unter § 14 BVergG.

¹⁶² Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 111.

¹⁶³ Vgl. § 182 BVergG.

Jene Lose, welche mit den Verfahrensbestimmungen im Oberschwellenbereich abgewickelt werden, sind vom Auftraggeber vorab festzulegen.¹⁶⁴

Im Unterschwellenbereich gibt es Subschwellenwerte (siehe 3.4.1), bei welchen bis zu Erreichung dieser, vereinfachte Vergabeverfahren zur Anwendung kommen.¹⁶⁵ Der Bundeskanzler kann die verschiedenen Schwellenwerte durch eine Verordnung festsetzen (Schwellenwertverordnung).¹⁶⁶

Die Losregelung bei Bauaufträgen zielt auf das technisch-funktionale und wirtschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Bauaufträge (Lose) ab und hat das Ziel, dass im Rahmen der Auftragswertermittlung keine Aufspaltung mit einhergehender Schwellenwertumgehung stattfindet.¹⁶⁷

Die Freiheit des AG über die getrennte oder gemeinsame Vergabe von Leistungen besteht, solange sich der AG nicht durch unsachliche Gedanken leiten lässt.¹⁶⁸

Ein Beispiel für die Losregelung:

Los 1:	1.800.000 €
Los 2:	900.000 €
Los 3:	6.100.000 €
Los 4:	500.000 €
Los 5:	700.000 €
Summe:	10.000.000 €

Die Summe dieser Vergabe übersteigt den Schwellenwert (momentan 5,225 Mio. € für Bauaufträge) und ist somit durch ein Verfahren im Oberschwellenbereich durchzuführen.

Da die Lose 2, 4 und 5 einen geschätzten Auftragswert von 1 Mio. Euro nicht übersteigen, kann ein Los oder hier maximal zwei von der Vergabe für OSB ausgenommen werden. Alle drei Lose (Lose 2, 4 und 5) kann man hier nicht vom Oberschwellenbereich ausnehmen, da die Summe der Lose 2, 4 und 5 (2.100.000 €) 20 % des Auftragswertes übersteigt.

¹⁶⁴ Vgl. KROPIK, A.; MILLE, A.; SACHS, M.: Das Vergaberecht in Österreich, Kurzkomentar & Gesetzestext - Das Bundesvergabegesetz 2006 inklusive Novelle 2012. S. 27.

¹⁶⁵ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 100.

¹⁶⁶ Vgl. § 186 BVergG.

¹⁶⁷ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. S. 109.

¹⁶⁸ A.a.O. S. 111.

4.2 Rechtsschutz

Gemäß § 163 BVergG gilt für Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern das BVergG mit Ausnahme des 2. Teiles, welcher die öffentlichen AG behandelt. Der 4. Teil im BVergG regelt den Rechtsschutz von Vergabeverfahren die im Vollziehungsbereich des Bundes liegen und der 5. Teil des BVergG regelt die Vorgangsweise mit der außerstaatlichen Kontrolle von Vergabeverfahren und bestimmten zivilrechtlichen Konsequenzen. Somit ist der Rechtsschutz in Österreich im Sektorenbereich gleich geregelt wie im klassischen Bereich. Die europäische Union sieht für den Rechtsschutz im Sektorenbereich die RL 92/13/EWG¹⁶⁹ mit Anpassungen in der RL 2007/66/EG¹⁷⁰ vor.

Welche Behörde in einem allfälligen Nachprüfungsverfahren zuständig ist, regelt, wie auch im klassischen Bereich, Art 14b B-VG (Bundesverfassungsgesetz).¹⁷¹ Das Bundesvergabeamt (BVA) bzw. seit 1.1.2014 das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für Vergaben durch den Bund und jenen Rechtsträger welche einer Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sowie für private Sektorenauftraggeber.¹⁷² Bei Vergaben eines Landes oder einer Gemeinde sind die jeweiligen Vergabekontrollbehörden der Länder (Landesverwaltungsgerichte) zuständig.¹⁷³

Das BVergG sieht im 4. Teil folgende Möglichkeiten des Rechtsschutzes vor:

- das Nachprüfungsverfahren (§§ 320 ff),
- die einstweiligen Verfügungen (Provisorialverfahren) (§§ 328 ff) und
- das Feststellungsverfahren (§§ 331 ff).

Eine zweite Instanz gegen Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden in Vergaberechtssachen gibt es nicht. Bei Rechtswidrigkeit der Entscheidung kann jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben werden, bei Verletzung von verfassungsgesetzlichen Recht eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt über Zivilgerichte, deren Entscheidung kann vom Obersten Gerichtshof überprüft werden.

¹⁶⁹ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

¹⁷⁰ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge.

¹⁷¹ Vgl. HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3. Auflage. S. 60.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Ebd.

4.2.1 Nachprüfungsverfahren

Gemäß § 320 BVergG kann ein Unternehmer bis zum Ende des Vergabeverfahrens (Zuschlagserteilung oder Widerruf) bestimmte gesondert anfechtbare Entscheidungen des Auftraggebers einer Nachprüfung wegen Rechtswidrigkeit bei einer Rechtsschutzbehörde beantragen. Diese gesondert anfechtbaren Entscheidungen betreffen insbesondere die Ausschreibungsunterlagen, die Ausscheidensentscheidung, die Zuschlagsentscheidung bzw. Widerrufsentscheidung.¹⁷⁴

4.2.2 Einstweilige Verfügungen

Die einstweiligen Verfügungen als Provisorialverfahren dienen der Sicherung des vorläufigen Rechtsschutzes vor der Zuschlagserteilung.¹⁷⁵ In der Regel wird damit das Vergabeverfahren unterbrochen.¹⁷⁶

4.2.3 Feststellungsverfahren

Ein Feststellungsverfahren kann nach Beendigung des Vergabeverfahrens beantragt werden und endet mit einer Feststellung ob das durchgeführte Verfahren rechtswidrig gewesen ist.¹⁷⁷ Dies betrifft Verstöße gegen das BVergG hinsichtlich des Zuschlages, des Widerrufs oder der Wahl von Vergabeverfahren.¹⁷⁸ Mit dem Vorliegen eines Feststellungsbescheides können Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend gemacht werden.¹⁷⁹

4.3 Möglichkeiten zu Public-Private-Partnership-Modellen

Die dritte ausgewählte Fragestellung handelt von PPP-Modellen. In diesem Kapitel sollen die prinzipiellen und gängigen Möglichkeiten zu PPP-Modellen erörtert werden.

Die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge mit der Infrastruktur benötigt Investitionen. Das Geld kommt dabei von öffentlichen Institutionen, Gewinne der Unternehmen oder anderweitigen Finanzierungsinstrumenten. Ein Finanzierungsinstrument ist das Public-Private-Partnership-Modell (PPP). Mit der Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privaten Un-

¹⁷⁴ Vgl. § 312 BVergG.

¹⁷⁵ Vgl. § 328 BVergG.

¹⁷⁶ Vgl. § 329 Abs.3 BVergG.

¹⁷⁷ Vgl. § 334 BVergG.

¹⁷⁸ Vgl. § 331 BVergG.

¹⁷⁹ Vgl. § 337 BVergG.

ternehmen sollen die öffentlichen Aufgaben (z.B. Verfügungstellung von Infrastruktur) wirtschaftlicher erfüllt werden.¹⁸⁰ Dieses Finanzierungsmodell kann auch von Sektorenauftraggeber angewandt werden.

4.3.1 Begriffsdefinition

Die Zusammenarbeit in Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb, etc. von bislang staatlich erbrachten öffentlichen Leistungen zwischen öffentlichen Körperschaften, Privatunternehmen und/oder Nonprofitorganisationen wird als Public-Private-Partnership (PPP) bezeichnet.¹⁸¹ Es gibt zum einen die sogenannten Organisations-Public-Private-Partnerships (z.B. gemeinsam gegründete Kapitalgesellschaft mit gemeinsamer Organisation und strategischer Ausrichtung) und zum anderen die projektbezogenen Vertrags-Public-Private-Partnerships (Verträge hinsichtlich der Erbringung von Leistung und Kosten mit Risikoverteilung).¹⁸² Aufgrund einer fehlenden gemeinschaftlichen Definition bestehen rechtlich und finanztechnisch komplizierte Konstruktionen.¹⁸³ Laut Stellungnahme der Republik Österreich¹⁸⁴ betreffend Grünbuch PPP versteht man unter PPP „eine auf Dauer angelegte Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft in den Bereichen der Planung, Erstellung, Finanzierung, Betreuung und/oder Verwertung von Aufgaben mit einer dementsprechend angemessenen Verteilung von Risiko und Verantwortung“.¹⁸⁵ Da auch keine Regelung im Vergaberecht existiert, kommen bei PPP die einschlägigen Rechtsnormen (z.B. Bauauftrag nach ÖNORM B 2110) zur Anwendung.¹⁸⁶

Die PPP-Projekte werden dabei durch folgende Eigenschaften charakterisiert:¹⁸⁷

- Langjährige Zusammenarbeit, da die Lebensdauer von z.B. einer Infrastruktur lang ist und daher mögliche Entwicklungen in der Zukunft mit zu überlegen sind und die Zusammenarbeit durch Langzeitverträge abgesichert wird. Dies bedarf auf beiden Seiten Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

¹⁸⁰ Vgl. BAUER, G.: Projektfinanzierung im öffentlichen Sektor mittels Public-Private-Partnership. Abschlussarbeit. S. 3.

¹⁸¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6046/public-private-partnership-v10.html>. Datum des Zugriffs: 27.August.2015, 14:23 Uhr.

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ Vgl. MITTERLEHNER, B.: PPP in der Daseinsvorsorge. P/S/R Institut Fachbeitrag. S. 2.

¹⁸⁴ Stellungnahme wurde verfasst von Michael Fruhmann für den Bundeskanzler.

¹⁸⁵ Vgl. REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT: Grünbuch PPP; Stellungnahme der Republik Österreich. S. 2.

¹⁸⁶ Vgl. MITTERLEHNER, B.: PPP in der Daseinsvorsorge. P/S/R Institut Fachbeitrag. S. 6.

¹⁸⁷ Vgl. TEGNER, H.; WACHINGER, L.: Public Private Partnerships (PPP) für Schieneninfrastruktur. S. 18.

- Lebenszyklusbetrachtung des Projektes, d.h. die Kosten (Planungs-, Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten) werden über den gesamten Nutzungszeitraum betrachtet.
- Optimale(r) Risikoteilung / Risikotransfer, d.h. derjenige Partner übernimmt die Risiken (z.B. Planungsrisiko, Finanzierungsrisiko, Betriebsrisiko, politisches Risiko und rechtliches Risiko) welche er am besten wirtschaftlichsten beherrschen kann. Zumeist übernimmt der private Partner bedeutsame Risiken von der öffentlichen Hand. Diese Risiken sind z.B. politische, finanzielle, betriebliche Risiken und Projektierungs- und Errichtungsrisiken.¹⁸⁸
- Outputspezifizierte Leistungsbeschreibung / leistungsorientierte Vergütung, d.h. die öffentliche Hand legt die Qualität der Leistung fest, wie diese Leistung vom privaten Partner erbracht wird steht ihm frei. So entsteht ein Spielraum für Innovation und Kostenoptimierung.

Der Vorteil für AN/private Partner ergibt sich dabei neben der Risikoverteilung und gemeinsamer Nutzung von Wettbewerbsstrukturen und dem privaten Unternehmen stehen dadurch die monopolisierten und somit unzugänglichen Bereiche zur Verfügung.¹⁸⁹

4.3.2 Potenzial und Grundlegendes zu PPP-Modellen

Die Kooperation von der öffentlichen Hand mit privaten Partnern vereint unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte, so ist der öffentliche Partner für die Überwachung und Steuerung der gemeinwohlorientierten Ziele (Hoheitsfunktion) und der private Partner für die Leistungserbringung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten (mit seinem Know-how und Kapital) zuständig (siehe Bild 4.1). Eine reine Privatisierung ohne öffentliche Beteiligung z.B. in den Bereichen des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung kommt für den Staat nicht in Frage, da der Staat die strategische Zielsetzung steuern will bzw. muss.

¹⁸⁸ Vgl. ÖVG (ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT) SPEZIAL - BAND59. KÜMMER, S.; GÜRTLICH, G.H.: PPP-Modelle für die Infrastrukturfinanzierung Anforderungen, Methoden, Möglichkeiten. S. 14.

¹⁸⁹ Vgl. MITTERLEHNER, B.: PPP in der Daseinsvorsorge. P/S/R Institut Fachbeitrag. S. 2.

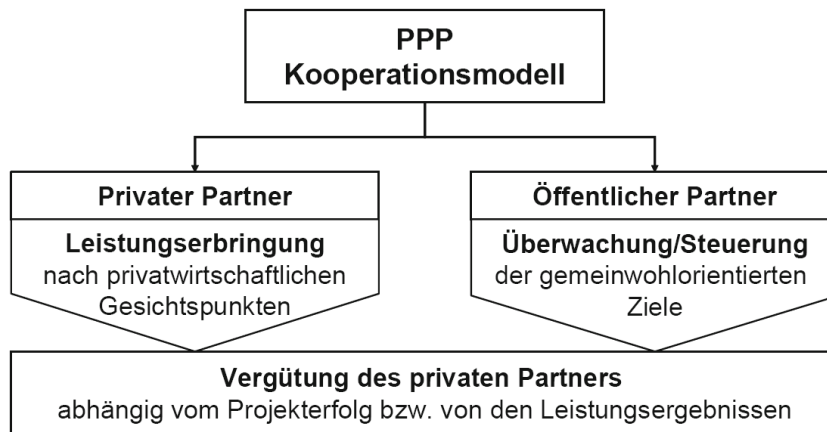


Bild 4.1 Aufgabenschwerpunkte im PPP¹⁹⁰

Die öffentlichen Aufgaben können dabei in Hoheits-, Finanzierungs- und Leistungsfunktionen unterteilt werden.¹⁹² Dabei müssen die Hoheitsfunktionen von der öffentlichen Hand erbracht werden, wohingegen bei den Finanzierungs- und Leistungsfunktionen Potenziale für die private Beteiligung vorliegen (siehe Bild 4.2). In der Finanzierungsfunktion können dabei erforderliche Finanzierungsbeiträge bereitgestellt werden. Als Leistungsfunktionen können zum einen der Bau und der Betrieb bereitgestellt bzw. durchgeführt werden und zum anderen können Versorgungsfunktionen als Aufgabenerfüllung staatlich geschuldeter Leistungen übernommen werden.

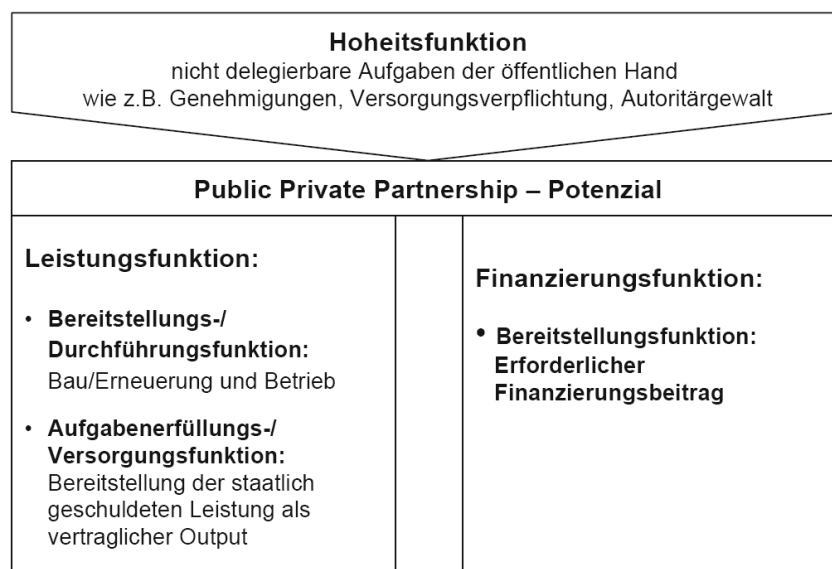


Bild 4.2 Öffentliche Aufgaben und Potenziale für PPP¹⁹¹

¹⁹⁰ GIRMSCHIED, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. S. 498.

¹⁹¹ A.a.O. S. 488.

¹⁹² A.a.O. S. 487.

Im Bereich der PPP existiert ein breites Feld an möglichen Kooperationen. Die einzelnen PPP-Modelle unterscheiden sich hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, den Grad der formalen Institutionalisierung, der Wahrnehmung der Leistungs- und Finanzierungsfunktion.¹⁹³ In Bild 4.3 sind die Eigentumsverhältnisse und Finanzierung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Vertrags- und Organisationsmodellen ersichtlich. So sind Outsourcingmodelle, wie z.B. Dienstleistungsverträge, während der Vertragslaufzeit im überwiegend öffentlichen Eigentum mit geringer privater Finanzierung. Die strategischen Kooperationsmodelle, wie z.B. Beteiligungsmodelle, weisen eine verstärkte private Finanzierung auf und diese verstärkte Finanzierung (bis hin zu 100 %) setzt sich bei Kontraktmodellen (wie z.B. Miete oder diverse Betreibermodelle) fort.

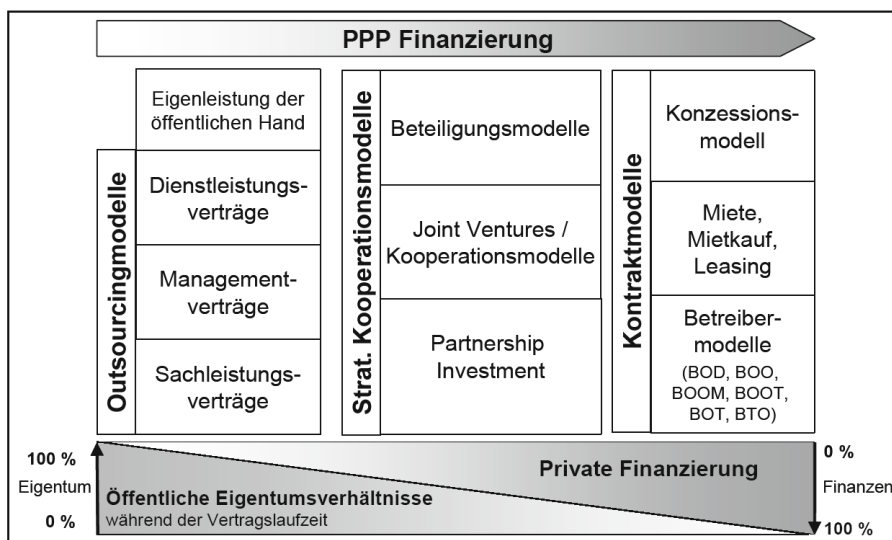


Bild 4.3 Vertrags- und Organisationsmodelle von PPP¹⁹⁴

Diese verschiedenen Vertrags- und Organisationsformen weisen einen unterschiedlichen Kooperationsgrad auf (siehe Bild 4.4). Der Grad der Kooperation nimmt von den Outsourcingmodellen über die Kontraktmodelle mit längerfristigen Verträgen bis zu den strategischen Kooperationsmodellen mit Gründung von öffentlich-privaten Gesellschaften zu.¹⁹⁵ Während bei den Outsourcingmodellen die Investitionskostenoptimierung im Vordergrund steht, ist es bei den Kontraktmodellen und den strategischen Kooperationsmodellen die Lebenszyklusoptimierung.

¹⁹³ GIRMSCHIED, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. S. 490.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

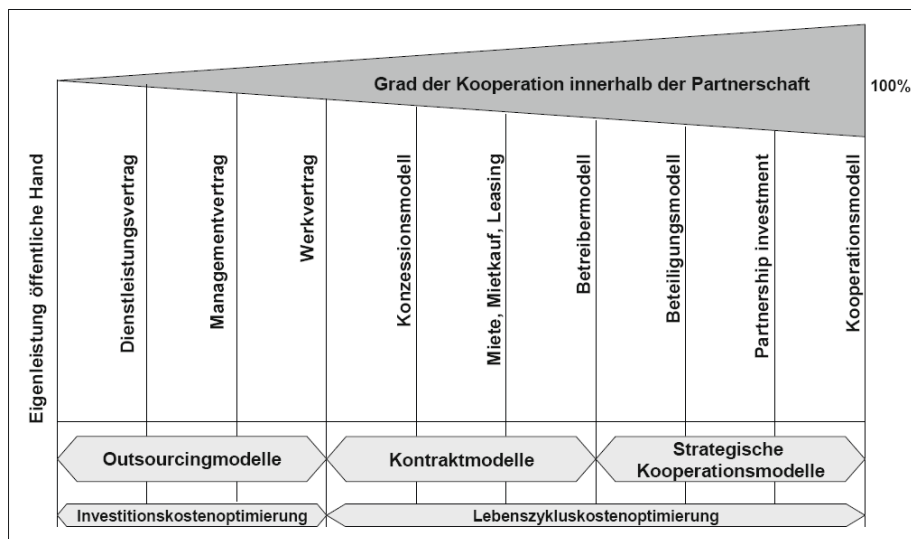


Bild 4.4 Kooperationsgrad der Vertrags- und Organisationsmodelle von PPP¹⁹⁶

Der Bau von Straßen, Tunnel und Eisenbahnnetze kann z.B. durch Kontraktmodelle abgewickelt werden und der Bau von Energienetzen mit strategischen Kooperationsmodellen.

Die PPP-Realisierungskonzepte können unterteilt werden in die Vergabe von Konzessionen (darunter fallen die Kontraktmodelle) und in die gemeinschaftliche Zusammenarbeit (darunter fallen die strategischen Kooperationsmodelle). Die Aufgabenerfüllung (Versorgungsangebot und Steuerung) bei Kontraktmodellen erfolgt mit der vertraglichen Vereinbarung, wohingegen bei strategischen Kooperationsmodellen die Versorgung und Steuerung partnerschaftlich oder die Versorgung durch private Unternehmen und die Steuerung durch die öffentliche Hand erfolgt.¹⁹⁷

4.3.3 Arten von PPP-Modellen

Mit PPP-Modellen kann der gesamte Lebenszyklus einer Infrastruktur abgedeckt werden.¹⁹⁸ Es existiert eine Vielzahl unterschiedlichster Möglichkeiten zur Bildung von PPP-Kontraktmodellen (siehe Tabelle 4.1). Die jeweilige Kurzbezeichnung setzt sich aus Schlagwörtern zusammen, welche den Leistungsinhalt kennzeichnen (z.B. „B“ für build = bauen).

¹⁹⁶ GIRMSCHIED, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. S. 491.

¹⁹⁷ A.a.O. S. 493.

¹⁹⁸ Vgl. BAUER, G.: Projektfinanzierung im öffentlichen Sektor mittels Public-Private-Partnership. Abschlussarbeit. S. 26.

Tabelle 4.1 PPP-Kontraktmodelle¹⁹⁹

BOT	Build Operate Transfer
BOR	Build Operate Renewal of Concession
BOO	Build Own Operate
BOOT	Build Own Operate Transfer
BTL	Build Transfer Lease
BLT	Build Lease Transfer
BRT	Build Rent Transfer
BT	Build Transfer
BTO	Build Transfer Operate
DBFO	Design Build Finance Operate
DBO	Design Build Operate
DCMF	Design Construct Manage Finance
MOT	Modernise Operate Transfer
ROO	Renovate Own Operate
ROT	Renovate Own Transfer

Grundmodelle von PPP sind u. A. das Betreiber-, Konzessions- und Kooperationsmodell.²⁰⁰

4.3.3.1 Betreibermodell

Das Betreibermodell wird auch als BOT-Modell bezeichnet.²⁰¹ Wie aus Tabelle 4.1 ersichtlich, steht BOT für Build Operate Transfer. Ein Privater übernimmt dabei im Zuge eines Errichtungs- und Betriebsvertrages bzw. Konzessionsvertrag die Planung, Errichtung und Finanzierung einer baulichen Anlage und bekommt im Gegenzug von der öffentlichen Hand ein entsprechendes Entgelt (siehe Bild 4.5).²⁰² Die Dienstleistung wird von der öffentlichen Hand bereitgestellt, der Betrieb wird vom privaten Partner durchgeführt. Desweiteren kommt es zu Zahlungen einer Benüt-

¹⁹⁹ Siehe GIRMSCHIED, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. S. 505.

²⁰⁰ Vgl. 17&4 ORGANISATIONSBERATUNG GMBH: Erfahrungen mit Public Private Partnership im Hochleistungsstraßenbau in Europa. S. 10.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Ebd.

zungsgebühr durch die Dritten an den privaten Partner. Nach einer festgelegten Zeitspanne geht die Anlage ins Eigentum der öffentlichen Hand über.²⁰³ Die Laufzeiten können dabei 30 Jahre und mehr, wie z.B. bei Infrastrukturanlagen (Kraftwerke oder Flughäfen), betragen.

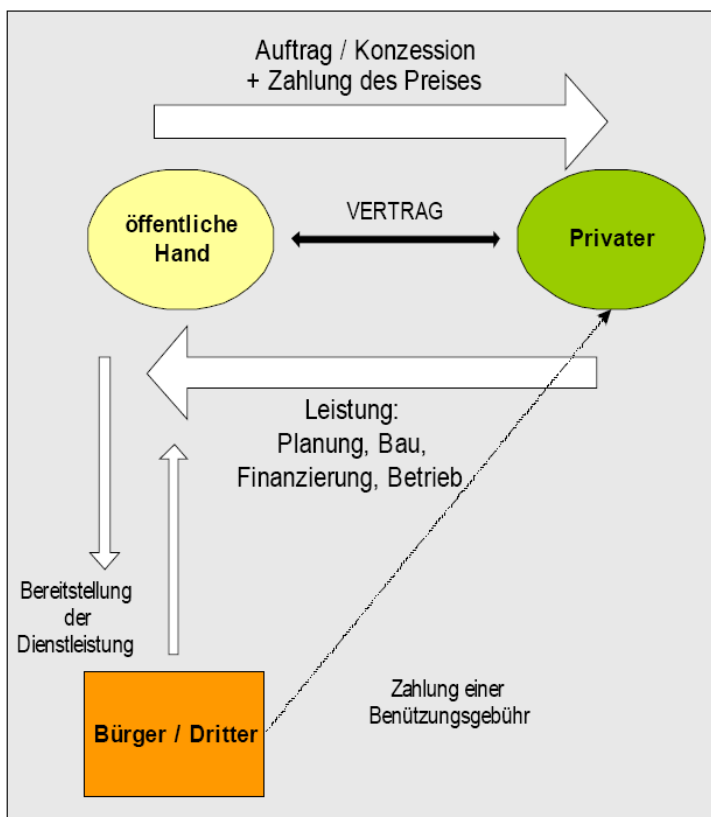


Bild 4.5 Betreibermodell²⁰⁴

Je nachdem ob ein Grundstück im Eigentum des privaten AG oder des öffentlichen AG steht, spricht man auch vom Erwerbmodell oder vom Inhabermodell.²⁰⁵

4.3.3.2 Konzessionsmodell

Beim Konzessionsmodell wird eine, ursprünglich im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand gelegene, Tätigkeit von einem privaten Partner er-

²⁰³ Vgl. BAUER, G.: Projektfinanzierung im öffentlichen Sektor mittels Public-Private-Partnership. Abschlussarbeit. S. 28.

²⁰⁴ 17&4 ORGANISATIONSBERATUNG GMBH: Erfahrungen mit Public Private Partnership im Hochleistungsstraßenbau in Europa. S. 10.

²⁰⁵ Vgl. LIEBCHEN, J.; VIERING, M.; ZANNER, G.: Baumanagement und Bauökonomie - Aktuelle Entwicklungen. S. 64.

bracht.²⁰⁶ Dabei wird dem privaten Leistungserbringer (Konzessionsnehmer bzw. Konzessionär) vom öffentlichen Auftraggeber (Konzessionsgeber) ein Nutzungsrecht eingeräumt und die Leistung an Dritte wird gegen Entgelt vom privaten Partner angeboten (siehe Bild 4.6).²⁰⁷ Der private Partner finanziert sich damit über die Nutzer, welche das anfallende Entgelt entrichten. Der Konzessionär trägt zudem das wirtschaftliche Risiko, wenn das erhoffte Entgelt durch Dritte ausbleibt. Ein Konzessionsmodell kann z.B. beim Autobahnbau (Mauteinnahmen) oder bei den Parkgebühren angewendet werden.

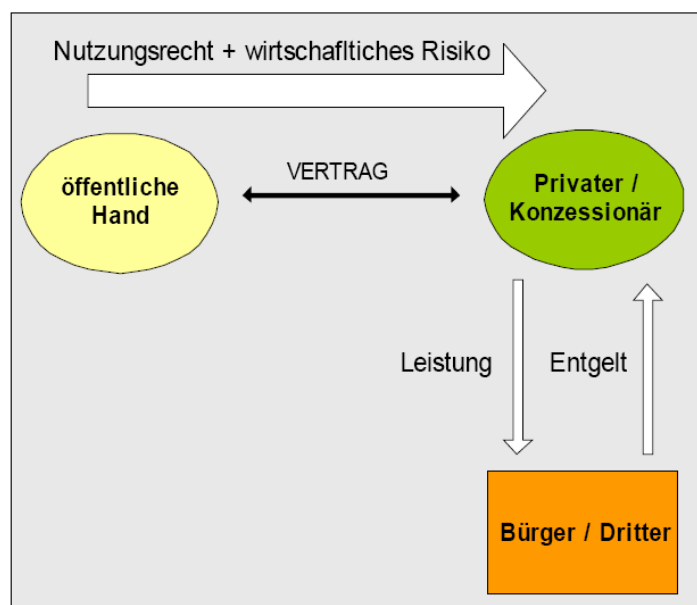


Bild 4.6 Konzessionsmodell²⁰⁸

4.3.3.3 Kooperationsmodell

Bei einem Kooperationsmodell gründen die öffentliche Hand und ein privater Partner eine eigene Gesellschaft mit der die Finanzierung, Planung und Errichtung einer Anlage erfolgt, der Betrieb jedoch von einer Betreibergesellschaft übernommen wird (siehe Bild 4.7).²⁰⁹ Beherrscht wird das gemischtwirtschaftliche Unternehmen (d.h. ein Partner hat bei Entscheidungen eine Sperrminorität) von der öffentlichen Hand, der private

²⁰⁶ Vgl. 17&4 ORGANISATIONSBERATUNG GMBH: Erfahrungen mit Public Private Partnership im Hochleistungsstraßenbau in Europa. S. 10.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ A.a.O. S. 11.

Partner ist in diesem Unternehmen beteiligt. Das gemischtwirtschaftliche Unternehmen beauftragt zur Leistungserbringung öffentliche Auftraggeber. Dieses Modell findet sich z.B. im Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung wieder.

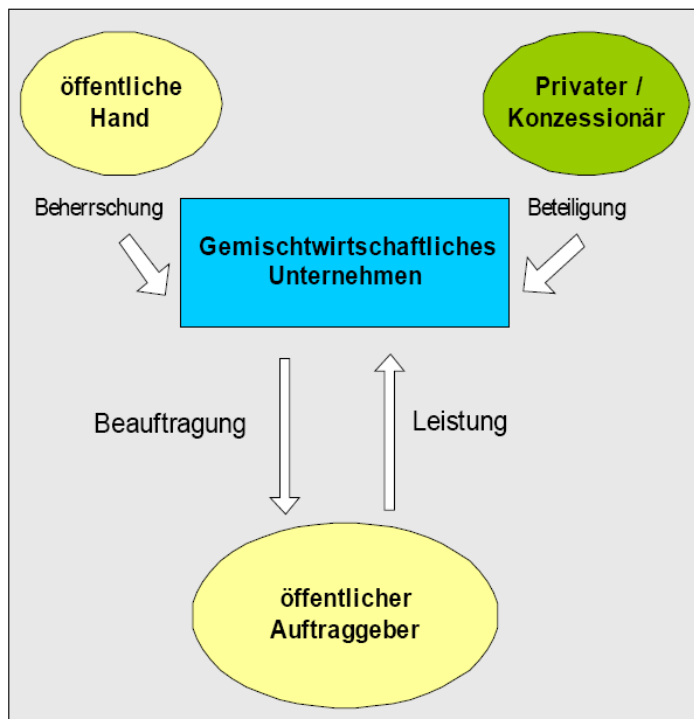


Bild 4.7 Kooperationsmodell²¹⁰

4.3.4 Eignung und Erfahrung von Sektorauftraggebern mit PPP in Österreich

Nach *Werner* sind Projekte aus den Bereichen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportanlagen, Gefängnisse), Energie (z.B. Kraftwerke), Verkehr (z.B. Tunnel, Brücken, Flughäfen), Städtebau und Stadtentwicklung und Umwelt (z.B. Kläranlagen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) für PPP geeignet.²¹¹

Wie bereits erwähnt, fehlen im Vergaberecht Definitionen und Bestimmungen für PPP-Projekte, sodass die Einordnung und vergaberechtliche

²¹⁰ 17&4 ORGANISATIONSBERATUNG GMBH: Erfahrungen mit Public Private Partnership im Hochleistungsstraßenbau in Europa. S. 11.

²¹¹ Vgl. WERNER, M.: Vergabe öffentlicher Bauleistungen - Realisierung von Hochbauprojekten im PPP-Modell. S. 105.

Abwicklung Probleme bereiten kann.²¹² Im Gegensatz zur traditionellen Beschaffung ist die Dauer bei der Durchführung der Ausschreibung bei PPP-Projekten länger, dies ist durch die höhere Komplexität und der rechtlichen Absicherung bedingt.²¹³ Damit einher gehen höhere Transaktionskosten, welche sich erst ab einem gewissen Projektvolumen rechnen. Bei PPP-Projekten kann der gesamte Lebenszyklus betrachtet werden.²¹⁴

Die zu realisierenden Projekte sollten daher einem Eignungstest unterzogen werden, ob diese auf Basis eines PPP-Modells durchführbar sind.²¹⁵ Neben der Lebenszyklusbetrachtung, Risikoteilung bzw. Risikotransfer und leistungsorientierten Vergütung sind das die zu erwartenden Interessen von Privaten, der Haushaltsverträglichkeit und den institutionellen Rahmenbedingungen.²¹⁶

Die Entscheidungsgründe für PPP-Projekte umfassen Effizienzvorteile, Nutzung von privatem Know-how und Kapital, beschleunigte Projektrealisierung und höhere Effektivität.²¹⁷ Mit den kürzeren Realisierungszeiten und den Einsparungen z.B. bei den Investitionskosten kann die Haushaltsbelastung des Staates verringert werden. PPP-Modelle bieten die Möglichkeit verschiedene Leistungen von Anfang an gemeinsam abzuwickeln und damit können Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb aufeinander abgestimmt werden. Ein weiterer Entscheidungsgrund für PPP-Modelle ist die Risikoübertragung.

Die Entscheidungsgründe gegen PPP-Projekte umfassen den hohen Aufwand in der Projektvorbereitung, Unwirtschaftlichkeit, Auftreten rechtlicher Schwierigkeiten, langer Laufzeit und eingeschränktem Wettbewerb.²¹⁸

4.3.4.1 Beispiel Güterterminal Graz Werndorf

Das erste PPP-Projekt für den Schienenverkehr in Österreich war der Güterterminal Graz Werndorf.²¹⁹ Das Grundstück wurde von der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) und nunmehriger

²¹² Vgl. PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 17.

²¹³ A.a.O. S. 18.

²¹⁴ Ebd.

²¹⁵ Vgl. TEGNER, H.; WACHINGER, L.: Public Private Partnerships (PPP) für Schieneninfrastruktur. S. 25.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Vgl. PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 23.

²¹⁸ Vgl. PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 24.

²¹⁹ Vgl. ÖVG (ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT) SPEZIAL - BAND 59. KUMMER, S.; GÜRTLICH, G.H.: PPP-Modelle für die Infrastrukturfinanzierung Anforderungen, Methoden, Möglichkeiten. S. 2.

ÖBB-Infrastruktur Bau AG, von der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (SCHIG) im Jahre 1999 erworben und es wurde die 100%ige Tochterprojektgesellschaft Güterterminal Werndorf PPP-Realisierungs GmbH (GWP) gegründet.²²⁰ Die HL-AG errichtete die Infrastruktur und übergab diese nach Fertigstellung der GWP, welche die Infrastruktur weiter verpachtete an die Cargo Center Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (CCG).²²¹ Die CCG schloss mit der Firma Immorent einen Leasingvertrag ab, diese errichtete die Hallen und Büros und im Juni 2003 wurde die gesamte Anlage von der GWP an die CCG übergeben.²²² Die Projektstruktur ist in Bild 4.8 ersichtlich.

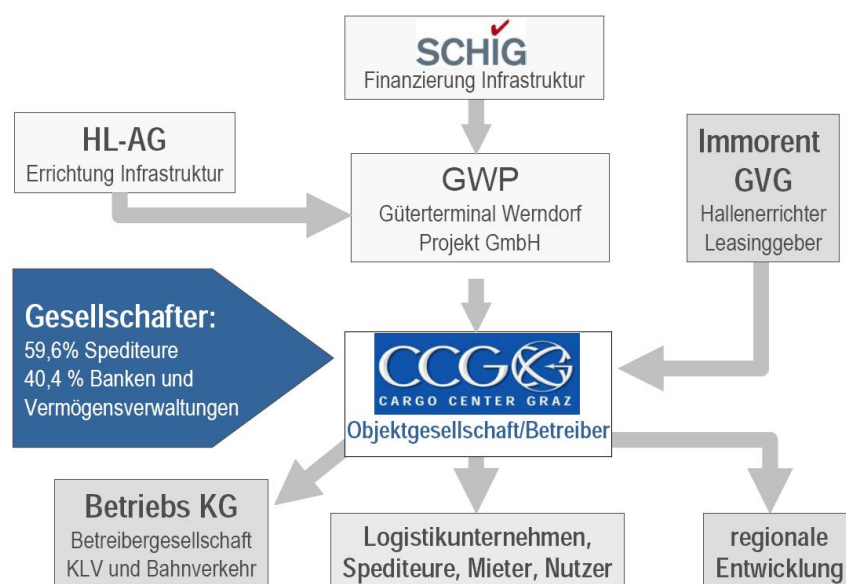


Bild 4.8 Projektstruktur des Güterterminal Graz Werndorf²²³

Das Finanzierungsmodell des Güterterminals ist in Bild 4.9 dargestellt. Die CCG betreibt und vermietet bzw. verpachtet die Hallenflächen weiter an Logistikunternehmen und Spediteure und zahlt die Errichtungskosten der Infrastruktur über einen 30 Jahre laufenden Pachtvertrag an die GWP zurück.

²²⁰ Vgl. PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 8.

²²¹ Ebd.

²²² A.a.O. S. 9.

²²³ PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 9.

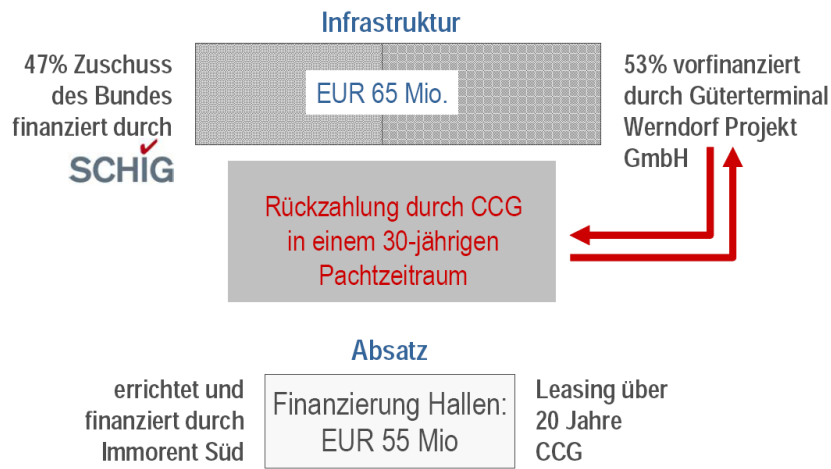


Bild 4.9 Finanzierungsmodell des Güterterminal Graz Werndorf²²⁴

²²⁴ PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. S. 10.

5 Volkswirtschaftliche Betrachtung des Sektorenauftraggebers

In diesem Kapitel wird eine volkswirtschaftliche Betrachtung des Sektorenauftraggebers angestellt. Konkret geht es hier um die Frage der vorhandenen Marktstruktur und der „Quasi-Monopolstellung“. Dafür wird die Preistheorie näher erläutert, mit dem Hintergrund, den Sektoren-AG mit seinen Einschränkungen/Erleichterungen zu erklären. Sektorenauftraggeber folgen nicht rein betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, sondern gewährleisten auch eine Daseinsvorsorge - zum Beispiel das Grundbedürfnis der Menschen nach Mobilität.

5.1 Volkswirtschaftslehre – Einführung und Überblick

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die Volkswirtschaftslehre, im Hinblick auf die Betrachtung des Sektorenauftraggebers, geschaffen.

5.1.1 Die Untergliederung der Volkswirtschaftslehre

Die Volkswirtschaftslehre wird in die Teilbereiche Wirtschaftstheorie, Theorie der Wirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft untergliedert.²²⁵

5.1.1.1 Wirtschaftstheorie

Die Wirtschaftstheorie behandelt dabei allgemein gültige Zusammenhänge des Wirtschaftslebens mit Ursache-Wirkungs-Beziehungen (siehe Bild 5.1).²²⁶ Fragen der Wirtschaftstheorie sind z.B. „Wovon hängt die Nachfrage eines Haushaltes ab?“ oder „Welche Faktoren entscheiden über die Preisbildung?“²²⁷

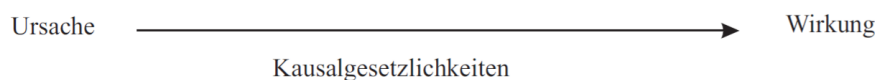


Bild 5.1 Wirtschaftstheorie mit Ursache – Wirkungs - Beziehung²²⁸

²²⁵ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 37.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ A.a.O. S. 408.

Mikroökonomie (u.a. mit der Spieltheorie, Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie, Preistheorie und Standorttheorie) und Makroökonomie (u.a. mit Konjunktur und Wachstum, Wirtschaftskreislauf, Einkommen und Beschäftigung) sind Sichtweisen im Teilbereich der Wirtschaftstheorie. Der Ansatzpunkt der Mikroökonomie ist das einzelwirtschaftliche Verhalten der Haushalte bzw. Unternehmungen, während der Ansatzpunkt der Makroökonomie in der Betrachtung und Analyse von volkswirtschaftlichen Aggregaten besteht.²²⁹ Die Mikroökonomie betrachtet u.a. das Nachfrageverhalten oder Angebotsverhalten eines einzelnen Haushalts.²³⁰ Die Betrachtung der Konsumausgaben aller Haushalte fällt in den Bereich der Makroökonomie.²³¹

Von Relevanz für diese Arbeit ist die Preistheorie, weshalb diese im Kapitel 5.2 mit den unterschiedlichen Marktformen behandelt wird.

5.1.1.2 Theorie der Wirtschaftspolitik

Die Theorie der Wirtschaftspolitik gestaltet die wirtschaftliche Wirklichkeit. Es werden dabei bestehende Zustände oder zu erwartende Entwicklungen verändert, um bestimmte Ziele zu erreichen.²³² Wirtschaftspolitische Entscheidungen mit Maßnahmen u.a. in den Bereichen der Geld-, Fiskal-, und Einkommenspolitik werden eingesetzt um den Wirtschaftsprozess zu stabilisieren.²³³ Die Maßnahmen können auf unterschiedlichen Ebenen ergriffen werden; auf nationaler Ebene z.B. durch den Staat oder der Notenbank, auf der internationalen Ebene z.B. durch den IWF²³⁴ oder GATT²³⁵ und auf der supranationalen Ebene z.B. durch die EZB²³⁶ oder der EU-Kommission.²³⁷ In Bild 5.2 ist die Tätigkeit von wirtschaftspolitischen Trägern ersichtlich. Es findet z.B. durch Werturteile eine Zielbestimmung statt und die Träger der Wirtschaftspolitik informieren sich über die tatsächliche Lage bzw. den Zustand der Zielgröße. Wird dabei eine Abweichung zwischen Ist und Soll festgestellt so werden wirtschaftspolitische Entscheidungen mit einem entsprechenden Mittlereinsatz getroffen.

²²⁹ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 39.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Ebd.

²³² A.a.O. S. 38.

²³³ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 214.

²³⁴ Internationaler Währungsfonds.

²³⁵ General Agreement on Tariffs and Trades (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen).

²³⁶ Europäische Zentralbank.

²³⁷ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 407.



Bild 5.2 Wirtschaftspolitik²³⁸

5.1.1.3 Finanzwissenschaft

Im Teilbereich der Finanzwissenschaft wird die Wirtschaftstätigkeit des Staates mitsamt öffentlichen Verbänden erfasst und analysiert, d.h. Untersuchungsgegenstand sind die öffentlichen Haushalte.²³⁹ Somit sind alle Aktivitäten, welche sich auf das Budget (Gegenüberstellung von öffentlichen Einnahmen und öffentlichen Ausgaben) niederschlagen, Gegenstand dieses Teilbereichs.²⁴⁰ Die Analyse der Finanzwissenschaft lässt sich in die positive (untersucht und analysiert die tatsächliche Staatstätigkeit) und die normative (behandelt die Frage wie die Staatstätigkeit aussehen sollte, um gewisse Normen und Ziele zu erreichen) Finanzwissenschaft unterteilen.²⁴¹

5.2 Preistheorie

5.2.1 Markt mit Angebot und Nachfrage

Angebot und Nachfrage treffen am Markt für einen Ausgleich zusammen; Ziel ist es, eine Bedürfnisbefriedigung zu erreichen.²⁴² Ein Markt ist dabei ein ökonomischer Ort des Zusammentreffens zwischen Anbietern und Nachfragern eines bestimmten Gutes und an dem sich Preisbildung und

²³⁸ ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 408.

²³⁹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 361.

²⁴⁰ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 38.

²⁴¹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 361.

²⁴² Vgl. DIEDERICHS, C.: Führungswissen für Bau- und Immobilienfachleute 1 - Grundlagen. 2.Auflage. S. 2.

Tausch vollziehen.²⁴³ Dabei gibt es verschiedene Märkte (z.B. Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Supermarkt, Baumarkt und Weihnachtsmarkt) an denen Nachfrager auf Anbieter aufeinander treffen (siehe Bild 5.3).



Bild 5.3 Der Markt²⁴⁴

In der Bauwirtschaft geschieht das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auf dem Baumarkt (siehe Kapitel 5.3).

Der Preis ist jener Geldbetrag welcher im Austausch gegen eine Mengeneinheit eines Gutes bezahlt werden muss.²⁴⁵ Es gibt ein Wechselwirkungsspiel von Angebot und Nachfrage. Ist nun das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Preis. Bei einem niedrigeren Preis sind mehr Nachfrager bereit ein Gut zu kaufen, aber weniger Anbieter bereit dieses Gut anzubieten. Die Nachfrage steigt und das Angebot sinkt. Sind Nachfrage und Angebot gleich groß spricht man vom Gleichgewichtspreis. Beim Gleichgewichtspreis stellt sich auch die Gleichgewichtsmenge ein und dieser Gleichgewichtspunkt ist bei einem vollkommenen Markt der Überschneidungspunkt der Angebots- und Nachfragekurve.

Die Nachfragekurve spiegelt dabei die Beziehung zwischen Preis und gekaufter Menge wieder.²⁴⁶ Die Angebotskurve eines Gutes stellt die Beziehung zwischen seinem Marktpreis und jener Menge dar, welche die

²⁴³ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 17.

²⁴⁴ HITZ, H. et al.: Meridiane 5. S. 144.

²⁴⁵ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 113.

²⁴⁶ Vgl. SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. S. 87.

Produzenten gewillt sind anzubieten.²⁴⁷ Im Bild 5.4 entspricht die Kurve D der Nachfragekurve und Kurve S der Angebotskurve. Der Punkt C entspricht dem Gleichgewichtspunkt. Auf der Abszisse wird die Menge Q aufgetragen, auf der Ordinate der Preis P. Die Fehlmenge ist gleichzusetzen mit einem Nachfrageüberhang und der eingezeichnete Überhang spiegelt den Angebotsüberhang wieder. Die Annahmen damit dieses Modell funktioniert sind u.a. zum einen ein vollkommener Markt, d.h. es gibt viele Anbieter und Nachfrager von denen keiner den Marktpreis nach eigenem Ermessen beeinflussen kann und es so zu einem Gleichgewichtspreis kommt und zum anderen wird angenommen, dass keine Transaktionskosten (Kosten z.B. für den Transport) existieren. Weitere Annahmen für den vollkommenen Markt sind im Kapitel 5.2.2 ersichtlich.

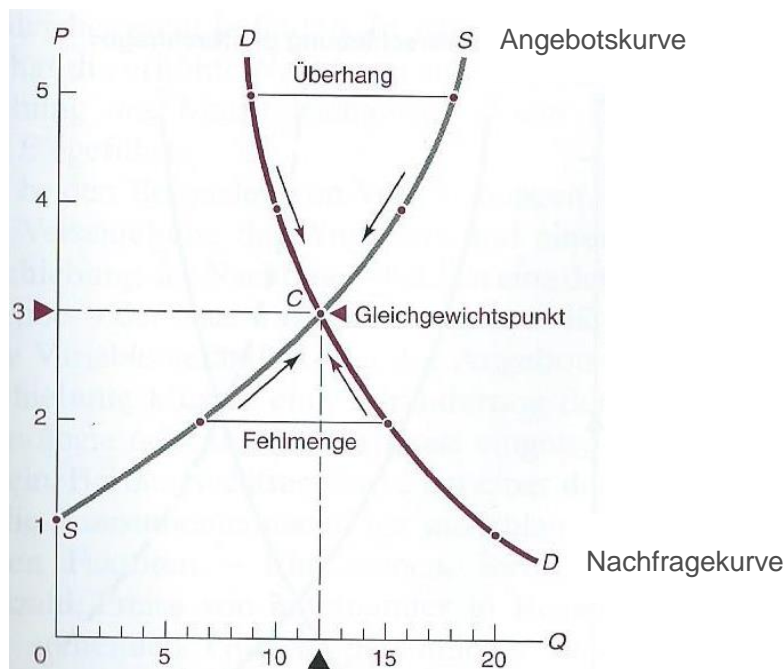


Bild 5.4 Angebot und Nachfrage²⁴⁸

Steigt nun z.B. die Nachfrage, so verschiebt sich die Nachfragekurve nach rechts und Preis und Menge erhöhen sich. Steigt das Angebot, so verschiebt sich die Angebotskurve nach rechts und der Preis sinkt und die Menge steigt.

Die Preistheorie unterscheidet zwischen verschiedenen Marktformen mit bestimmten Strukturmerkmalen, diese können qualitativ (siehe 5.2.2) oder quantitativ sein (siehe 5.2.3).²⁴⁹

²⁴⁷ Vgl. SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. S. 93.

²⁴⁸ A.a.O. S. 99.

²⁴⁹ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 115.

5.2.2 Qualitative Marktformen

Eine Bestimmung der Marktform erfolgt über ein qualitatives Strukturmerkmal, welches beschreibt, ob es sich um einen vollkommenen oder unvollkommenen Markt handelt.²⁵⁰ Bei einem vollkommenen Markt spricht man von vollständiger Konkurrenz / Wettbewerb und bei unvollkommenen Märkten von unvollständiger Konkurrenz / Wettbewerb. Der Preis am vollkommenen Markt wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der vollkommene Markt bedarf der gleichzeitigen Erfüllung von folgenden fünf Bedingungen:

- Homogenität der Güter, also die sachliche Gleichartigkeit;
- Fehlen von persönlichen Präferenzen, d.h. die Marktbeziehung kommt nicht durch Vorliebe zustande;
- Fehlen von zeitlichen Differenzierungen, d.h. alle Anbieter liefern zum gleichen Zeitpunkt;
- Fehlen von räumlichen Differenzierungen, d.h. alle Marktteilnehmer befinden sich am selben Ort;
- Vollständige Markttransparenz, d.h. die Anbieter und Nachfrager haben eine volle Marktübersicht.²⁵¹

Wenn diese Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind kann es nur einen Preis geben, bei unterschiedlichen Preisen würde die Nachfrage dem billigsten Anbieter zufallen.²⁵² Am vollkommenen Markt spricht man vom Gesetz der Unterschiedlosigkeit des Preises.²⁵³

Bei Nichterfüllung von mindestens einer dieser Bedingungen befindet man sich auf einem unvollkommenen Markt.²⁵⁴ Aufgrund von Differenzierungen oder einer mangelnden Transparenz existieren verschiedene Preise nebeneinander.²⁵⁵ Bei einem unvollständigen Wettbewerb sind einzelne Anbieter oder Nachfrager in der Lage Einfluss auf den Preis zu nehmen.²⁵⁶ Die wichtigsten Formen des unvollständigen Wettbewerbs sind dabei das Monopol, Oligopol und der monopolistischer Wettbewerb.²⁵⁷

²⁵⁰ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 19.

²⁵¹ A.a.O. S. 94.

²⁵² Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 116.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 94.

²⁵⁵ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 117.

²⁵⁶ Vgl. SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. S. 71.

²⁵⁷ A.a.O. S. 262.

In Tabelle 5.1 sind die Strukturmerkmale des vollständigen Wettbewerbs und des unvollständigen Wettbewerbs ersichtlich. Desweiteren sind in dieser Tabelle Kennzeichen über die Anzahl der Produzenten, dem Ausmaß der Produktdifferenzierungen, den Teilen der Wirtschaft, in dem die entsprechende Struktur vorherrscht, das Ausmaß der Preiskontrolle durch das Unternehmen und die Vermarktungsstrategien ersichtlich.

Tabelle 5.1 Verschiedene Marktstrukturen²⁵⁸

Struktur	Anzahl der Produzenten und Ausmaß der Produktdifferenzierung	Teil der Wirtschaft, in dem die entsprechende Struktur vorherrscht	Ausmaß der Preiskontrolle durch das Unternehmen	Vermarktungsstrategien
vollständiger Wettbewerb	viele Produzenten, identische Produkte	Finanzmärkte und landwirtschaftliche Produkte	nicht gegeben	Marktaustausch oder Auktion
unvollständiger Wettbewerb				
monopolistischer Wettbewerb	viele Produzenten; viele echte oder empfundene Unterschiede zw. Produkten	Einzelhandel (Pizza, Bier,...), PC	gering	Werbung und Wettbewerb über die Qualität; Preisfestsetzung
Oligopol	wenige Produzenten; geringer oder kein Unterschied zwischen Produkten	Stahl, Chemikalien		
	wenige Produzenten, eine gewisse Produktdifferenzierung	Autos, Textverarbeitungssoftware		
Monopol	ein einziger Produzent; Produkt ohne nahe Substitutionsgüter	Lizenzmonopole (Strom, Wasser); Microsoft Windows; patentierte Arzneimittel	beträchtlich	Werbung

²⁵⁸ SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. S. 267.

Ein weiteres qualitatives Strukturmerkmal betrifft den Marktzutritt mit der Unterscheidung des freien und beschränkten Marktzutritts.²⁵⁹ Bei einem freien Marktzutritt können jederzeit neue Wettbewerber auftauchen, wohingegen bei beschränktem Marktzutritt bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.²⁶⁰ Diese erforderlichen Voraussetzungen können z.B. Befähigungsnachweise oder staatliche Konzessionen sein und diese Markteintrittsschranken führen dazu, dass der Wettbewerb behindert oder ganz verhindert wird.²⁶¹ Zum Beispiel werden für bestimmte Versorgungsbetriebe Lizenz-Monopole durch den Staat gewährt, damit erhält das Unternehmen ein Exklusivrecht eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen und willigt dafür ein die Preise zu beschränken und allen Kunden in einer Region seine Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.²⁶²

5.2.3 Quantitative Marktformen

Ein quantitatives Strukturmerkmal betrifft die Anzahl und Größe der Marktteilnehmer auf der Angebots- und Nachfrageseite.²⁶³ Tabelle 5.2 gibt diese verschiedensten Marktformen nach *Stackelberg* in einer Neun-Felder-Matrix wieder. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Marktformen, das Polypol (siehe 5.2.4), Monopol (siehe 5.2.5) und Oligopol (siehe 5.2.6).

Tabelle 5.2 Marktformschema nach Stackelberg²⁶⁴

		Anzahl der Anbieter		
		viele	wenige	einer
Anzahl der Nachfrager	viele	Polypol	Angebots-oligopol	Angebotsmonopol
	wenige	Nachfrageoligopol	zweiseitiges Oligopol	beschränktes Angebotsmonopol
	einer	Nachfrage-monopol	beschränktes Nachfrage-monopol	zweiseitiges Monopol

²⁵⁹ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 117.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 18.

²⁶² Vgl. SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. S. 270.

²⁶³ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 115.

²⁶⁴ Siehe NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 95.

Sektorauftraggeber agieren an (Bau-)Märkten, welcher oligopolistische und monopolistische Züge aufweist, da nur ein oder wenige Nachfrager vorhanden sind. Aus diesem Grund werden diese Märkte verstärkt näher betrachtet.

5.2.4 Das Polypol

Das Polypol kennzeichnet viele Nachfrager und Anbieter (siehe Bild 5.5). Angebot und Nachfrage gleicht sich aus, sodass ein Marktgleichgewicht entsteht. Man spricht hier auch von einem vollkommenen Markt bzw. einem vollständigen Wettbewerb, da der Preis durch den Markt bestimmt wird. Es herrscht hier ein reger Wettbewerb zwischen den vielen Anbietern und Nachfragern und einzelne Anbieter und Nachfrager sind nicht imstande Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.²⁶⁵ Der Nachfrager hat die Möglichkeit, den für ihn billigsten Anbieter auszuwählen. Ein Beispiel für einen Polypolmarkt ist der Wohnungsmarkt. Am Wohnungsmarkt treffen viele Anbieter (Vermieter) auf viele Nachfrager (Mieter).

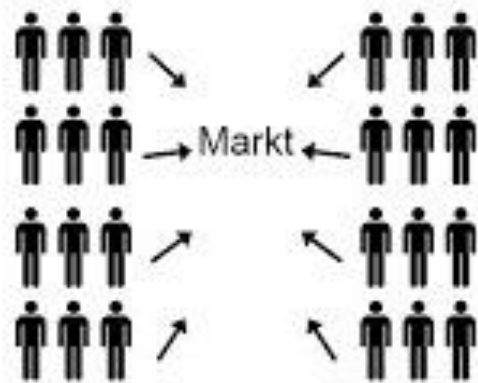


Bild 5.5 Darstellung des Polypolmarktes²⁶⁶

5.2.5 Das Monopol und seine Formen

Der Monopolist ist alleiniger Anbieter bzw. alleiniger Nachfrager am Markt mit vielen bis einem Nachfrager bzw. Anbieter auf der anderen Seite des Marktes. Das Monopol ist somit der Gegenpol zum Polypol. Ein Angebotsmonopolist kann z.B. den Preis allein am Markt bestimmen.²⁶⁷

²⁶⁵ Vgl. <http://www.bwl-wissen.net/definition/polypol>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:25 Uhr.

²⁶⁶ <https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:54 Uhr.

²⁶⁷ Vgl. BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 - Baubetriebswirtschaft. S. 17.

5.2.5.1 Monopolpreisbildung

Durch die alleinige Stellung des Anbieters kommt ihm eine gewisse Marktmacht zu.²⁶⁸ Der Monopolist kann entweder den Preis oder die Menge fixieren.²⁶⁹ Bei einer Preisfixierung entscheidet die andere Marktseite über die Menge, bei einer Mengenfixierung über den Preis den man bereit ist zu zahlen.²⁷⁰ Der Monopolist hat eine fallende Nachfragekurve, d.h. er muss einen niedrigeren Preis hinnehmen, wenn er eine größere Menge verkaufen will.²⁷¹

Die Monopolstellung beruht bei freiem Marktzutritt auf einer besonderen Leistungsfähigkeit des Monopolisten, wohingegen bei Marktzutrittsbeschränkungen potentielle Konkurrenten ausgeschlossen sind.²⁷² Bei einem beschränkten Markt kann die Monopolstellung insofern problematisch werden, da der Wettbewerbsdruck für Neuerungen fehlt.²⁷³ Der Monopolist ist, gegenüber der anderen Marktseite mit vielen Marktteilnehmern, in der Lage den Preis allein festzusetzen.²⁷⁴

In Bild 5.6 ist die gewinnmaximierende Monopolpreisbildung mit der fallenden Nachfragekurve, dem Grenzerlös und den Grenzkosten ersichtlich. Dabei ist der Grenzerlös bei einem Monopolisten stets niedriger als der Preis des Gutes.²⁷⁵ Der Grenzerlös berechnet sich aus der Differenz der Gesamterlöse (Gesamterlös = Preis mal Menge) geteilt durch die Differenz der Menge. Der Schnittpunkt der Grenzkosten mit den Grenzerlösen bestimmt die gewinnmaximierende Menge (siehe Bild 5.6 Punkt A).²⁷⁶ Geht man von diesem Punkt A senkrecht nach oben so schneidet man die Nachfragekurve und an diesem Punkt (Punkt B im Bild 5.6) erhält man den Monopolpreis.²⁷⁷ Die gewinnmaximierende Menge (bei Schnittpunkt Grenzerlös mit Grenzkosten) ist bei einem Polypolisten und einem Monopolisten ident, jedoch entspricht bei einem Polypolisten der Grenzerlös dem Preis und bei einem Monopolisten ist der Grenzerlös niedriger als der Preis.²⁷⁸

²⁶⁸ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 129.

²⁶⁹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 106.

²⁷⁰ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 129.

²⁷¹ Vgl. MANKIW, N.; TAYLOR, M.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 5. Auflage. S. 384.

²⁷² Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 135.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9. Auflage. S. 313.

²⁷⁵ Vgl. MANKIW, N.; TAYLOR, M.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 5. Auflage. S. 385.

²⁷⁶ A.a.O. S. 387.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ A.a.O. S. 388.

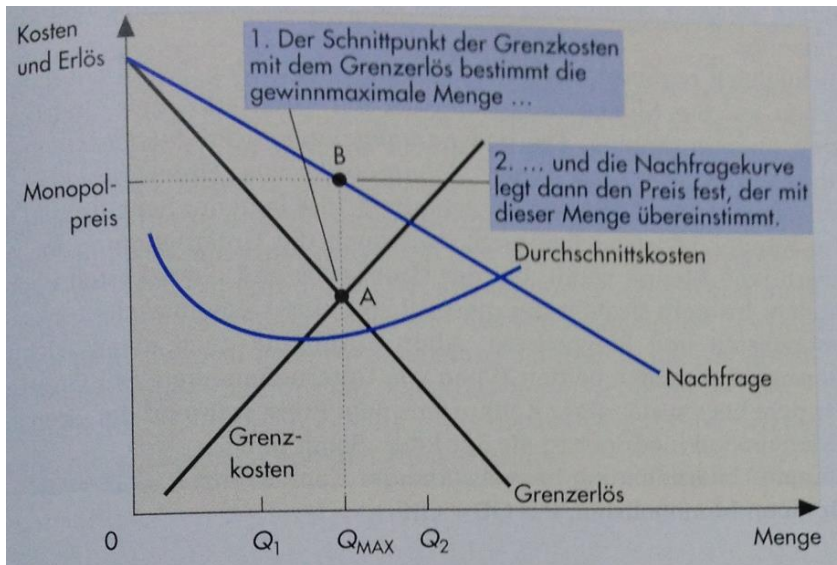


Bild 5.6 Monopolpreisbildung²⁷⁹

5.2.5.2 Das Angebotsmonopol

Bei einem Angebotsmonopol gibt es nur einen Anbieter der einer großen Nachfrage gegenübersteht (siehe Bild 5.7). Das Angebotsmonopol kennzeichnet sich dadurch aus, dass der Angebotsmonopolist keine Konkurrenten hat, welche das gleiche Gut produzieren. Als Beispiele für ein Angebotsmonopol kann die Lotterie, das Tabakmonopol und die Zustellung von Briefen genannt werden. In der Regel wird versucht Angebotsmonopole zu verhindern, z.B. durch das Kartellamt, jedoch sind staatlich garantierte Angebotsmonopole, z.B. Bereitstellung der Infrastruktur, erwünscht, da dadurch Kontrolle ausgeübt werden kann.²⁸⁰ Dem Angebotsmonopolisten steht es frei entweder die Menge und/oder den Preis zu setzen.²⁸¹ Meistens ist der Preis der bestimmende Aktionsparameter.²⁸²

²⁷⁹ MANKIW, N.; TAYLOR, M.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 5. Auflage . S. 387.

²⁸⁰ Vgl. <http://www.bwl-wissen.net/definition/angebotsmonopol>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:30 Uhr.

²⁸¹ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. S. 284.

²⁸² Ebd.



Bild 5.7 Angebotsmonopol²⁸³

5.2.5.3 Das Nachfragemonopol

Das Nachfragemonopol, auch Monopson genannt, liegt dann vor wenn die (vielen) Anbieter nur einem Nachfrager gegenüberstehen (siehe Bild 5.8). Ein Nachfragemonopol geht oftmals vom Staat aus, so werden z.B. Rüstungsgüter, Polizeiuniformen und Autobahnen nur vom Staat nachgefragt. Der Nachfragemonopolist nimmt die Menge, welche die Anbieter mit deren jeweiligen Preis anbieten.²⁸⁴ Wenn ein Sektorauftraggeber als Nachfrager, z.B. bei Ausschreibung einer bestimmten Bauleistung, auftritt, so ist das Nachfragemonopol charakteristisch für den Sektoren-AG.

²⁸³ <https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:54 Uhr.

²⁸⁴ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. S. 309.

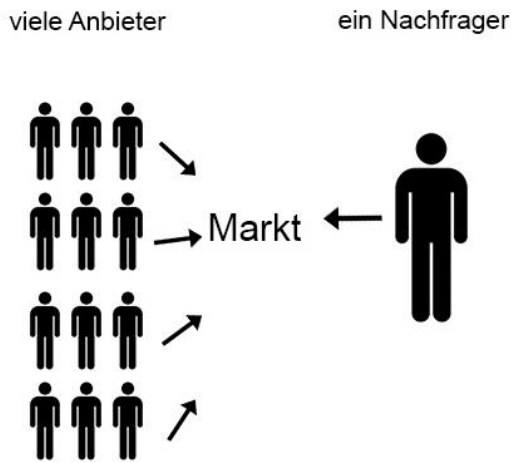


Bild 5.8 Nachfragemonopol²⁸⁵

5.2.5.4 Das zweiseitige Monopol

Bei einem zweiseitigen (bilateralen) Monopol stehen sich nur ein Anbieter und ein Nachfrager gegenüber (siehe Bild 5.9). Ein bilaterales Monopol liegt z.B. dann vor wenn hochspezielle Rüstungsgüter, die nur von einem Hersteller hergestellt werden, und nur vom Staat gekauft werden können. Da nun nicht beide den Preis alleine festsetzen können bedarf es Verhandlungen um eine Einigung hinsichtlich Menge und Preis zu erhalten.²⁸⁶



Bild 5.9 Zweiseitiges Monopol²⁸⁷

²⁸⁵ <https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:54 Uhr.

²⁸⁶ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. S. 313.

²⁸⁷ <http://www.arndt-sowi.de/projekte/wettbewerb/k2/k2-5.htm>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016, 18:36 Uhr.

5.2.5.5 Märkte mit monopolistischer Konkurrenz

Die Märkte mit monopolistischer Konkurrenz/Wettbewerb werden auch als unvollkommenes Polypol bezeichnet.²⁸⁸ Auf diesen Märkten gibt es Präferenzen entweder auf Seiten der Nachfrager gegenüber den Anbietern (monopolistische Angebotskonkurrenz) oder auf Seiten der Anbieter gegenüber den Nachfragern (monopolistische Nachfragekonkurrenz).²⁸⁹ Es herrscht eine heterogene oder unvollkommene Konkurrenz vor.²⁹⁰ Die Anbieter bieten bei einer monopolistischen Angebotskonkurrenz ähnliche Produkte an, jedoch hat der Nachfrager besondere Präferenzen hinsichtlich der Eigenschaften (wie z.B. Geschmack, Image und Erscheinungsbild).²⁹¹ Die Märkte mit monopolistischer Konkurrenz können charakterisiert werden durch:

- Es befinden sich mehrere Anbieter und viele Nachfrager am Markt;
- Es gibt eine Produktdifferenzierung durch die am Markt befindlichen Unternehmen;
- Durch die Präferenzen seitens der Nachfrager sind die Produkte heterogen;
- Es liegen keine bzw. nur geringe Markteintrittsbarrieren vor, d.h. neue Unternehmen können leicht auf den Markt gelangen;
- Die Information über die Preissetzung auf dem Gesamtmarkt ist für die Nachfrager nicht vollständig gegeben.²⁹²

5.2.5.6 Natürliches Monopol

Ein natürliches Monopol setzt eine Marktzugangssperre voraus, da hohe Monopolvergewinne neue Anbieter anlocken würden.²⁹³

Im Bereich der Netze für Bahnschienen, leitungsgebundene Telefon- und Elektrizitätsversorgung und kommunale Einrichtungen wie Wasserversorgung (also Bereiche von Sektorauftraggebern) werden natürliche Monopole geduldet. Begründet ist dies beispielsweise durch hohe spezifische Investitionen.²⁹⁴ Natürliche Monopole werden durch den staatli-

²⁸⁸ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 112.

²⁸⁹ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9. Auflage. S. 323.

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 112.

²⁹² Ebd.

²⁹³ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9. Auflage. S. 297.

²⁹⁴ A.a.O. S. 299.

chen Eingriff reguliert, so können Höchstpreise verordnet werden oder es gibt eine Regulierungsbehörde.²⁹⁵

5.2.6 Das Oligopol und seine Formen

Die Marktform des Oligopols liegt zwischen den Grenzfällen des Polypols und des Monopols. Bei einem Oligopol treffen viele Nachfrager auf wenig Anbieter, man spricht hier auch von einem Angebotsoligopol, oder viele Anbieter auf wenige Nachfrager, man spricht hier von einem Nachfrageoligopol (auch Oligopson genannt). Bei beidseitig geringer Anzahl von Anbietern und Nachfragern spricht man von einem zweiseitigen Oligopol.

5.2.6.1 Beschreibung der Oligopolmärkte und Preisbildung

Das Preisbildungsverhalten hängt von den jeweiligen Oligopolisten ab. Der Oligopolist muss das Verhalten der Marktgegenseite und seine Konkurrenten mit deren Reaktionen berücksichtigen.²⁹⁶ Das heißt, im Preisbildungsprozess ist es entscheidend welche Annahme über das Reaktionsverhalten der Konkurrenz zugrunde gelegt wird.²⁹⁷ Durch die geringe Konkurrenz und den Gegenmaßnahmen führt dies in der Preispolitik zu intensivem Wettbewerb.

Auf der Angebots- oder Nachfrageseite gibt es wenige Marktteilnehmer mit einem jeweils nicht unbedeutenden Anteil am Gesamtangebot bzw. Gesamtnachfrage. Man spricht von einem Angebots- bzw. Nachfrageoligopol.²⁹⁸

5.2.6.2 Angebotsoligopol

Ein Angebotsoligopol liegt dann vor, wenn viele Nachfrager auf wenige Anbieter treffen (siehe Bild 5.10). Die Konkurrenz der Anbieter ist also überschaubar, d.h. einzelne Marktteilnehmer verfügen über einen großen Marktanteil und der Preiskampf hält sich in Grenzen. Die Nachfrager haben dadurch eine sehr gute Möglichkeit die Preise der einzelnen Anbieter zu vergleichen. Als Beispiel für ein Angebotsoligopol steht der

²⁹⁵ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. S. 299.

²⁹⁶ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 115.

²⁹⁷ Vgl. ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. S. 137.

²⁹⁸ Vgl. SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. S. 339.

Markt für Autobenzin, hier stehen wenige Mineralölfirmen vielen Autofahrern gegenüber.²⁹⁹



Bild 5.10 Angebotsoligopol³⁰⁰

5.2.6.3 Nachfrageoligopol

Treffen am Markt wenige Nachfrager auf viele Anbieter dann liegt ein Nachfrageoligopol vor (siehe Bild 5.11). Ein Nachfrageoligopol liegt z.B. vor wenn viele Milchbauern auf wenige Großmolkereien treffen.

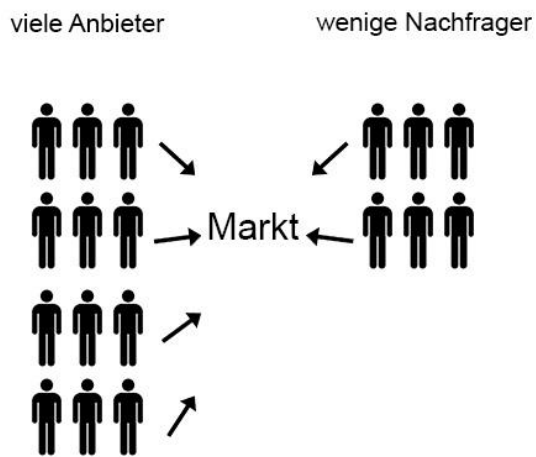


Bild 5.11 Nachfrageoligopol³⁰¹

²⁹⁹ Vgl. NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. S. 95.

³⁰⁰ <https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016, 14:54 Uhr.

³⁰¹ Ebd.

5.2.6.4 Zweiseitige Oligopol

Bei einem zweiseitigen Oligopol treffen wenige Nachfrager auf wenige Anbieter.

Als Beispiel für ein zweiseitiges Oligopol kann der Flugzeugherstellungsmarkt genannt werden, so treffen wenige Anbieter großer Passagierflugzeuge auf wenige Fluggesellschaften als Nachfrager.

5.3 Der Baumarkt

In der Bauwirtschaft geschieht das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auf dem Baumarkt. Im Bild 5.12 ist die Struktur des Baumarktes nach *Berner* ersichtlich und zeigt, dass beim Baumarkt die Nachfrage den Vorgaben des Bauherren entspricht und das Angebot spiegelt sich in den Leistungsversprechen der Planer und Bauunternehmungen wieder. Der Baumarkt setzt sich dabei aus verschiedenen Teilbereichen zusammen, so gibt es z.B. den Markt für Brückenbau, Straßenbau, Eisenbahnbau, Industriebau, Wasserbau, Bürobau und Wohnungsbau. Die Auftraggeber als Nachfrager (z.B. die öffentliche Hand, private AG und Sektorauftraggeber) sind Besteller/Nutzer und die Auftragnehmer als Anbieter (z.B. Planer, Bauunternehmen) sind Hersteller/Lieferanten. Zwischen Nachfragern und Anbietern gibt es einerseits die Bau- und Planungsrechte und andererseits ein Vertrags- und Preisrecht.

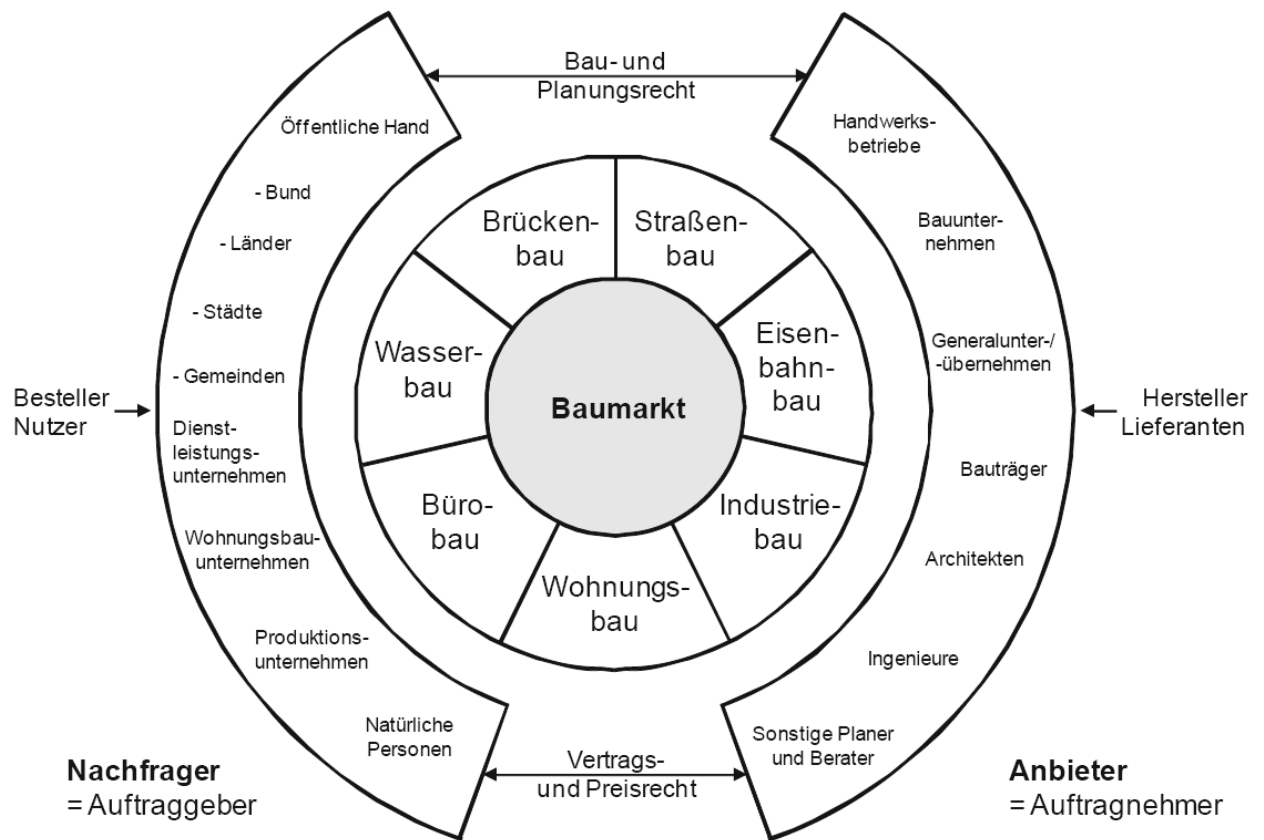


Bild 5.12 Struktur des Baumarcktes³⁰²

Der Baumarck ist ein fast ausschließlicher Nachfragemarkt, d.h. es wird auf Bestellung produziert. Die Nachfrageseite besteht aus den Gruppen der öffentlichen, privaten und Sektorenauftraggebern.³⁰³

Der öffentliche Nachfrager (darunter auch Sektorenauftraggeber) ist vor allem für die Versorgungssicherung und Daseinsvorsorge zuständig und vergibt Aufträge nach Bedarf. In Tabelle 5.3 sind beispielsweise drei Teilmärkte mit unterschiedlichen Nachfrageträgern ersichtlich. Desweiteren sind die Gründe der Nachfrage, die bevorzugte Art des Bauwerkes, die Nutzungsart und die Beispiele an Anforderungen für die Angebots-träger ersichtlich.

³⁰² BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 - Baubetriebswirtschaft. 2.Auflage. S. 23.

³⁰³ Ebd.

Tabelle 5.3 Nachfragegruppen mit Gründen der Nachfrage³⁰⁴

	Teilmarkt	Nachfrage-träger	Gründe der Nachfrage	bevorzugte Art des Bauwerkes	Nut-zungs-art	Anfor-derung an die Angebots-träger (Beispiele)
Nicht-öffentliche Nachfrager	Privater Wohnungs-bau	Private Haushalte (i. d. R. einmaliger Nachfrager)	Deckung des Eigenbedarfs	Eigentums-wohnungen, Wohnhaus	Eigen-bedarf	komplexe, unternehmens- und problem-orientierte Lösung
	Wirt-schafts-hochbau	Private Investoren (i. d. R. erfahrener Nachfrager)	Geschäfts-zweck, Anlage von Geldern	Büro- und Geschäfts-häuser, Produktions-stätten	Bedarf von Dritten, ggf. Eigenbe-darf	problemlose wirtschaft-lichkeits-orientierte Projekt-abwicklung
Öffentliche Nachfrager	Öffentlicher Tiefbau	öffentliche Auftraggeber (d. h. öffentliche Hand)	Sicherung des öffentlichen Versorgungsauftrages, Deckung des Eigenbedarfs	je nach Bedarf (z. B. Kanalbau)	Öffentlicher Bedarf	Kompatibili-tät mit wirt-schafts- und sozialpoliti-schen Zielsetzungen (z. B. Mittelstands-förderung)

Sektorenauftraggeber fallen in dieser tabellarischen Darstellung z.B. unter den öffentlichen Nachfrager im öffentlichen Tiefbau und auch in den Wirtschaftshochbau.

Auch am Baumarkt setzen sich die unterschiedlichen Marktformen aus polypolistischen, oligopolistischen oder monopolistischen Märkten zusammen (siehe Kapiteln 5.2.4 – 5.2.6). Die Marktformschemen (nach Stackelberg) mit Beispielen aus dem Baumarkt sind in Tabelle 5.4 ersichtlich.³⁰⁵ In dieser Tabelle erkennt man sehr gut, dass für Teilbereiche der Bauwirtschaft unterschiedliche Marktformschemen zutreffen und das komplette Schema der einzelnen Märkte abgedeckt wird. So gibt es z.B. beim Einfamilienhausbau viele Nachfrager und viele Anbieter, es liegt daher ein Polypol vor. Im Straßenbau gibt es hingegen wenige Nachfrager aber weiterhin viele Anbieter, es liegt ein Nachfrageoligopol vor. Für den Sektorenbaumarkt sind im Kapitel 5.3.1 weitergehende Beispiele aufgeführt.

³⁰⁴ BWI-BAU : Ökonomie des Baumarktes. S. 55.

³⁰⁵ Vgl. ZILCH, K. et al.: Bauwirtschaft und Baubetrieb. S. 385.

Tabelle 5.4 Marktformschema mit Baumarktbeispielen³⁰⁶

Anzahl der Nachfrager	Anzahl der Anbieter		
	viele	wenige	einer
viele	Polypol (Bau von Einfamilienhäuser)	Angebotsoligopol (Altlastensanierung)	Angebotsmonopol (Post)
wenige	Nachfrageoligopol (Straßenbau)	zweiseitiges Oligopol (Raffineriebau)	beschränktes Angebotsmonopol (Hydrojetschild im Tunnelvortrieb)
einer	Nachfrage-monopol (Autobahnbau)	beschränktes Nachfrage-monopol (Fernsehturmbau)	zweiseitiges Monopol (Magnetschnellbahn)

5.3.1 Sektoren-Baumarkt auf den österreichischen Raum bezogen

Bei Sektorenauftraggebern herrschen oligopolistische (auf einem oder beiden Marktseiten wenig Konkurrenz) und monopolistische Märkte (ein einzelner Anbieter bzw. Nachfrager) vor. Das heißt, es gibt keine vollständige Konkurrenz wie bei den polypolistischen Märkten (viele Anbieter und Nachfrager und deshalb ein vollkommener Baumarkt). Deswegen spricht man auch von einem unvollkommenen Baumarkt. Zur Verdeutlichung der vorherrschenden Marktformen sind hier Beispiele angeführt.

Beispiel 1: Stopfmaschine

Die ÖBB-Infrastruktur als Auftraggeber benötigt für die korrekte Gleislage eine Stopfmaschine von einem Auftragnehmer. Da die Schieneninfrastruktur nur von der ÖBB betrieben wird, ist somit nur ein Nachfrager vorhanden. Auf Seiten der Stopfmaschinenanbieter ist nur ein kleiner Angebotskreis vorhanden. Somit handelt es sich um ein zweiseitiges Monopol.

Beispiel 2: Tunnelbau im Schieneninfrastrukturbereich

Für die Herstellung neuer Tunnelabschnitte agiert die ÖBB-Infrastruktur als Auftraggeber und Nachfrager. Die ÖBB ist alleiniger Nachfrager und aufgrund der Komplexität von Tunnelbauten gibt es nur wenige speziali-

³⁰⁶ Vgl. ZILCH, K. et al.: Bauwirtschaft und Baubetrieb. S. 385.

sierte Unternehmen als Anbieter. Es liegt hier ein beschränktes Nachfragemonopol vor. Im mitteleuropäischen Raum gibt es dahingehend wenige Schieneninfrastrukturbetreiber und somit ein zweiseitiges Oligopol.

Beispiel 3: Triebwerksstollen

Die Herstellung von Triebwerksstollen wird von wenigen Auftraggebern nachgefragt (z.B.: Verbund, TIWAG,...). Aufgrund der Komplexität der Herstellung von Triebwerksstollen gibt es nur wenige Unternehmen als Anbieter. Es liegt in diesem Beispiel ein zweiseitiges Oligopol vor.

Beispiel 4: Bereitstellung fester Netze im Bereich der Energie

Die Bereitstellung fester Netze für die Allgemeinversorgung im Bereich der Energie (Gas, Wärme, Elektrizität) wird je von wenigen Unternehmen nachgefragt. Diese treffen auf wenige spezialisierte ausführende Unternehmen und somit liegt ein zweiseitiges Oligopol vor.

Beispiel 5: klassischer Bauauftrag (z.B. Herstellung Fundamentplatte)

Bei einem klassischen Bauauftrag, wie z.B. Herstellung einer Fundamentplatte, konkurriert der Sektoren-AG mit öffentliche und private AG (viele Nachfrager) zu vielen Anbietern. In diesem Fall liegt ein Polypol vor.

5.4 Generelle volkswirtschaftliche Betrachtung einzelner Sektoren mit Sektorauftraggebern - Daseinsvorsorge

In diesem Kapitel werden einzelne Sektoren (mit Beispielen von Sektorauftraggebern) einer volkswirtschaftlichen Betrachtung unterzogen. Sektorauftraggeber gewährleisten auch eine Daseinsvorsorge.

Mit einer ausgebauten funktionierender Infrastruktur (Energieversorgungsnetze, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßen, Schienennetze und Telekommunikation) kann die Wirtschaftskraft eines Landes wachsen, Industrieunternehmen siedeln sich an und tätigen Investitionen und die Versorgung dient auch dem Wohlergehen der Bevölkerung um einen Lebensstandard zu erreichen und zu erhalten.³⁰⁷ Um dies zu erreichen bedarf es einen laufenden Ausbau und einer Instandhaltung von Infrastrukturnetzen. Dieser Ausbau ist anfangs kapitalintensiv, jedoch langfristig angelegt.³⁰⁸

³⁰⁷ Vgl. BALZER, G.; SCHORN, C.: Asset Management für Infrastrukturanlagen - Energie und Wasser. S. 1.

³⁰⁸ Ebd.

5.4.1 Öffentlicher Personennahverkehr mit Beispiel ÖBB Infrastruktur

Mit der Ortsveränderung vom Eigenheim zum Arbeitsplatz, für den Einkauf, Urlaub und zu sämtlichen Freizeitaktivitäten (Wandern, Kino, Stadionbesuch, Sportanlage...) entsteht Verkehr und dieser dient zur Bedürfnisbefriedigung.³⁰⁹ Verkehr ist also Mittel zum Zweck um das Bedürfnis des Unterwegssein und der Erkundung von Unbekanntem möglich zu machen.³¹⁰ Ein Mittel diesen Weg zurück zu legen ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Fernverkehr. Ein solcher ÖPNV und Fernverkehr-Anbieter ist z.B. die ÖBB, welche als Schieneninfrastrukturbetreiber und Dienstleister dabei das Grundbedürfnis der Menschen nach Mobilität befriedigen. Zum Beispiel ist eine Zugstrecke im sehr dünn besiedelten Gebiet nicht wirtschaftlich, aber erwünscht, damit auch die dort wohnenden Personen einen Zugang zu einem Transportsystem haben.

Die Bereitstellung der Infrastruktur (Schienen, Bahnhöfe, etc.) unterliegt einem Monopol, wohingegen die Verkehrsdienstleistungen liberalisiert sind. In Österreich hat die ÖBB ein Monopol auf die Bereitstellung der Infrastruktur, so kann beispielsweise ein anderer Anbieter (z.B. Westbahn) nicht neben den Gleisanlagen der ÖBB selbst ein Schienennetz aufbauen. Die Öffnung der Märkte bezieht sich nur auf die Transportleistungen anhand dessen freier Wettbewerb im Fahrpreis vorliegt.

Die Daseinsvorsorge, und damit die ausreichende Bedienung im öffentlichen Interesse, obliegt der öffentlichen Hand. Der ÖPNV soll grundsätzlich eigenwirtschaftlich sein, falls dem nicht so ist, kommt es zu Subventionen des öffentlichen Aufgabenträgers für die Erreichung des Gewährleistungsauftrages.³¹¹

Verkehrsleistungen im ÖPNV sind genehmigungspflichtig und gesetzlich geregelt.³¹² Die öffentliche Hand kann regulierend in den Markt eingreifen und marktbeherrschende Stellungen oder Monopole vermeiden, in dem niedrige Markteintrittsbarrieren vorliegen. Eine Marktregulierung kann auch durch staatlich privilegierte Wettbewerbsbeteiligung entstehen, wobei die öffentliche Hand ein dauerhaft exklusives Recht besitzt. Dieses staatliche Monopol wird von einem öffentlichen Unternehmen wahrgenommen. Um eine regulative Effizienz zu erzielen müssen die Kosten niedrig gehalten werden und dabei hohe Erträge realisieren.³¹³

³⁰⁹ Vgl. REINHARDT, W.: Öffentlicher Personennahverkehr - Technik - rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen. S. 177.

³¹⁰ Vgl. ZILCH, K. et al.: Handbuch für Bauingenieure - Technik, Organisation und Wirtschaftlichkeit. 2. Auflage. S. 2097.

³¹¹ Vgl. IFMO INSTITUT FÜR MOBILITÄTSFORSCHUNG: Öffentlicher Personennahverkehr - Herausforderungen und Chancen. S. 8.

³¹² A.a.O. S. 4.

³¹³ A.a.O. S. 7.

Die ÖBB ist ein wichtiger Teil der österreichischen Wirtschaft und hat einen hohen Einfluss auf die Beschäftigung und den Wohlstand. Eine leistungsfähige Volkswirtschaft braucht auch eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur und man sichert dadurch den Wirtschaftsstandort langfristig ab.³¹⁴

Das Unternehmen ÖBB ist laut Selbstbeschreibung der größte Steuerzahler des Landes. So wird in einem Jahr³¹⁵ eine Gesamtsteuerleistung von 827 Millionen Euro (zweithöchste ist Raiffeisen mit 570 Mio. €) erbracht.³¹⁶ Als, laut Selbstbeschreibung, größter Mobilitätsdienstleister in Österreich mit rund 40.000 Mitarbeitern sind die Sozialbeiträge hoch. Die Dienstgeberabgaben schlagen sich dabei mit 741 Millionen Euro zu Buche (zum Vergleich voestalpine 480 Mio €).³¹⁷

Durch den Ausbau der Infrastrukturanlagen können hohe Streckengeschwindigkeiten erreicht werden, sodass Fahrzeitverkürzungen entstehen und die Adaptierung und Neuerrichtung von Bahnhöfen führt auch zur besseren Annahme und Attraktivität.³¹⁸

Die totale Bruttowertschöpfung 2014-2019 beträgt 11.350 Mio.Euro.³¹⁹ Davon entfallen 5.223 Mio.€ auf die direkte Wertschöpfung, 5.241 Mio.€ auf die indirekte Wertschöpfung und 886 Mio.€ auf die induzierte Wertschöpfung.³²⁰

Die Jahresbeschäftigungsplätze im Inland 2014-2019 betragen 168.310 Personen in der Bauphase, dies entspricht 24.000 Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse pro Jahr.³²¹ Direkt beschäftigt sind 93.658 Personen, 64.616 Personen sind indirekt und 10.036 Personen induziert beschäftigt.³²²

Die vielen Investitionen machen die ÖBB zu einem wichtigen Auftraggeber in Österreich. Dabei werden im Zuge der Vergabe, laut eigenen Angaben, auch heimische Klein- und Mittelbetriebe (KMU) berücksichtigt. Der Anteil der KMU beträgt dabei 78 % der Infrastrukturinvestitionen.³²³ Am jährlichen Bruttoinlandsprodukt hat man dabei einen Anteil von 0,6 %

³¹⁴ Vgl. <http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft>. Datum des Zugriffs: 19.März.2016, 20:04 Uhr.

³¹⁵ Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2011; zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit sind auf der in der nächsten Fußnote angeführten Homepage keine aktuelleren Daten vorhanden.

³¹⁶ Vgl. <http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft/leistung/steuer>. Datum des Zugriffs: 19.März.2016, 20:07 Uhr.

³¹⁷ Ebd.

³¹⁸ Vgl. <http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft/leistung/konzernergebnis>. Datum des Zugriffs: 8.November.2014, 11:45 Uhr.

³¹⁹ Vgl. ÖBB-Holding AG: So bewegen wir Österreich – Die ÖBB in Zahlen. S. 39.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Ebd.

³²² Ebd.

³²³ Vgl. ÖBB-HOLDING AG: Nachhaltigkeitsmagazin 2015. S. 28.

und rund 192.000 Arbeitsplätze werden in den Jahren 2013 bis 2020 geschaffen.³²⁴

Die ÖBB investiert, laut eigenen Angaben, in die Modernisierung und den Ausbau rund 2,3 Milliarden Euro jährlich. Jeder investierte Euro erzielt dabei eine volkswirtschaftliche Wertschöpfung von 2 Euro.³²⁵ Dieses Potential kommt aus dem Betrieb der laufend neueren und erneuerten Infrastruktur, den Investitionen von anderen Unternehmen und auch von der Konsumausgabe der Mitarbeiter.³²⁶ Die Investitionen kommen durch den hohen steuerlichen Rückfluss wieder teilweise herein. Während der Bauphase sind dies rund 50 bis 55 % der Investitionssumme bedingt durch Steuern und Sozialbeiträge.³²⁷ Der Rückfluss mithilfe von Steuern in der Bau- und Betriebszeit liegt bei rund 80 %. Einzelne Neubauprojekte weisen steuerliche Rückflüsse über 100 % der Investitionssumme auf, da wirtschaftsnachhaltige Wettbewerbsvorteile entstehen.³²⁸

5.4.2 Energie und Wasser am Beispiel VERBUND

Die Versorgung mit Energie und Wasser bedingt eine weitestgehend lückenlose Funktion der jeweiligen Infrastruktur und eine vollständige Erfüllung von Anforderungen. Auch in diesem Bereich handelt es sich um langfristige Investitionen. In Österreich werden laut Investitionsplan 2016 bis 2018 von VERBUND 1.059 Mio. € investiert.³²⁹ Als Vergleich betragen die Netzinvestitionen in Deutschland im Jahr 2007 allein 3,2 Mrd. € im Bereich der Elektrizität, 1,6 Mrd. € für Gas und für den Aus- bzw. Neubau von Wasser/Abwasser wurden 6,0 Mrd. € investiert.³³⁰ Die vormalige Monopolstellung der Versorgungsunternehmen wandelte sich hin zu Entscheidungen unter Wettbewerbsbedingungen auf Basis eines Energiewirtschaftsgesetzes.³³¹ Auch die verschiedenen Aufgaben der ehemals in einer integrierten Energieversorgungsgesellschaft von Erzeugung, Vertrieb, Transport bis hin zur Verteilung wurden in rechtlich unabhängige Unternehmensstrukturen (siehe Bild 5.13) ausgegliedert.³³²

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 kam es zu einer Liberalisierung des Strommarktes, der zuvor fast völlig staatlich reguliert

³²⁴ Vgl. ÖBB-HOLDING AG: Nachhaltigkeitsmagazin 2015. S. 28.

³²⁵ Vgl. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100224_OTS0128/konjunkturlokomotive-oebb. Datum des Zugriffs: 19.März.2016, 19:33 Uhr.

³²⁶ Vgl. http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100224_OTS0128/konjunkturlokomotive-oebb. Datum des Zugriffs: 19.März.2016, 19:33 Uhr.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Ebd.

³²⁹ Vgl. VERBUND AG: Integrierter Geschäftsbericht 2015. S. 126.

³³⁰ Vgl. BALZER, G.; SCHORN, C.: Asset Management für Infrastrukturanlagen - Energie und Wasser. S. 2.

³³¹ Ebd.

³³² A.a.O. S. 3.

war.³³³ Die Totalöffnung des österreichischen Strommarktes geschah im Jahr 2001.³³⁴

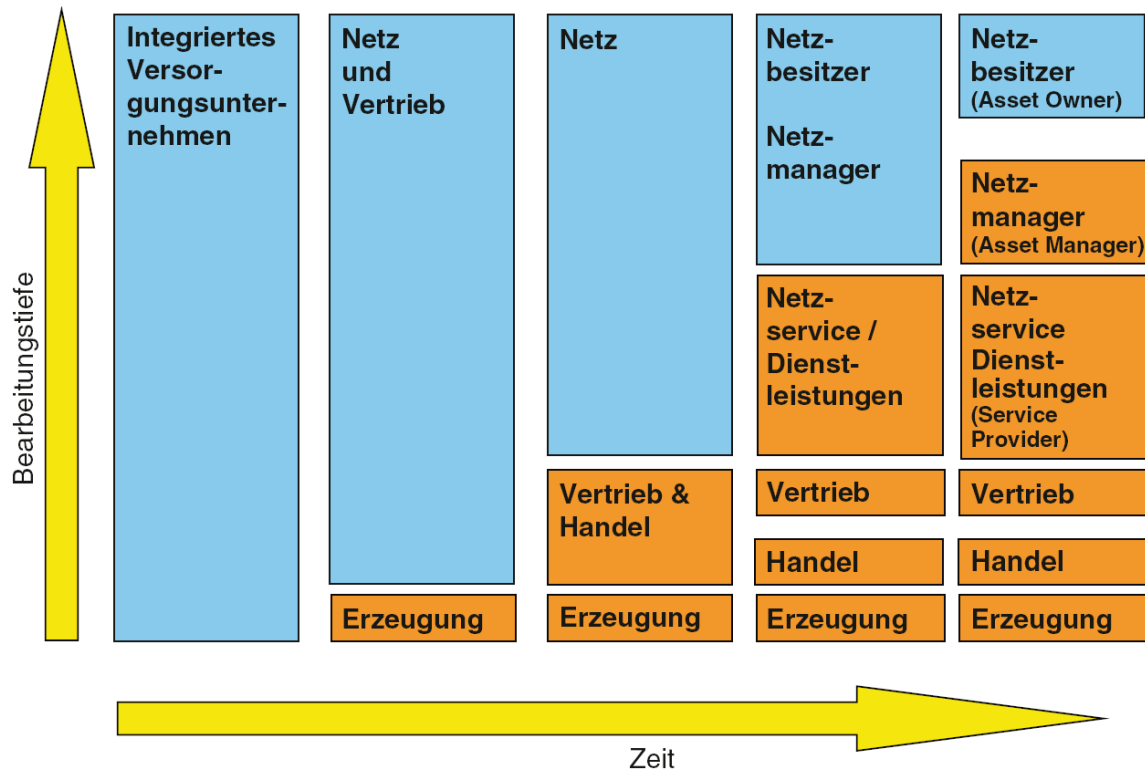


Bild 5.13 zeitliche Entwicklung der Versorgungsunternehmen³³⁵

5.4.3 Flughäfen mit Beispiel Flughafen Wien

Ein Flugplatz ist ein Wirtschaftsfaktor für die Region.³³⁶ Bei Schnittpunkten mit unterschiedlichsten Verkehrsströmen kommt es zu einer Verdichtung von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen.³³⁷

Mit kontinuierlichen Investitionen wird eine bedarfsgerechte Anpassung der Flughafeninfrastruktur gewährleistet. So wird in Terminalaus- und Terminalneubauten, Start- und Landebahnanpassungen, Vorfelderweiterungen, Parkflächen, Luftfrachtanlagen und Schienenanbindungen inves-

³³³ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/unternehmensgeschichte/1990-1999-vorbereitung-auf-europa>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 14:44 Uhr.

³³⁴ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/unternehmensgeschichte/2000-2009-internationalisierung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 14:49 Uhr.

³³⁵ BALZER, G.; SCHORN, C.: Asset Management für Infrastrukturanlagen - Energie und Wasser. S. 6.

³³⁶ Vgl. MENSEN, H.: Planung, Anlage und Betrieb von Flugplätzen. 2.Auflage. S. 1005.

³³⁷ A.a.O. S. 1003.

tiert.³³⁸ In Bild 5.14 sind die volkswirtschaftlichen Aspekte eines Flugplatzes ersichtlich.

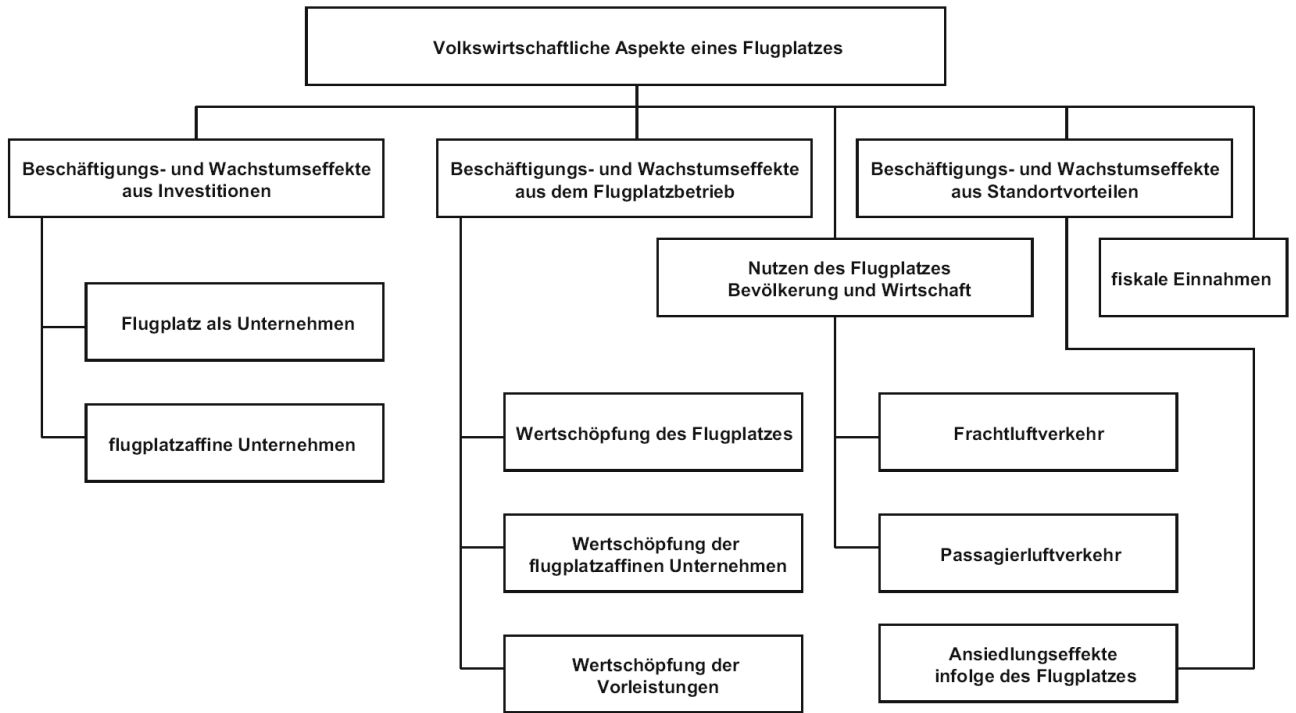


Bild 5.14 Volkswirtschaftliche Aspekte von Flughäfen³³⁹

So werden, wie in Bild 5.14 ersichtlich, nicht nur Beschäftigungs- und Wachstumseffekte aus Investitionen erzielt, sondern auch durch den Betrieb, Benutzung und den Standortvorteilen durch Ansiedlungen infolge des Flugplatzes.

Der Flughafen Wien ist nach eigenen Angaben der größte Arbeitgeber Ostösterreichs mit durchschnittlich 20.000 Beschäftigten in rund 230 Betrieben und weitere 52.500 Arbeitsplätze sind indirekt mit dem Flughafen Wien verbunden.³⁴⁰ Als „Drehkreuz im Herzen Europas“ bietet der Flughafen Wien Vorteile für den Wirtschaftsstandort und internationale Konzerne wählen Wien als Osteuropa-Headquarter.³⁴¹ Das jetzige 2-Pistensystem stößt an seine Kapazitätsgrenzen, deshalb wird an die

³³⁸ Vgl. MENSEN, H.: Planung, Anlage und Betrieb von Flugplätzen. 2.Auflage. S. 1003.

³³⁹ A.a.O. S. 1004.

³⁴⁰ Vgl. www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag/wirtschaftsfaktor_flughafen_wien. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015, 19:21 Uhr.

³⁴¹ Vgl. www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag/3_piste. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015, 19:27 Uhr.

Realisierung einer 3. Piste gearbeitet.³⁴² Mit diesem Ausbau als Bauprojekt ergehen Aufträge an die Bauwirtschaft, welche Arbeitsplätze bringen. Ein starker wirtschaftlicher Impuls war z.B. der Bau des Terminal 3 („Skylink“).

5.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das Kapitel 5 erklärte die Preistheorie mit Angebot und Nachfrage, welche am Markt für einen Ausgleich zusammen treffen. Die Preistheorie diente zur Rechtfertigung der besonderen Stellung des Sektorauftraggebers. Es wurden die qualitativen (vollkommener/unvollkommener Markt; freier und beschränkter Marktzutritt) und quantitativen (Anzahl und Größe der Marktteilnehmer) Marktformen beschrieben. Danach wurde der Baumarkt beschrieben. Bei Märkten, an denen Sektorauftraggeber agieren, herrschen unvollkommene Märkte (unvollständiger Wettbewerb mit Oligopolen und Monopolen) und ein beschränkter Marktzutritt vor.

Den Abschluss der volkswirtschaftlichen Betrachtung betraf einzelne Sektoren in denen Sektorauftraggeber tätig sind, samt deren Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die beschriebenen Tätigkeitsfelder waren dabei der öffentliche Personennahverkehr mit Beispiel ÖBB Infrastruktur, Energie und Wasser am Beispiel VERBUND und Flughäfen mit Beispiel des Flughafens Wien. Diese drei Sektorauftraggeber werden im anschließenden Kapitel 6 näher untersucht.

³⁴² Vgl. www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag/3_piste. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015, 19:27 Uhr.

6 Untersuchung einzelner Sektorenauftraggeber

In diesem Kapitel werden einige ausgewählte Sektorenauftraggeber zum Einen in Hinblick auf Unternehmensbeschreibung, Unternehmensstruktur, Umsätze und dergleichen näher betrachtet (dienen u.a. zur Darstellung der Aufbauorganisation) und zum Anderen wird eine vergaberechtliche Betrachtung durchgeführt. Aufgrund der Größe und Bekanntheit werden hier die ÖBB, der VERBUND und der Flughafen Wien beschrieben. Weitere Sektorenauftraggeber sind z.B. die Wiener Linien, der Flughafen Graz, die Post und der Wiener Hafen. Die volkswirtschaftliche Betrachtung von diesen Sektorenauftraggebern ist in Kapitel 5.4 abgehandelt. Die ASFiNAG³⁴³ ist kein Sektorenauftraggeber, als ausgegliederte Sondergesellschaft wird die ASFiNAG dem öffentlichen AG zugeordnet.³⁴⁴

6.1 Österreichische Bundesbahnen

Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist die ÖBB ein Sektorenauftraggeber. Es wird eine Sektorentätigkeit nach § 169 BVergG im Bereich der Verkehrsleistungen durchgeführt. Die Bereitstellung der Schienennetze erfolgt über die ÖBB Infrastruktur AG.

In den nächsten Unterkapiteln wird zuerst auf den Aufbau der Konzernstruktur eingegangen, es folgt der für den Bau relevante Teilkonzern ÖBB-Infrastruktur AG mit anschließender vergaberechtlicher Betrachtung.

6.1.1 Konzernstruktur

Die Organisation der Österreichischen Bundesbahnen ist nach dem Bundesbahnstrukturgesetz geregelt und an deren Spitze steht seit 2005 die ÖBB-Holding AG. Diese Holding ist „quasi“ die Muttergesellschaft für die einzelnen Gesellschaften und ist für die strategische Ausrichtung des Konzerns verantwortlich. Die Republik Österreich, mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik, besitzt 100 % der Anteile. Die Tochtergesellschaften der ÖBB-Holding AG sind die ÖBB-Personenverkehr AG, die Rail Cargo Austria AG, die ÖBB-Infrastruktur AG und die European Contract Logistic GmbH. Zum Konzern der ÖBB-Holding AG gehören desweiteren die ÖBB-Shared Service Center GmbH (für Serviceleistungen im Bereichen des Rechnungswes-

³⁴³ Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

³⁴⁴ Vgl. http://www.faire-vergaben.at/fhs/files/_fhs/1/GBH_Faire_Vergaben_Workshop_140403_eF.pdf?bereich=1. Datum des Zugriffs: 4.Dezember.2015, 17:11 Uhr.

sen, Personal und Einkauf), die ÖBB-IKT GmbH (für die Erbringung von IT-Leistungen) und die ÖBB-Werbung GmbH (interner Dienstleister für Marketingaktivitäten und extern für die Vermarktung der Werbeflächen).³⁴⁵ Eine Übersicht über diese Konzernstruktur ist in Bild 6.1 ersichtlich.

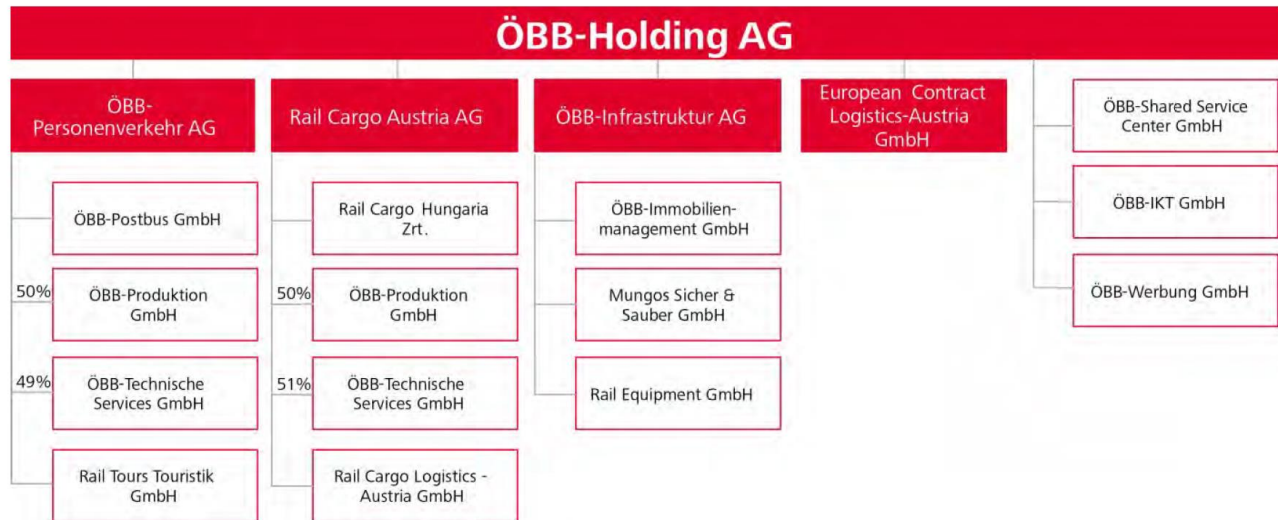


Bild 6.1 Konzernstruktur ÖBB-Holding AG³⁴⁶

Die Muttergesellschaft übernimmt dabei die Hauptaufgaben der Ausübung der Anteilsrechte, die einheitliche strategische Ausrichtung des gesamten Konzerns, die Erstellung, Koordination und Umsetzung der Unternehmensstrategien und die Sicherstellung der Transparenz der eingesetzten öffentlichen Mittel.³⁴⁷ Der Vorstand der ÖBB-Holding AG besteht, mit Stand März 2016, aus zwei Personen unter dem Vorsitzenden Mag. Christian Kern und Mag. Josef Halbmayr MBA.³⁴⁸ Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, wobei acht Mitglieder als Kapitalvertreter von der Hauptversammlung gewählt sind und vier Personen vom Betriebsrat als Belegschaftsvertreter entsendet sind.³⁴⁹ Die einzelnen Teilkonzerne besitzen ebenso Vorstände und Aufsichtsräte.

³⁴⁵ Vgl. ÖBB-Holding AG: Geschäftsbericht 2014, S. 50.

³⁴⁶ Ebd.

³⁴⁷ A.a.O. S. 51.

³⁴⁸ A.a.O. S. 45.

³⁴⁹ A.a.O. S. 47.

6.1.2 ÖBB-Infrastruktur AG

Die Betreuung der Verkehrsstationen sowie der Schieneninfrastruktur obliegt der ÖBB-Infrastruktur AG.³⁵⁰ So fallen die Aufgaben der Planung und Bau von Schieneninfrastruktur samt Hochleistungsstrecken und die damit in Zusammenhang stehenden Projekte, sowie die Zurverfügungstellung dieser Schieneninfrastruktur mit den Anlagen und Einrichtungen als Aufgabe darunter. Diese Aufgaben sind Zurverfügungstellung, Betrieb und Erhaltung von bedarfsgerechter, sicherer Schieneninfrastruktur und betreffen Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Betriebsplanung und Verschub.³⁵¹

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist ein 100 %-Tochterunternehmen der ÖBB-Holding AG. Der Teilkonzern ÖBB-Infrastruktur plant, entwickelt, erhält und betreibt die gesamte ÖBB-Bahninfrastruktur. Darunter fallen Bahnhöfe, Strecken, Gebäude, Terminals, Telekomanlagen und Wasserkraftwerke. Jährlich werden dabei mehr als 2 Mrd. Euro investiert.³⁵²

Die im Oktober 2009 rückwirkend per 01.01.2009 gegründete ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt dabei beispielhaft folgende Leistungen:³⁵³

- Besitz und Betrieb der gesamten ÖBB-Bahninfrastruktur
- Investitionen von rund 2 Mrd. Euro pro Jahr in das Schienennetz
- Wartung und Inspektion des Schienennetzes
- Erbringung von eisenbahnspezifischer Baudienstleistungen
- Mit technischem Know-How wird eine hochqualitative Infrastruktur geschaffen

Die Investitionsschwerpunkte, gemäß Rahmenplan 2013-2018, sind dabei:³⁵⁴

- Ausbau der Südstrecke auf dem Baltisch-Adriatischen Korridor
- Viergleisiger Ausbau der Weststrecke im Abschnitt Wien - Wels
- Viergleisiger Ausbau des Unterinntals
- Errichtung des Brenner Basistunnels
- Güterterminalerrichtung

³⁵⁰ Vgl. ÖBB-Holding AG: Geschäftsbericht 2014. S. 51.

³⁵¹ A.a.O. S. 169.

³⁵² Vgl. ÖBB-Infrastruktur AG: Zahlen – Daten – Fakten.

³⁵³ Siehe http://www.oebb.at/infrastruktur/de/2_0_Das_Unternehmen/Daten_und_Fakten/index.jsp. Datum des Zugriffs: 28.März.2015, 15:32 Uhr.

³⁵⁴ Vgl. ÖBB-Infrastruktur AG: Geschäftsbericht 2014. S. 14.

- In Ballungsräumen vorgesehene Nahverkehrsvorhaben
- Bahnhöfe
- Lärmschutzmaßnahmen
- Ausbau der Tunnelsicherheit
- Park & Ride-Anlagenerrichtung

Die Investitionen im Bereich der Bahnhofsum- und Neubauten betragen dabei rund 289,2 Mio. €, wovon die Hälfte im Zuge des Hauptbahnhof Wien inkl. Südtiroler Platz investiert wurde, im Bereich des Großraum Wien (z.B. Umbau Bahnhof Flughafen Wien und Terminal Wien Inzersdorf) rund 53,7 Mio. €, entlang der Donauachse (z.B. Güterzugumfahrung St.Pölten – Loosdorf und Lückenschluss Ybbs - Amstetten) rund 136,5 Mio. €, entlang der Pontebbanaachse/Südachse (z.B. Semmering Basistunnel und Koralmbahn Graz – Klagenfurt) rund 333,4 Mio. €, entlang der Pyhrn-Schober-Achse (z.B. Wels Passau) rund 24,6 Mio. €, entlang der Brennerachse (z.B. Brenner Basistunnel) rund 67,2 Mio. €, entlang der Arlbergachse rund 5,5 Mio. € und für die Programme im Bereich Lärmschutz, Park & Ride, Tunnelsicherheit und Bahnhofskreuzungen rund 45,2 Mio. €. ³⁵⁵ Diese Investitionen betragen in Summe rund 955,3 Mio. €. ³⁵⁶ Dazu kamen Reinvestitionen in das Schienennetz von rund 570,9 Mio. € und der Bereich Sonstiges inkl. den immateriellen Vermögenswerten von rund 332,2 Mio. €. ³⁵⁷ In Summe wurden für die gesamten Rahmenplan- und sonstigen Investitionsprojekte rund 1.858,4 Mio. € investiert. ³⁵⁸

³⁵⁵ Vgl. ÖBB-HOLDING-AG: Geschäftsbericht 2014, S. 16.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ Ebd.

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist geprägt von Projekten in der Planungs- und Bauphase. Eine Übersicht dieser Projekte bildet Bild 6.2. Neben den diversen Bahnhofsum- und Neubauten sind dies der Streckenaus- bzw. Neubau auf unterschiedlichsten Korridoren. So wird die Arlbergachse ausgebaut, der Brenner Basistunnel errichtet, die Pyhrn-Schoberachse (zwischen Wels und Passau) ausgebaut und auf der Südstrecke werden zwei Tunnel mitsamt einer Neubaustrecke errichtet. Die zwei Tunnel auf der Südstrecke sind zum einen der Semmering-Basistunnel und zum anderen der Koralmbahntunnel.

Projekte: Planung und Bau

Arlbergachse

- 1 Streckenausbau St. Margrethen–Lauterach (Fertigstellung 2013)
- 2 Rheintalkonzept Bregenz–Bludenz
- 3 Ausbau Terminal Wolfurt

Brennerachse/Unterinntal

- 4 Streckenneubau Staatsgrenze bei Kufstein–Kundl/Radfeld
- 5 Brenner Basistunnel

Tauernachse



Rhein-Donau-Korridor/Weststrecke

- 6 Streckenausbau Salzburg–Freilassing (Fertigstellung 2013)
- 7 Umbau Salzburg Hauptbahnhof (Fertigstellung 2014)
- 8 Umbau Bahnhof Attnang-Puchheim (Fertigstellung 2014)
- 9 Streckenausbau Lambach–Breitenschützing (Fertigstellung 2013)
- 10 Streckenausbau Linz–Wels

- 11 Osteinfahrt Linz Hauptbahnhof
- 12 Lückenschluss Ybbs–Amstetten
- 13 Lückenschluss St. Pölten–Loosdorf

Großraum Wien

- 14 Neubau Hauptbahnhof Wien (Teilbetriebnahme 2014)
- 15 Verbindung Ostbahn–Flughafenschnellbahn (Fertigstellung 2014)
- 16 Umbau Bahnhof Flughafen Wien (Fertigstellung 2014)

Baltisch-Adriatischer Korridor/Südstrecke

- 17 Streckenausbau Wien–Bratislava
- 18 Errichtung Terminal Wien Inzersdorf
- 19 Zweigleisiger Ausbau Pottendorfer Linie
- 20 Errichtung Semmering-Basistunnel neu
- 21 Sanierung Semmering Bestandsstrecke
- 22 Umbau Graz Hauptbahnhof
- 23 Koralmbahn Graz–Klagenfurt

Pyhrn-Schoberachse

- 24 Streckenausbau Wels–Passau

Bild 6.2 Projekte: Planung und Bau ÖBB-Infrastruktur AG 2014³⁵⁹

³⁵⁹ ÖBB-Infrastruktur AG: Zahlen – Daten – Fakten. S. 6.

6.1.3 Vergaberechtliche Betrachtung

Für die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Internetplattform ProVia (vormals @-AVA-Online®) verwendet. Diese Plattform dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe von Vergabeverfahren.³⁶⁰

Die ÖBB-Infrastruktur AG verwendet ein Prüfsystem wie unter Punkt 3.4.4 vorgestellt. Mit diesem Prüfsystem wird dem Auftraggeber eine Eignungsprüfung von Unternehmen losgelöst von konkreten Aufträgen ermöglicht. Die im Zuge des Prüfsystems erfolgreichen Unternehmen werden in ein Verzeichnis aufgenommen und bei konkreten Vergaben ohne weiteren Aufruf zum Wettbewerb für eine Angebotslegung eingeladen.³⁶¹

6.1.4 Kennzahlen ÖBB-Holding AG

In diesem Abschnitt wird auf unterschiedlichste Kennzahlen der ÖBB-Holding AG verwiesen, welche aus dem aktuellen Geschäftsbericht³⁶² entnommen sind.

Die Umsatzerlöse der ÖBB-Holding AG³⁶³ betragen im Jahr 2014 5.270,1 Mio. € und Gesamterträge 6.354,9 Mio. €. ³⁶⁴ Der Teilkonzern ÖBB-Infrastruktur AG hatte Umsatzerlöse von 2.176,1 Mio. €. ³⁶⁵ Das EBITDA³⁶⁶ betrug im Jahr 2014 1.722,8 Mio.€, das EBIT³⁶⁷ 864,1 Mio. € und das EBT³⁶⁸ 171,7 Mio. €. ³⁶⁹ Die Eigenkapitalrentabilität (= EBT/ Eigenkapital) betrug 10,1 % und die Gesamtkapitalrentabilität (= EBIT/ Gesamtkapital) 3,4 %.³⁷⁰

Die Mitarbeiter teilen sich auf die ÖBB-Holding AG und sonstigen Gesellschaften (rund 8.388 Mitarbeiter), den Teilkonzern ÖBB-Personenverkehr (rund 6.913 Mitarbeiter), dem Teilkonzern Rail Cargo

³⁶⁰ Vgl. http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_11_Ausschreibungen/index.js. Datum des Zugriffs: 28.März.2015, 15:44 Uhr.

³⁶¹ Vgl. http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_10_Pruefsysteme_Einkauf/index.jsp. Datum des Zugriffs: 28.März.2015, 15:48 Uhr.

³⁶² Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit stand als aktuellster Geschäftsbericht jener aus dem Jahr 2014 zur Verfügung.

³⁶³ Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit lag für die ÖBB-Holding AG noch kein Geschäftsbericht 2015 vor. Somit werden bei der VERBUND AG und der Flughafen Wien AG für einen Vergleich die Daten aus dem Jahr 2014 herangezogen.

³⁶⁴ Vgl. ÖBB-HOLDING-AG: Geschäftsbericht 2014. S. 65.

³⁶⁵ A.a.O. S. 68.

³⁶⁶ EBITDA (earnings before interests, taxes, depreciation and amortisation) = Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.

³⁶⁷ EBIT (earnings before interest and taxes) = Ergebnis vor Steuern und Zinsen.

³⁶⁸ EBT (earnings before taxes) = Gewinn/Ergebnis vor Steuern.

³⁶⁹ Vgl. ÖBB-HOLDING-AG: Geschäftsbericht 2014. S. 65.

³⁷⁰ Ebd.

Austria (rund 8.064 Mitarbeiter) und dem Teilkonzern ÖBB-Infrastruktur (rund 17.725 Mitarbeiter) auf.³⁷¹

6.1.5 Conclusio

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist ein Sektorenauftraggeber gemäß § 169 BVergG. Mit der Schieneninfrastruktur wird die Basis für den ÖPNV und Fernverkehr auf der Schiene geschaffen. Damit wird das Grundbedürfnis der Menschen nach Mobilität befriedigt. Bau, Erneuerung und Instandhaltung sichert Arbeitsplätze und bringt Wertschöpfung mit sich. Die neu adaptierten Bahnhöfe mitsamt den dazugehörige P+R-Anlagen sollen gemeinsam mit einem schnellen und sicheren Transport Menschen animieren mit der Bahn zu fahren. Die Umsatzerlöse der ÖBB-Holding AG betragen 5.270,1 Mio. € und es arbeiten rund 8.388 Personen für dieses Unternehmen. Der Teilkonzern erzielte Umsatzerlöse von 2.176,1 Mio. € und hatte einen Mitarbeiterstand von rund 17.725 Personen.

6.2 Verbund

Das Unternehmen VERBUND ist ein Sektorenauftraggeber und führt die Sektorentätigkeit laut § 167 BVergG im Bereich der Elektrizität aus.

In Österreich ist der VERBUND, laut eigenen Angaben, das führende Stromunternehmen mit mehr als 90 % Erzeugung des Stroms aus Wasserkraft. Ergänzt wird die Stromerzeugung aus Wärme- und Windkraft. Es werden dabei 350.000 Stromkunden betreut und der Stromhandel wird in 12 Ländern betrieben. Im Jahre 2013 wurde ein Jahresumsatz von 3,2 Mrd. € mit rund 3.000 Mitarbeitern erzielt. Das Unternehmen VERBUND ist seit 1988 an der Börse und mit 51 % des Aktienkapitals besitzt die Republik Österreich die Mehrheit.³⁷²

6.2.1 Management und Struktur

Die strategische Führung der VERBUND übernimmt die Holding VERBUND AG. Die operative Tätigkeit übernehmen unterschiedliche Tochterunternehmen.³⁷³ Der Vorstand trifft nicht nur strategische Entscheidungen sondern nimmt auch Aufgaben im Bereich der Kommunikation, Recht, Finanz- oder Risiko-Management wahr.³⁷⁴ Der derzeitige Vor-

³⁷¹ Vgl. ÖBB-Holding AG: Geschäftsbericht 2014. S. 83.

³⁷² <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 08:45 Uhr.

³⁷³ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 08:57 Uhr.

³⁷⁴ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/vorstand>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 08:59 Uhr.

stand besteht aus vier Personen unter dem Vorsitzenden Wolfgang Anzengruber.³⁷⁵ Da die Holding eine Aktiengesellschaft ist gibt es einen Aufsichtsrat für die objektive Kontrolle der Entscheidungen des Vorstandes. In diesem Aufsichtsrat sitzen 15 Mitglieder, 10 Kapitalvertreter und fünf Arbeitnehmervertreter.³⁷⁶ Die operativ tätigen Tochtergesellschaften sind:³⁷⁷

- Wasserkraft und Windkraft
- Wärmekraft
- Trading
- Sales
- Energiedienstleistungen
- Services
- Tourismus
- Übertragung

6.2.2 Geschäftsbereiche

Das Unternehmen VERBUND deckt sowohl Erzeugung und Übertragung als auch Handel und Vertrieb von Strom ab.³⁷⁸ Rund 90 % des Stroms stammt aus Wasserkraft.³⁷⁹ Windkraft und thermische Anlagen ergänzen die Erzeugung.³⁸⁰

Damit kann ca. 40 % des heimischen Strombedarfs gedeckt werden.³⁸¹

Der Strom aus Wasserkraft entsteht einerseits mit Speicherkraftwerken und andererseits mit Laufkraftwerken. Die Speicherkraftwerke sind in hochalpinen Lagen in den Bundesländern Salzburg, Tirol, Kärnten und Steiermark. An den größeren Flüssen wie Donau, Drau, Enns, Inn, Mur und Salzach findet man die Laufkraftwerke (siehe Bild 6.4).³⁸²

³⁷⁵ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/vorstand>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 08:59 Uhr.

³⁷⁶ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/aufsichtsrat>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 09:07 Uhr.

³⁷⁷ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/management-tochtergesellschaften>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 09:11 Uhr.

³⁷⁸ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 13:15 Uhr.

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Ebd.

³⁸¹ Vgl. VERBUND – Nachhaltigkeitsbericht 2013, S. 12.

³⁸² <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromerzeugung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 13:20 Uhr.

Die Stromübertragung geschieht mit Netzen von 380, 220 und 110 kV.³⁸³ Als Stromtransporteur ist die Austrian Power Grid AG (APG) zuständig, welche im 100 %-igen Eigentum der VERBUND steht.³⁸⁴

Für den Stromhandel ist die VERBUND Trading GmbH zuständig.³⁸⁵ Zum einen geschieht hier eine Vermarktung der Erzeugung und zum anderen die Einsatzsteuerung der VERBUND-Kraftwerke.³⁸⁶

6.2.3 Kennzahlen

Das Unternehmen VERBUND AG weißt im integrierten Geschäftsbericht 2015 Kennzahlen im Bereich der Wirtschaft, der Umwelt und des Sozialen aus. Die Wirtschaftskennzahl Umsatzerlöse stieg im Vergleich zum Jahr 2014 auf 2.969,6 Mio. € (2014 2.880,4 Mio. €), das EBITDA betrug im Jahr 2015 888,7 Mio. € (2014: 808,8 Mio.€), das bereinigte EBITDA 838,8 Mio. € (2014: 889,6 Mio. €), das operative Ergebnis/EBIT 410,6 Mio. € (2014: 384,4 Mio. €) und die Eigenkapitalrentabilität betrug im Jahr 2015 4,7 % (im Jahr 2014 3,3 %).³⁸⁷

Es arbeiten 3.098 Personen im Unternehmen VERBUND.³⁸⁸

Das Unternehmen VERBUND besitzt Speicher- und Laufkraftwerke ebenso wie Windparks und Wärmekraftanlagen.³⁸⁹ Im Vergleich zum Jahr 2014 sank im Jahr 2015 die Erzeugung aus Wasserkraft und stiegen die Erzeugung aus Wind, Photovoltaik und Wärmekraft.³⁹⁰ Die Anlagen sind nach ISO-14001³⁹¹ und EMAS³⁹² zertifiziert, d.h. jene Anlagen welche der internationalen Umweltmanagementnorm mit deren anerkannten Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem unterliegen. Einen Überblick über die zertifizierten VERBUND-Kraftwerke (im Jahr 2015 bereits 93 % der gesamten Anlagen) bietet Bild 6.3.

³⁸³ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromuebertragung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 13:24 Uhr.

³⁸⁴ Ebd.

³⁸⁵ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromhandel>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 13:31 Uhr.

³⁸⁶ <http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromhandel>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015, 13:31 Uhr.

³⁸⁷ Vgl. VERBUND AG: Integrierter Geschäftsbericht 2015. S. 3.

³⁸⁸ A.a.O. S. 4.

³⁸⁹ A.a.O. S. 14.

³⁹⁰ A.a.O. S. 4.

³⁹¹ Internationale Umweltmanagementnorm.

³⁹² Eco-Management and Audit Scheme: Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die Ihre Umweltleistung verbessern wollen.

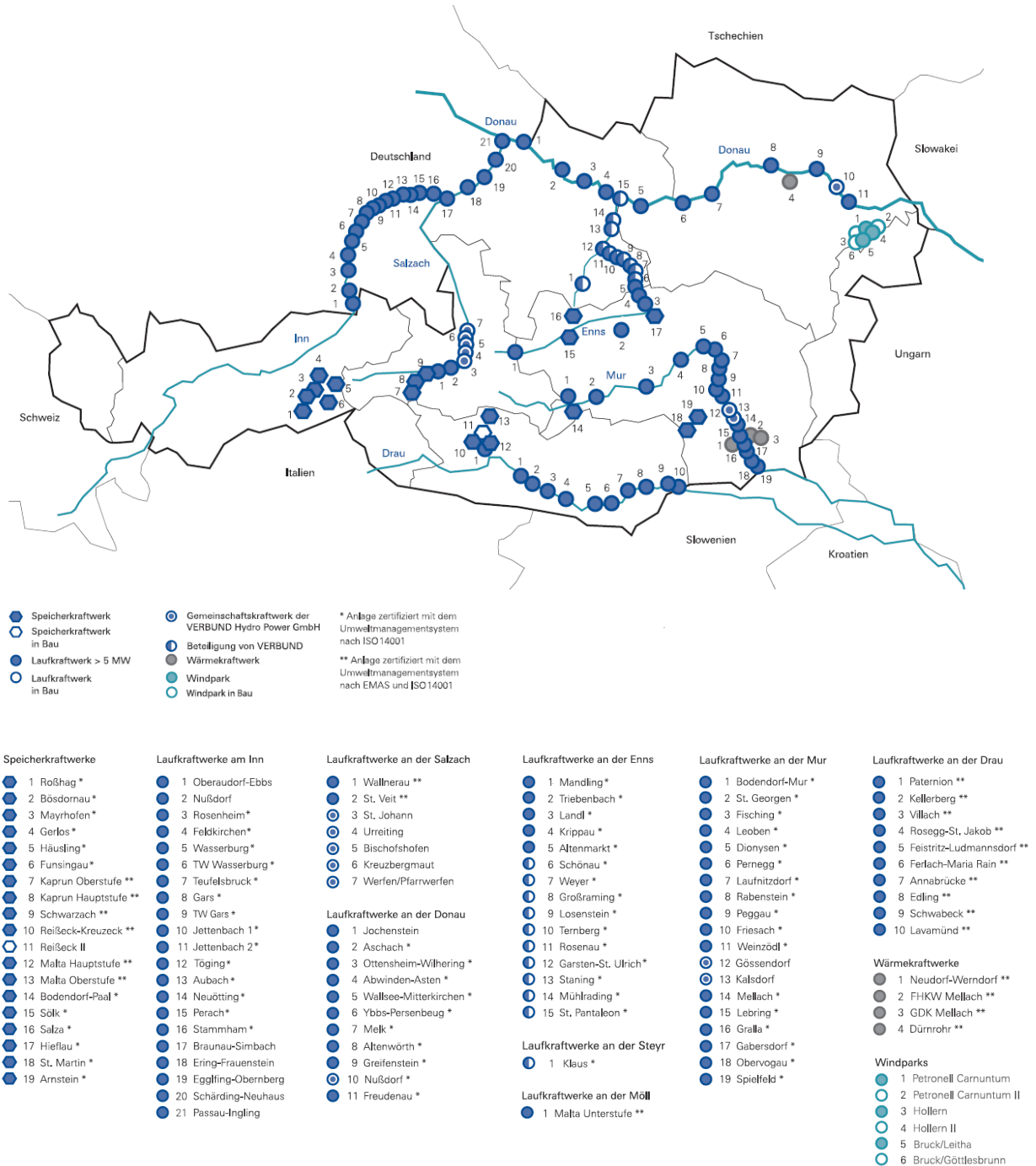


Bild 6.3 Zertifizierte VERBUND-Kraftwerke³⁹³

³⁹³ VERBUND AG: Integrierter Geschäftsbericht 2015, S. 264 und 265.

6.2.4 Vergaberechtliche Betrachtung

Das Unternehmen VERBUND ist am Bausektor ein Nachfrager von Bauleistungen, wie z.B. im Bereich des Tunnelbaues für die Triebwasserstollen oder dem Kraftwerksbau an sich.

Laut Befragung mittels Fragebogen werden mehr als 100 Vergabeverfahren (Planung und Bau) jährlich für Bauaufträge abgewickelt und dabei kommt größtenteils das Billigstbieterprinzip zur Anwendung. Die durchschnittlichen Investitionen pro Jahr betragen laut Angabe im Fragebogen rund 150 Mio. €. In den Ausschreibungsunterlagen wird auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückgegriffen und es kommt, seit 2012, zu einer vollständigen Online-Abwicklung der Vergabeverfahren über eine Ausschreibungsplattform. Im Zuge der Registrierung auf dieser elektronischen Plattform hat jedes Unternehmen einen Fragebogen (mit Fragen aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Compliance, Umweltschutz und Arbeitssicherheit) auszufüllen. Für die Eignungsfeststellung der Unternehmer ist kein Prüfsystem eingerichtet. Im Zuge der Ausschreibung sind von Anbietern Zertifikate bzw. Eigenerklärungen im Bereich der Nachhaltigkeit vorzulegen.³⁹⁴ Die formalisierte Öffnung der Angebote wird über die elektronische Plattform durchgeführt.

6.2.5 Conclusio

Das Unternehmen VERBUND ist gemäß § 167 BVergG ein Sektorenauftraggeber im Bereich der Elektrizität. Die Menschheit benötigt Elektrizität z.B. in Haushalten, beim Transport, in der Industrie und zur Erzeugung von Wärme. Bei einem Stromausfall funktioniert ziemlich gar nichts mehr, denn jedes technische Gerät braucht heutzutage Strom. Die Erzeugung von Strom erfolgt im Unternehmen VERBUND hauptsächlich aus Wasserkraft. Die Umsatzerlöse betragen 2.969,6 Mio. € und es arbeiten 3.098 Personen im Unternehmen VERBUND.

6.3 Flughafen Wien

Das Unternehmen Flughafen Wien ist ebenso ein Sektorenauftraggeber und führt die Sektorentätigkeit laut § 172 BVergG im Bereich der Flughäfen aus.

Der Flughafen Wien will sich jedoch langwierige und kostspielige Vergabe- und Bewilligungsverfahren ersparen und stellte im Frühjahr 2015 einen dementsprechenden Freistellungsantrag bei der EU.³⁹⁵ Die Freistel-

³⁹⁴ Vgl. VERBUND AG: Integrierter Geschäftsbericht 2015. S. 124.

³⁹⁵ Vgl. <http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/4913403/Flughafen-bekaempft-lange-Vergabeverfahren>. Datum des Zugriffs: 10.03.2016, 15:45 Uhr.

lung vom BVergG erfolgt dabei gemäß § 179 BVergG – siehe Kapitel 3.2.2. Die Argumente für den Freistellungsantrag sind zum einen dass der Flughafen Wien nicht mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand ist und zum anderen kein Monopol besteht. Laut Stellungnahme des Infrastrukturministeriums ist der Markt für die Bereitstellung der Flughafeninfrastruktur frei zugänglich.³⁹⁶

Österreichs größter Flughafen erstreckt sich auf mehr als 10 km², liegt etwa 20 km vom Zentrum Wiens entfernt und dient als wichtige Drehscheibe im weltweiten Luftverkehr.³⁹⁷ Der Flughafen Wien profitiert dabei von der geografischen Lage in Zentraleuropa, einer Autobahnanbindung nach West- und Osteuropa, einem Streckenangebot mit mehr als 170 Destinationen, einer baulich angepassten Infrastruktur und einer nach eigenen Angaben führenden Position im Passagier- und Cargo-Bereich.³⁹⁸

6.3.1 Management und Struktur

Der Flughafen Wien ist eine Aktiengesellschaft mit folgender Aktionärsstruktur:

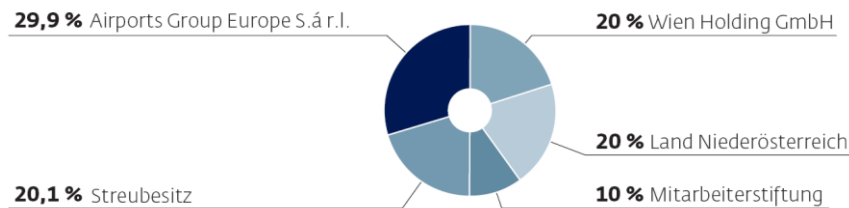


Bild 6.4 Aktionärsstruktur Flughafen Wien³⁹⁹

Der Flughafen Wien AG leitet als Entwickler, Errichter und Komplettbetreiber den operativen Flughafenbetrieb und bietet Infrastrukturleistungen an.⁴⁰⁰ Die Tätigkeiten reichen von der Weiterentwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, der Boden- und Passagierabfertigung, den Sicherheitsdienstleistungen bis hin zu Gastronomie, Parkraumbewirtschaftung und Immobilienvermarktung.⁴⁰¹ Diese Geschäftstätigkeiten werden in

³⁹⁶ Vgl. <http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/4913403/Flughafen-bekaempft-lange-Vergabeverfahren>. Datum des Zugriffs: 10.03.2016, 15:45 Uhr.

³⁹⁷ www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015, 19:14 Uhr.

³⁹⁸ Ebd.

³⁹⁹ Siehe FLUGHAFEN WIEN AG: Geschäftsbericht 2014 S. 16.

⁴⁰⁰ Ebd.

⁴⁰¹ Vgl. FLUGHAFEN WIEN AG: Geschäftsbericht 2014 S. 16.

vier Segmente (Airport, Handling, Retail & Properties und Sonstige) aufgeteilt (siehe Bild 6.5).

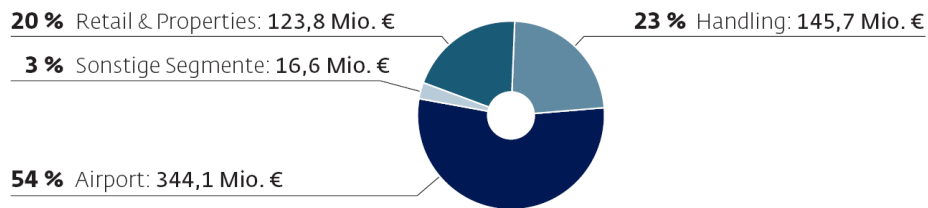


Bild 6.5 Segmente der Geschäftstätigkeiten samt Umsatzverteilung⁴⁰²

6.3.2 Kennzahlen

Der Flughafen Wien im Jahr 2015 einen Gesamtumsatz von 654,4 Mio. € (im Jahr 2014 lag der Gesamtumsatz bei 630,2 Mio. €), das EBITDA lag bei 275,2 Mio. € (Jahr 2014 250,2 Mio. €), das EBIT bei 142,9 Mio. € (Jahr 2014 119,8 Mio. €) und das EBT bei 130,9 Mio. € (Jahr 2014 bei 106,7 Mio. €). Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 12,8 %.⁴⁰³

Die Investitionen betragen im Jahr 2015 79,9 Mio. €, im Jahr 2016 werden voraussichtlich rund 95 Mio. € investiert.⁴⁰⁴

Die beschäftigten Mitarbeiter belaufen sich im Jahresdurchschnitt auf 4.306 Personen.⁴⁰⁵

6.3.3 Vergaberechtliche Betrachtung⁴⁰⁶

Seitens des Flughafens Wien werden jährlich mehr als 100 Vergabeverfahren für Bauaufträge abgewickelt und es kommt dabei größtenteils das Billigstbieterprinzip zur Anwendung. Die durchschnittlichen Investitionen in Bauleistungen betragen rund 80 Millionen Euro pro Jahr (ohne Großprojekte).

In den Ausschreibungsunterlagen wird vorrangig auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückgegriffen (z.B. LB-HB).

⁴⁰² FLUGHAFEN WIEN AG: Geschäftsbericht 2014 S. 16.

⁴⁰³ Vgl. http://www.viennaairport.com/unternehmen/presse__news/presseaussendungen__news_2?news_beitrag_id=1456749010046. Datum des Zugriffs: 10.03.2016, 15:17 Uhr.

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Vgl. FLUGHAFEN WIEN AG: Geschäftsbericht 2014 S. 3.

⁴⁰⁶ Diese vergaberechtliche Betrachtung geschieht durch den Rücklauf des Fragebogens (siehe Kapitel 6.5).

Die Vergabeverfahren (Ausschreibungsunterlagen bzw. Angebote) werden via Postversand abgewickelt.

Für die Eignungsfeststellung der Unternehmer gibt es kein Prüfsystem nach § 232 BVergG.

Bei Vergaben von Bauaufträgen wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt, diese Öffnung ist nicht öffentlich.

Bezüglich der Marktstruktur herrscht im Hochbau viel Wettbewerb und im Tiefbau gibt es eher wenige Unternehmen die ein Angebot abgeben und sich zu „Monster“-ARGEs zusammenschließen.⁴⁰⁷

6.3.4 Conclusio

Zur momentanen Zeit zählt der Flughafen Wien zu den Sektorenauftraggebern laut § 172 BVergG. Im Jahr 2015 wurde jedoch ein Freistellungsantrag bei der EU eingebracht.⁴⁰⁸ Mit einem Flughafen werden einerseits Beschäftigungs- und Wachstumseffekte generiert und andererseits kommt es zu einer Verdichtung des Siedlungsraumes. Größere Städte weltweit haben einen Flughafen und sind somit von überall aus der Welt leicht und schnell zu erreichen. In der Nähe von Flughäfen siedeln sich viele Unternehmen an, um z.B. Waren weltweit verkaufen zu können. Der Gesamtumsatz betrug im Jahr 2015 654,4 Mio. € und es sind im Jahresdurchschnitt 4.306 Personen beschäftigt.

6.4 Vergleich der betrachteten Unternehmen

In diesem Kapitel werden die drei zuvor betrachteten Sektorenauftraggeber, z.B. hinsichtlich Investitionen und Struktur, gegenübergestellt. Die drei Sektorenauftraggeber führen jeweils eine andere Sektorentätigkeit aus. So sind die ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 169 BVergG (Verkehrsleistungen), die VERBUND AG gemäß § 167 BVergG (Elektrizität) und die Flughafen Wien AG gemäß § 172 BVergG (Flughäfen) für Bauaufträge Sektorenauftraggeber.

6.4.1 Unternehmensstruktur

Die drei betrachteten Sektorenauftraggeber sind jeweils Aktiengesellschaften und die öffentliche Hand besitzt Aktienkapital. Die Republik Österreich (öffentliche Hand) besitzt, abgesehen vom Flughafen Wien, bei

⁴⁰⁷ Dies ist die subjektive Meinung laut Rücklauf des Fragebogens.

⁴⁰⁸ Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit gab es noch keine Entscheidung der EU-Kommission über diesen Freistellungsantrag.

der ÖBB und dem VERBUND jeweils mindestens die Hälfte des Aktienkapitals.

6.4.2 Wirtschaftliche Kennzahlen

Die ÖBB-Holding AG ist nach den wirtschaftlichen Kennzahlen zufolge der ertragreichste Sektorenauftraggeber, gefolgt vom Unternehmen VERBUND AG und der Flughafen Wien AG. Die ÖBB-Holding AG erzielt dabei beinahe 2-mal so viele Umsatzerlöse wie das Unternehmen VERBUND AG und rund 8-mal so viel wie der Flughafen Wien. Das EBIT der ÖBB-Holding AG ist rund 2-mal so hoch wie das vom VERBUND und rund 7-mal vom Flughafen Wien. Der Vergleich der Umsatzerlöse und des EBIT ist in Bild 6.6 im Kapitel 6.4.3 zusammen mit den Investitionen ersichtlich. Die Eigenkapitalrentabilität ist bei der Flughafen Wien AG (12,8 %) am größten, gefolgt von der ÖBB-Holding AG (10,1 %) und der VERBUND AG (4,7 %).

6.4.3 Investitionen

Die ÖBB-Holding AG, als umsatzstärkste betrachtete Unternehmen, investiert mehr als 12-mal so viel wie das Unternehmen VERBUND AG und 23-mal so viel wie der Flughafen Wien AG. Der Vergleich der Kennzahlen von Umsatz, EBIT und den Investitionen ist in Bild 6.6 ersichtlich. Man sieht dort sehr deutlich, dass die ÖBB-Holding AG der „größte“ betrachtete Sektorenauftraggeber ist. Man erkennt auch, dass die Investitionen seitens der ÖBB-Holding AG über dem EBIT liegen, d.h. es bedarf an Zuschüsse um diese Investitionen zu finanzieren.

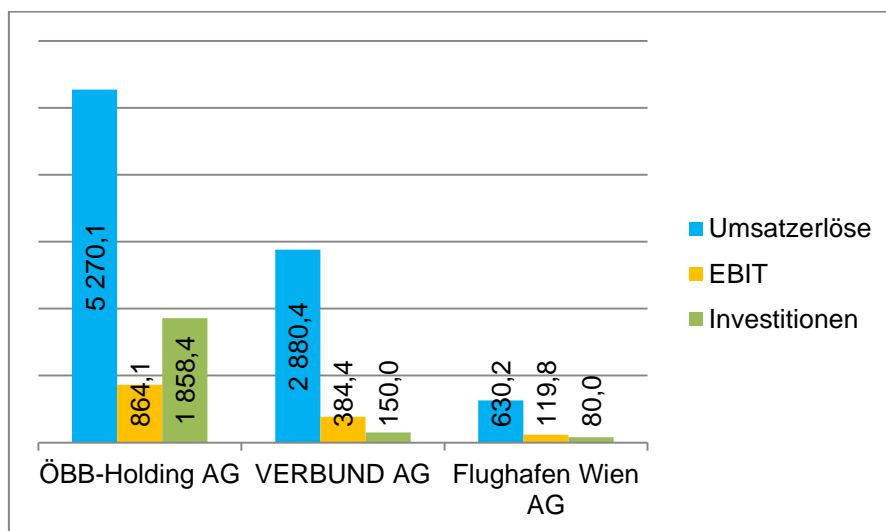


Bild 6.6 Vergleich Umsatzerlöse, EBIT und Investitionen in Mio. €

6.4.4 Mitarbeiter

Rund 43 % der ÖBB-Holding AG Mitarbeiter sind im Teilkonzern ÖBB-Infrastruktur beschäftigt. Die ÖBB-Holding AG, als umsatzstärkster und investitionsmäßig größter Sektorenauftraggeber, hat 10-mal so viele Mitarbeiter wie der Flughafen Wien AG und 13-mal so viele Mitarbeiter wie das Unternehmen VERBUND AG (siehe Bild 6.7).

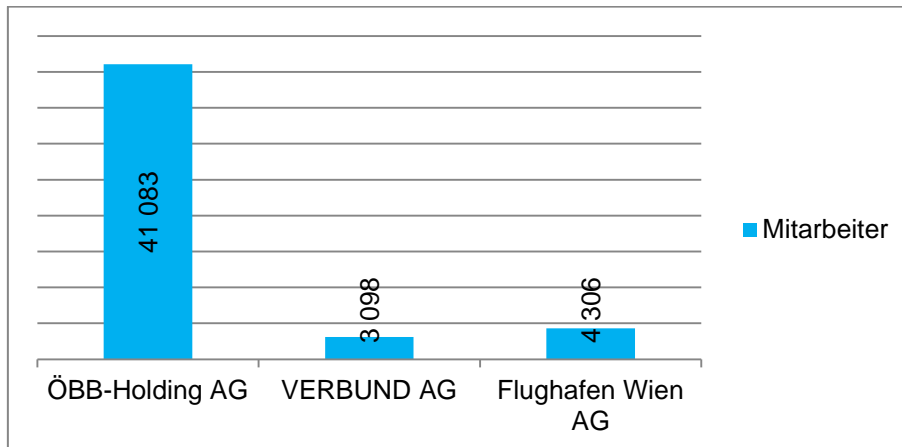


Bild 6.7 Vergleich Anzahl Mitarbeiter

6.4.5 Umwelt

Die drei betrachteten Sektorenauftraggeber sind bemüht, die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern und soweit es geht gering zu halten. Die ÖBB-Holding AG hat diesbezüglich eine CSR⁴⁰⁹-Strategie (u.a. ist seit Oktober 2014 die ÖBB-Produktion GmbH nach ISO 14001 zertifiziert)⁴¹⁰, die Anlagen der VERBUND AG sind nach ISO-14001 und EMAS zertifiziert. Auch der Flughafen Wien AG ist seit 2015 EMAS zertifiziert.

6.5 Empirische Untersuchung von Sektorenauftraggebern

In diesem Abschnitt erfolgt eine empirische Untersuchung in Form einer Befragung von Sektorenauftraggeber. Die Untersuchung wurde mithilfe eines Fragebogens mit selbstformulierten Fragen (siehe 6.5.1) durchgeführt. Der Fragebogen (siehe Anhang A.2) wurde an Sektorenauftraggeber verschickt, ausgewertet und bewertet (siehe 6.5.3). Die Zusammen-

⁴⁰⁹ CSR: Corporate Social Responsibility, ist die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen als Teil des nachhaltigen Wirtschaftens. (siehe: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/corporate_social_responsibility_unternehmerische_1499.htm. Datum des Zugriffs: 12. Juni. 2015, 19:57 Uhr).

⁴¹⁰ Vgl. ÖBB-HOLDING-AG: Geschäftsbericht 2014, S. 88.

fassung der Ergebnisse ist im Kapitel 6.5.4 ersichtlich. Die Vorgehensweise dieser empirischen Untersuchung ist in Bild 6.8 dargestellt.

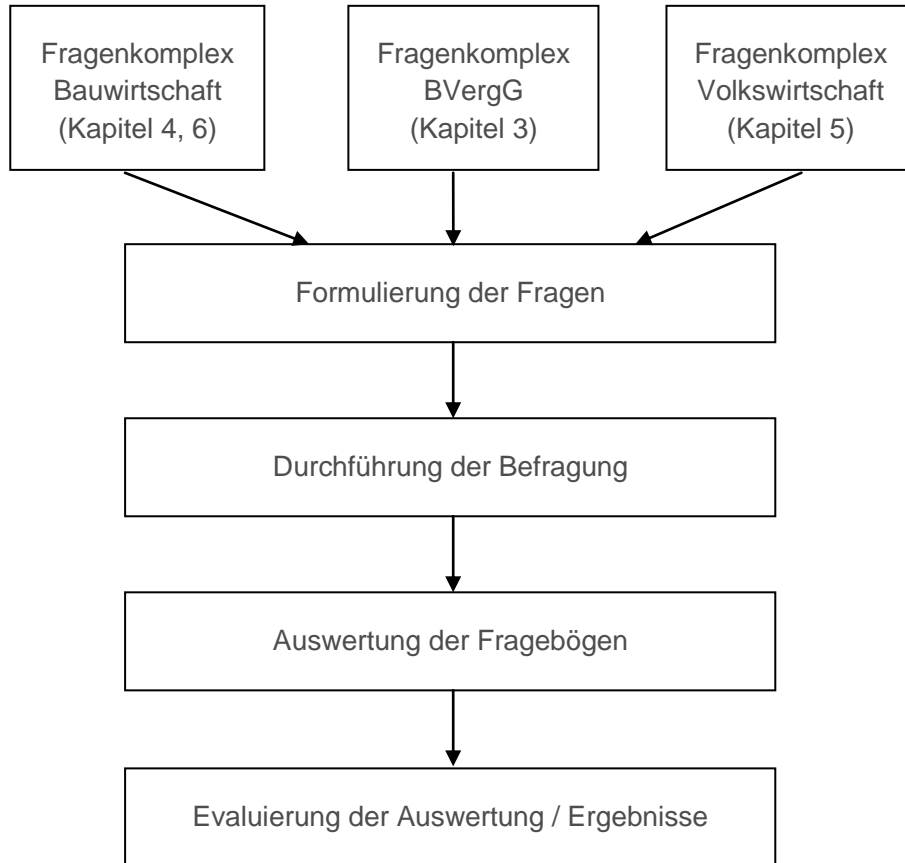


Bild 6.8 Vorgehensweise der empirischen Untersuchung

Die Fragen ergaben sich dabei während des Verfassens dieser Arbeit (detailliert erklärt im Kapitel 6.5.1):

- Volkswirtschaftlicher Sicht (z.B. Finanzierung und Marktstruktur) vom Kapitel 5;
- Bauwirtschaftlicher Sicht (z.B. Investitionen und an wen die Vergabe erfolgt) vom Kapitel 4 und 6;
- Vergaberechtlicher Sicht (z.B. Anzahl der Vergabeverfahren, Best- oder Billigstbieterprinzip, Online-Abwicklung der Vergabeverfahren und Unterschiede zu öffentlichen und privaten AG);
- Erleichterungen für Sektorenauftraggeber (z.B. Verwendung von standardisierten Leistungsbeschreibungen, Prüfsystem, objektive Eignungskriterien, Öffnung der Angebote, sachliche Gründe für einen Widerruf und Dokumentationspflichten) vom Kapitel 3;

Insgesamt wurden 18 Fragen formuliert und die Befragung wurde via E-Mail-Verkehr durch Versand des Fragebogens als pdf-File durchgeführt.

Die Fragebögen wurden dabei an Personen, welche in einem Sektorenauftraggeberunternehmen beschäftigt sind, verschickt. Die Auswahl dieser Personen erfolgte durch vorangegangene Internetrecherche und bezog sich auf leitende Personen des Einkaufs bzw. der Baumanagementabteilung. Der Fragebogen erging jeweils an eine Person⁴¹¹ in den Unternehmen:

- ÖBB Infrastruktur
- Verbund
- Flughafen Wien
- Wiener Linien
- Flughafen Graz
- Wiener Hafen
- Holding Graz (Wasserwirtschaft)
- OMV

Der Rücklauf der ausgefüllten Fragebögen erfolgte von folgenden Sektoren-AG:

- ÖBB Infrastruktur
- Verbund
- Flughafen Wien
- Flughafen Graz
- Wiener Hafen

Damit beträgt die Rücklaufquote, bezogen auf die Anzahl an Sektoren-AG, 62,5%. Die ausgefüllten Fragebögen kamen dabei am nächsten Tag oder in den darauffolgenden Tagen zurück. Bei keiner Antwort wurde nochmals, teils zusätzlich an weitere Personen/Abteilungen in diesem Unternehmen, der Fragebogen durch E-Mail versendet. Auch durch die Erinnerung kamen keine zusätzlichen Fragebögen zurück.

Die weitere Vorgehensweise dieser empirischen Untersuchung erfolgte mit der Auswertung und Evaluierung der zurückgekommenen Fragebögen (siehe 6.5.3) und der Zusammenfassung der Ergebnisse (siehe 6.5.4).

⁴¹¹ Die Personen werden hier nicht namentlich erwähnt und sind somit nur dem Verfasser dieser Arbeit bekannt.

6.5.1 Formulierung der Fragen

Die Formulierung der einzelnen Fragen ergab sich, wie bereits oben erwähnt, aus volkswirtschaftlicher, bauwirtschaftlicher und vergaberechtlicher Sicht und den Erleichterungen für Sektorenauftraggeber. Ebenso wird in diesem Kapitel erklärt warum die einzelnen Fragen gestellt wurden und was mit der Beantwortung bezweckt wird. Die verschiedenen Antwortmöglichkeiten bestehen dabei aus Ankreuzen von „ja“ oder „nein“, Ankreuzen von vorgegeben Möglichkeiten, freie Felder für individuelle Meinungen, Prozentangaben und Kombinationen daraus. Konkret entstanden dabei folgende Fragen:

Aus volkswirtschaftlicher Sicht:

- Mit welchen Mitteln und Höhe werden das Unternehmen und die abgewickelten Bauaufträge finanziert? (siehe Anhang A.2 Frage 2 und 3)

Mit den Fragen 2 und 3 soll die Finanzierungsform (aus Gewinn, gibt es Zuschüsse, werden PPP verwendet) erfragt werden.

- Wie ist die vorliegende Marktstruktur zu beschreiben? (siehe Anhang A.2 Frage 17)

Diese Frage dient der Ermittlung welche Marktstruktur in dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Sektorenauftraggeber vorliegt.

- Würden Sie einen vermehrten Wettbewerb, bei derzeitigem Vorhandensein eines Monopol- bzw. Oligopolmarktes, begrüßen? (siehe Anhang A.2 Frage 18)

Zur Eruiierung, ob der jeweilige Sektorenauftraggeber einen vermehrten Wettbewerb mit vollständiger Konkurrenz begrüßen würde, wird diese Frage gestellt.

Aus bauwirtschaftlicher Sicht:

- Wie groß sind die durchschnittlichen Investitionen in Bauleistungen pro Jahr? (siehe Anhang A.2 Frage 4)

Diese Frage dient zur Eruiierung der Investitionen von Sektorenauftraggeber für Bauaufträge.

- An wen erfolgt die Vergabe? (siehe Anhang A.2 Frage 9)

Mit der Frage 9 soll eruiert werden, ob die Vergaben an einzelne Unternehmen oder z.B. Generalunternehmer erfolgen.

Aus vergaberechtlicher Sicht:

- Wie viele Vergabeverfahren für Bauaufträge werden jährlich abgewickelt? (siehe Anhang A.2 Frage 5)

Mit dieser Frage soll die Anzahl von Vergabeverfahren der einzelnen Sektorenauftraggeber geklärt werden.

- Kommt bei der Vergabe von Bauleistungen das Best- oder Billigstbieterprinzip (mit prozentualer Verteilung) zur Anwendung? (siehe Anhang A.2 Frage 6)

Diese Frage dient zur Ermittlung, wie viel von den jährlich abgewickelten Vergabeverfahren mittels Best- und Billigstbieterprinzip erfolgen.

- Werden die Vergabeverfahren online abgewickelt? (siehe Anhang A.2 Frage 11)

Mit dieser Frage soll die (elektronische) Abwicklung des Vergabeverfahrens eruiert werden.

Aus den Erleichterungen für Sektorenauftraggeber:

- Unterliegt das Unternehmen bei der Vergabe von Bauleistungen den Bestimmungen für Sektorenauftraggeber? (siehe Anhang A.2 Frage 1)

Diese Frage dient quasi als Knock-Out Kriterium, wenn diese mit „nein“ beantwortet wird.

- Sind Sie der Meinung dass Sektorenauftraggeber durch die gesetzlichen Regelungen im BVergG gegenüber öffentlichen (siehe Anhang A.2 Frage 7) bzw. privaten (siehe Anhang A.2 Frage 8) Auftraggebern bei Vergaben bevorzugt oder gehemmt/ benachteiligt werden mitsamt Begründung?

Die Fragen 7 und 8 dienen zur individuellen Einschätzung der geschaffenen Regelungen für Sektorenauftraggeber im BVergG in der Praxis.

- Wird in den Ausschreibungsunterlagen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückgegriffen? (siehe Anhang A.2 Frage 10)

Die Regelungen für Sektorenauftraggeber im BVergG sehen nicht vor, auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen. Diese Frage wird dazu verwendet, um die Handhabung in der Praxis zu erhalten.

- Gibt es ein Prüfsystem (gemäß § 232 BVergG) für die Eignungsfeststellung der Unternehmer? (siehe Anhang A.2 Frage 12)

Sektorenauftraggeber können ein Prüfsystem einrichten und betreiben. Mit dieser Frage soll herausgefunden werden, inwieweit Sektorenauftraggeber solch ein Prüfsystem eingerichtet haben.

- Welche objektiven Eignungskriterien werden in der Ausschreibung häufig festgelegt? (siehe Anhang A.2 Frage 13)

Im 3. Teil des BVergG für Sektorenauftraggeber ist nur festgelegt (keine Auflistung bzw. Nennung wie bei öffentlichen AG), dass objektive Eignungskriterien festzulegen sind. Diese Frage dient dazu, welche objektiven Eignungskriterien Sektorenauftraggeber festlegen.

- Wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt? (siehe Anhang A.2 Frage 14)

Eine formalisierte Öffnung der Angebote ist für Sektorenauftraggeber nicht verpflichtend festgelegt. Mit dieser Frage soll herausgefunden werden, ob Sektorenauftraggeber, im Gegensatz zu öffentlichen AG, die erleichternde Bestimmung anwenden.

- Welche sachlichen Gründe für einen Widerruf eines Vergabeverfahrens sind vorgesehen? (siehe Anhang A.2 Frage 15)

Im 3. Teil des BVergG für Sektorenauftraggeber ist nur festgelegt (keine Auflistung bzw. Nennung wie bei öffentlichen AG), dass Sektorenauftraggeber ein Vergabeverfahren widerrufen können, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Mit der Frage 15 wird abgefragt, welche sachlichen Gründe die Sektorenauftraggeber für einen Widerruf vorsehen.

- Gehen die Dokumentationspflichten über die Regelungen nach § 277 BVergG hinaus? (siehe Anhang A.2 Frage 16)

Sektorenauftraggeber haben gegenüber öffentlichen AG reduzierte Dokumentationspflichten. Mit dieser Frage soll festgestellt werden, inwieweit Sektorenauftraggeber die geschaffenen Erleichterungen anwenden.

Diese Fragen ergeben zusammen den Fragebogen (siehe Anhang A.2). Als Einleitung für den Fragebogen wurde ein Text verfasst. Diese Einleitung beinhaltet u. A. weshalb eine empirische Untersuchung durchgeführt wird und wer der Ersteller dieses Fragebogens ist mitsamt den Motiven für die Untersuchung.

6.5.2 Verbesserungsvorschläge für den Fragebogen

Im Zuge der Auswertung der Fragebögen wurden einige Unklarheiten im Fragebogen festgestellt und somit gibt es Verbesserungsvorschläge für diesen. Diese Verbesserungsvorschläge sind:

- Statt den Begriffen Steuern/Budget in den Fragen 2 und 3 gehört der Begriff öffentliche Mittel (werden von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt) verwendet. Steuern nimmt nur der Staat ein und ein Budget ist ein Plan für zukünftige Einnahmen und Ausgaben.
- Die Unternehmen bzw. Bauaufträge können nicht mit dem Umsatz sondern nur mit dem Gewinn finanziert werden.⁴¹²
- Die Auswahlmöglichkeiten der Anzahl von abgewickelten Vergabeverfahren sollten bei unterschiedlichen Unternehmen dementsprechend skaliert sein.⁴¹³ Zum Beispiel wickelt die ÖBB-Infrastruktur AG mehr Vergabeverfahren ab als der Flughafen Graz und somit sollte situationsbedingt die vorgegebene Antwortmöglichkeit der Anzahl der Vergabeverfahren bei der ÖBB-Infrastruktur um ca. 50-mal größer sein als beim Flughafen Graz.
- Der Begriff der Stabstellen gehört erläutert was man konkret darunter versteht.⁴¹⁴ Der Verfasser meinte mit Stabstellen die im eigenen Unternehmen erbrachte Tätigkeit einerseits der Planung (z.B. Planungsabteilung) und andererseits der Bauausführung (z.B. eigene Zweigstelle Wartung).
- Zusätzlich zur Auswahl ja oder nein soll eine Begründung erfragt werden, warum kein Prüfsystem nach § 232 BVergG angewendet wird oder eine Beschreibung stattfinden, welches Prüfsystem verwendet wird.⁴¹⁵
- Vorgegebene Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der objektiven Eignungskriterien, wie z.B. wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Referenzen damit Sektorenauftraggeber konkret die betreffenden Eignungskriterien nennen können.⁴¹⁶

6.5.3 Fragebogenauswertung und Evaluierung

In diesem Abschnitt werden die fünf beantworteten Fragebögen (entspricht damit einer Rücklaufquote von 62,5%) ausgewertet und evaluiert. Es wurde bei drei beantworteten Fragebögen jede der 18 Fragen beantwortet, bei zwei Fragebögen wurde die Frage Nummer 18 nicht beantwortet. Die Antworten sind dabei randomisiert, d.h. die Aufzählung der

⁴¹² Siehe Frage 2 und 3.

⁴¹³ Siehe Frage 5.

⁴¹⁴ Siehe Frage 9.

⁴¹⁵ Siehe Frage 12.

⁴¹⁶ Siehe Frage 13.

beantworteten Fragen erfolgt zufällig, damit keine Rückschlüsse auf die Sektorenauftraggeber erfolgen können.

Der Aufbau der Fragebogenauswertung und Evaluierung der einzelnen Fragen ist dabei:

- Fragestellung
- Antworten von den Sektorenauftraggebern
- Evaluierung und Interpretation

6.5.3.1 Auswertung und Evaluierung Frage 1

Frage: Unterliegt das Unternehmen, in dem Sie tätig sind, bei der Vergabe von Bauleistungen den Bestimmungen für Sektorenauftraggeber?

Nach den fünf beantworteten Fragebögen zufolge, sind die befragten Unternehmen alle als Sektorenauftraggeber zu qualifizieren.

6.5.3.2 Auswertung und Evaluierung Frage 2

Frage: Mit welchen Mitteln und Höhe wird Ihr Unternehmen finanziert?

Laut den fünf beantworteten Fragebögen sind das:

- Beitrag des Bundes 1.730,4 Mio.€,
 Infrastrukturbenützungsentgelt 483,0 Mio. €,
 Energie 231,0 Mio. €,
 Immobilien 254,6 Mio. €,
 Sonstiges 126,4 Mio. €
- Finanzierung über den Kapitalmarkt (Beschaffungsvolumen rd. 300 Mio. €)
- Umsatz / Aktiengesellschaft
- Eigenmittel mit rund 6,254Mio.€
- Umsatz mit 55 Mio. €

Die Interpretation dieser Antworten geschieht zusammen mit jenen aus Frage 3.

6.5.3.3 Auswertung und Evaluierung Frage 3

Frage: Mit welchen Mitteln und Höhe werden die abgewickelten Bauaufträge finanziert?

Laut den fünf beantworteten Fragebögen sind das:

- Einzahlung Anleihen und Finanzkredite 1.281,7 Mio. €,
Kostenbeiträge von Dritte 147,3 Mio. €,
Beiträge des Bundes 576,9 Mio. €
- Finanzierung über Kapitalmarkt (Bauvergabe rund 150 Mio. €/Jahr)
- Umsatz / Aktiengesellschaft
- Eigenmittel mit rund. 6,254 Mio.€
- Umsatz mit 55 Mio.€

Die Unternehmen gaben hier größtenteils deren Umsätze an und verwiesen darauf, dass diese Unternehmen Kapitalgesellschaften sind.

Weiters ging hervor, dass es zurzeit keine durchgeführten Projekte mit einem PPP-Modell gibt.

6.5.3.4 Auswertung und Evaluierung Frage 4

Frage: Wie groß sind die durchschnittlichen Investitionen in Bauleistungen pro Jahr?

Die fünf beantworteten Fragebögen gaben an:

- 5 – 10 Mio. € / Jahr (rd. 8 Mio. €)
- Rd. 150 Mio. € / Jahr
- Rd. 80 Mio. € / Jahr ohne Großprojekte
- Rd. 1 Mrd. €
- Rd. 7 Mio. € / Jahr

Aus der Beantwortung der Frage lässt sich ableiten, dass Sektorenauftraggeber durchschnittlich 250 Mio. € (aus den beantworteten Fragebögen insgesamt rund 1,3 Mrd. €/Jahr) in eine leistungsfähige Infrastruktur investieren (siehe Bild 6.9). Dabei lagen vier Sektorenauftraggeber (zwei davon nur im einstelligen Millionenbereich) unter dem Durchschnitt, d.h.

der Hauptteil der Investitionen wird von einem Sektorenauftraggeber erbracht.

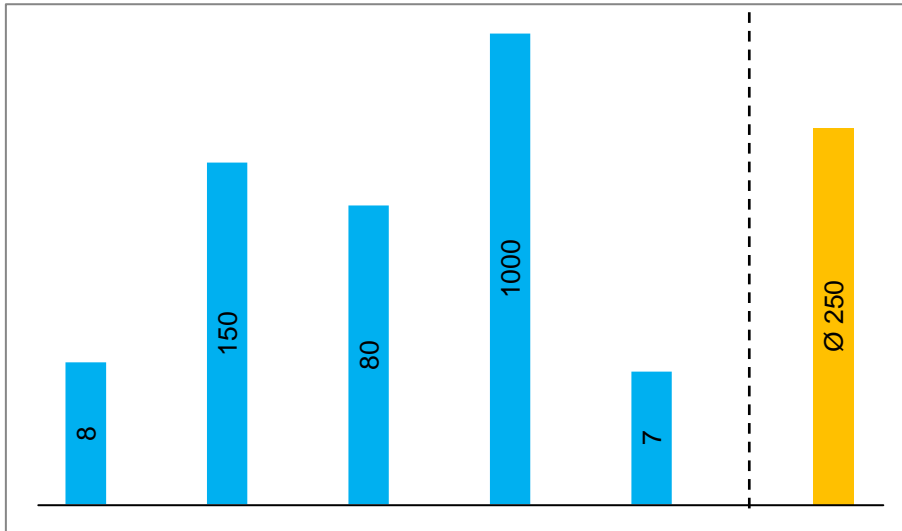


Bild 6.9 Investitionen pro Jahr in Mio.€ (logarithmische Darstellung)

6.5.3.5 Auswertung und Evaluierung Frage 5

Frage: Wie viele Vergabeverfahren für Bauaufträge werden jährlich abgewickelt?

Laut den 5 beantworteten Fragebögen sind das:

- Mehr als 100
- 5 – 10 (sowohl Planungs- als auch Bauaufträge)
- >6000 davon: Bauleistungen >3000, Dienstleistungen >2500, Lieferungen >350
- 21 - 50
- 21 – 50 in der Planung und mehr als 50 im Bau

Im Bild 6.10 sind die durchschnittlichen Investitionen pro Jahr in Mio. € und die Anzahl der abgewickelten Vergabeverfahren der jeweiligen Sektorenauftraggeber ebenso dargestellt wie der gesamte Durchschnitt (von allen fünf Sektorenauftraggebern) der Investitionen und Vergabeverfahren. Die durchschnittlichen Investitionen betragen rund 250 Mio. €/Jahr und die durchschnittliche Anzahl der Vergabeverfahren ergibt sich mit rund 652 Vergabeverfahren/Jahr, d.h. im gesamten Durchschnitt entfällt für ein Vergabeverfahren eine Investition von rund 380.000 €. Aus der Beantwortung lässt sich weiters ableiten, dass diejenigen Sektorenauftraggeber, welche mehr investieren, auch mehr Vergabeverfahren abwi-

ckeln. Nach Bild 6.10 kann gesagt werden, dass bei den ersten drei Sektorenauftraggeber die durchschnittliche Investition bei einem Vergabeverfahren rund 1 Mio. € (zweimal 0,8 Mio. €/Verfahren und einmal 1,5 Mio. €/Verfahren) beträgt. Ein Sektorenauftraggeber wendet rund 333.000 €/Verfahren an Investitionen auf und der fünfte Sektorenauftraggeber wickelt ein Vergabeverfahren mit durchschnittlich 140.000 € an Investitionen ab.

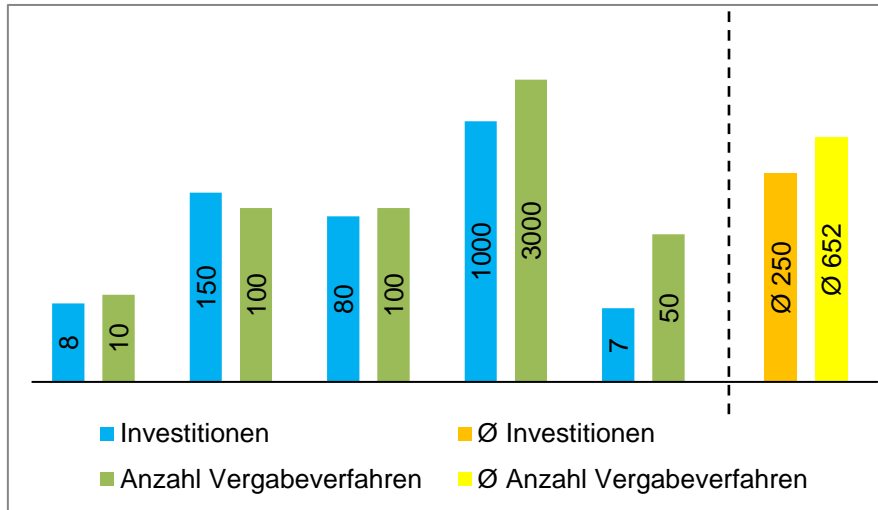


Bild 6.10 Investitionen pro Jahr in Mio.€ und Anzahl der Vergabeverfahren der einzelnen Sektorenauftraggeber(logarithmische Darstellung)

6.5.3.6 Auswertung und Evaluierung Frage 6

Frage: Kommt bei der Vergabe von Bauleistungen das Best- oder Billigstbieterprinzip zur Anwendung?

Nach den 5 beantworteten Fragebögen sind das:

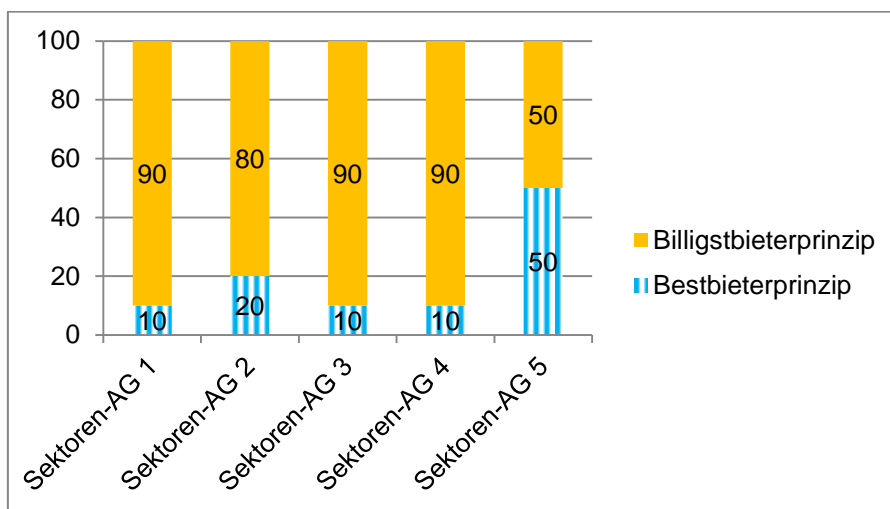


Bild 6.11 Übersicht über das Best- und Billigstbieterprinzip der Sektoren-AG in Prozent

Die gegebenen Antworten lassen den Schluss zu, dass bei der Vergabe von Bauleistungen größtenteils (> 80 %) das Billigstbieterprinzip zur Anwendung kommt (siehe Bild 6.11). Bei drei Sektorenauftraggeber erfolgen 90 %, bei einem Sektorenauftraggeber 80 % und bei einem Sektorenauftraggeber 50 % der Vergaben mit dem Billigstbieterprinzip. Das heißt, trotz Wahlmöglichkeit wird dem Billigstbieterprinzip den Vorzug gegenüber dem Bestbieterprinzip gegeben.

6.5.3.7 Auswertung und Evaluierung Frage 7

Frage: Sind Sie der Meinung dass Sektorenauftraggeber durch die gesetzlichen Regelungen im BVergG gegenüber öffentlichen Auftraggebern bei Vergaben bevorzugt oder gehemmt bzw. benachteiligt werden?

Laut den 5 beantworteten Fragebögen sind das:

- Stark bevorzugt, da die Schwellenwerte höher sind, ein Verhandlungsverfahren immer möglich ist und die Einspruchswahrscheinlichkeit geringer ausfällt.
- Eher bevorzugt
- Eher bevorzugt, da der Sektorenauftraggeber einen leichteren Vergaberegime (z.B. Verfahrensarten) unterliegt.
- Neutral
- Eher gehemmt / behindert, da längere und aufwendigere Vergabeverfahren und höhere Auftragssummen aufgrund eingeschränktem Verhandlungspotentials.

Es lässt sich ableiten, dass Sektorenauftraggeber gegenüber dem öffentlichen AG bei Vergaben nach dem BVergG eher bevorzugt werden, da die Schwellenwerte höher sind, das Verhandlungsverfahren immer möglich ist und die Einspruchswahrscheinlichkeit geringer ausfällt.

6.5.3.8 Auswertung und Evaluierung Frage 8

Frage: Sind Sie der Meinung dass Sektorenauftraggeber durch die gesetzlichen Regelungen im BVergG gegenüber privaten Auftraggebern bei Vergaben bevorzugt oder gehemmt bzw. benachteiligt werden?

Nach den 5 beantworteten Fragebögen sind das:

- Eher gehemmt / behindert, da das BVergG sehr formalistisch bzw. aufwändig ist, z.B bei der Verfahrensdokumentation, Fristen als Zeitfaktor

- Eher gehemmt / behindert, da der juristische Aufwand für ein korrektes Verfahren enorm ist.
- Eher gehemmt / behindert, da der Sektorenauftraggeber durch die Anwendung des BVergG gesetzlichen Vorgaben unterliegt, an welche er sich, im Gegensatz zu privaten AG, bei einer Vergabe halten muss.
- Stark gehemmt / behindert, da längere und aufwendigere Vergabeverfahren und höhere Auftragssummen aufgrund eines eingeschränkten Wettbewerbspotentials auftreten.
- Stark gehemmt / behindert, da die strengeren Verfahrensvorschriften den Wettbewerb hemmen und es einen unverhältnismäßig einseitigen Rechtsschutz für Bieter gibt.

Aus der Beantwortung lässt sich ableiten, dass Sektorenauftraggeber gegenüber dem privaten AG bei der Vergabe eher gehemmt / behindert sind, da das BVergG sehr formalisiert und aufwändig ist, Fristen einzuhalten sind und dadurch ein längeres Vergabeverfahren vorherrscht und eine Verfahrensdokumentation zur Anwendung kommt. Die strengeren Verfahrensvorschriften hemmen den Wettbewerb und es gibt für die Bieter einen unverhältnismäßig einseitigen Rechtsschutz. Ebenso ist der juristische Aufwand für ein korrektes Verfahren enorm, d.h. bei komplexen Vergabeverfahren ist ein Rechtsbeistand nötig.

6.5.3.9 Auswertung und Evaluierung Frage 9

Frage: An wen erfolgt die Vergabe von Bauaufträgen?

Laut den 5 beantworteten Fragebögen sind das bei Bauleistungen:

- an GU und TU (keine Angabe von Prozenten)
- 10 % von eigenen Stabstellen, 60 % an Generalunternehmer (GU) und 30 % Einzelvergaben
- 30 % an GU, 20 % an TU und 50 % an EU
- 50 % an Totalunternehmer (TU) und 50 % an Einzelunternehmen (EU)
- 80 % von eigenen Stabstellen, die restlichen 20 % ergehen zu 50 % an GU und 50 % an TU

und bei Planungsleistungen:

- an GP und einzelne Planer (keine Angabe von Prozenten)

- 3 % von eigenen Stabstellen, 60 % an Generalplaner (GP) und 37 % an einzelne Planer
- 20 % von eigenen Stabstellen und 80 % an GP
- 50 % durch eigene Stabstellen und 50 % an einzelne Planer
- 10 % von eigenen Stabstellen, die restlichen 90 % ergehen zu 80 % an GP und 20 % an TU

Die gegebenen Antworten lassen den Schluss zu, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen nur ein geringer Prozentsatz von eigenen Stabstellen abgewickelt wird, viel von GP bzw. TU (durchschnittlich rund 80 %) und teilweise von einzelnen Planern. Die Bauleistungen werden vielfach an GU bzw. TU (rund 70 %) vergeben und es gibt auch Einzelvergaben (rund 30 %).

6.5.3.10 Auswertung und Evaluierung Frage 10

Frage: Greifen Sie in den Ausschreibungsunterlagen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurück?

Es greifen 4 Unternehmen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurück, eines nicht. Bei der Verwendung von standardisierten Leistungsbeschreibungen führte ein Unternehmen die LB-HB an, ein weiteres die HT10, FSV-VI-003 und ein anderes die LB-VI und ÖNORMEN.

Laut den Antworten wird Großteils auf standardisierte Leistungsbeschreibungen (z.B. LB-HB) zurückgegriffen, d.h. die Sektorenauftraggeber gehen hier konform mit dem öffentlichen AG, da die Regelungen für Sektorenauftraggeber nicht vorsehen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen.

6.5.3.11 Auswertung und Evaluierung Frage 11

Frage: Werden die Vergabeverfahren online abgewickelt? Wie erfolgt diese Abwicklung?

Laut den 5 beantworteten Fragebögen wickeln vier Unternehmen die Vergabeverfahren online ab, ein Unternehmen nur über den Post-Versand. Die vollständig elektronische Abwicklung des Verfahrens erfolgt bei einem Unternehmen über eine Ausschreibungsplattform, bei einem weiteren über juristischen Beistand und bei einem über den Lieferanzeiger. Ein Unternehmen wickelt das gesamte Vergabeverfahren über die elektronische Vergabeplattform ProVia (vormals AVA-Online) ab.

Die Online-Abwicklung des Vergabeverfahrens (von 80 % der befragten Sektorenauftraggebern) erfolgt z.B. über den Lieferanzeiger erfolgt. Weiters geschieht eine vollständige elektronische Abwicklung des Verfahrens über eine Ausschreibungsplattform. Auch ein juristischer Beistand begleitet die Online-Abwicklung. Ein Sektorenauftraggeber wickelt die Verfahren über Post-Versand ab.

6.5.3.12 Auswertung und Evaluierung Frage 12

Frage: Gibt es ein Prüfsystem gemäß § 232 BVergG für die Eignungsfeststellung der Unternehmer?

Gemäß den fünf beantworteten Fragebögen haben zwei Unternehmen ein Prüfsystem eingerichtet, die anderen drei Unternehmen nicht.

Sektorenauftraggeber können ein Prüfsystem einrichten und betreiben. Die gegebenen Antworten lassen den Schluss zu, dass manche Sektorenauftraggeber (40 % der befragten Sektorenauftraggeber) ein Prüfsystem für die Eignungsfeststellung der Unternehmer eingerichtet haben.

6.5.3.13 Auswertung und Evaluierung Frage 13

Frage: Welche objektiven Eignungskriterien legen Sie in der Ausschreibung von Bauleistungen häufig fest?

Die fünf Sektorenauftraggeber legen dabei:

- Referenzen
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters, Referenzen
- Befugnis, Referenzen, Umsatz, Haftpflichtversicherung, Subunternehmerverfügbarkeitserklärungen, Nachweise zur beruflichen Zuverlässigkeit (KSV-Rating, Strafregisterauszug, Firmenbuchauszug, Nachweis der Sozialversicherung und des Finanzamts)
- Referenzen, Qualifikation des Personals (Schlüsselpersonal), technische Ausstattung, wirtschaftliche Kriterien (Umsatz)
- Referenzen, Gewerbeberechtigungen, Lastschriftanzeige Finanzamt, Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt, Bescheinigung bez. Konkurs- / Insolvenzverfahren, Bankerklärung bez. Bonität, Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung

häufig fest.

Im 3. Teil des BVergG für Sektorenauftraggeber ist nur festgelegt (keine Auflistung bzw. Nennung wie bei öffentlichen AG), dass objektive Eignungskriterien festzulegen sind. Sektorenauftraggeber legen in der Ausschreibung als objektive Eignungskriterien Referenzen, die Qualifikation des Personals (Schlüsselpersonal), die wirtschaftliche (z.B. Umsatz, Bankerklärung bzgl. Bonität, Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung, Lastschriftanzeige Finanzamt) und technische Leistungsfähigkeit (Ausstattung) des Bieters fest. Das objektive Eignungskriterium „Referenzen“ wurde dabei von jedem Sektorenauftraggeber erwähnt.

6.5.3.14 Auswertung und Evaluierung Frage 14

Frage: Wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt, obwohl eine solche für Sektorenauftraggeber nicht verpflichtend vorgesehen ist?

Laut den fünf beantworteten Fragebögen wird von allen fünf Unternehmen eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt. Ein Unternehmen vollzieht diese elektronisch auf der Plattform, ein Unternehmen gab den Vermerk dass diese Öffnung jedoch nicht öffentlich stattfindet.

Eine formalisierte Öffnung der Angebote ist für Sektorenauftraggeber nicht verpflichtend festgelegt. Gemäß der Beantwortung wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt (teilweise nicht öffentlich), d.h. Sektorenauftraggeber gehen in diesem Punkt konform mit dem öffentlichen AG. Dies ist auch elektronisch über die Plattform möglich.

6.5.3.15 Auswertung und Evaluierung Frage 15

Frage: Welche sachlichen Gründe für einen Widerruf eines Vergabeverfahrens sehen Sie vor?

Die fünf Sektorenauftraggeber sehen dabei vor:

- Mangelnder Wettbewerb, beträchtliche Überschreitung der Kostenschätzung und notwendige Adaptierung der Ausschreibungsunterlagen aufgrund von Umständen, die vorher nicht bekannt waren
- Budgetüberschreitung
- Wirtschaftlichkeit / Budgeteinhaltung im Bezug auf den Angebotspreis
- Budgetüberschreitung bzw. grobe Abweichung zur Kostenschätzung (>20%)

- Wirtschaftliche Gründe, wenn kein Angebot eingelangt ist, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, wenn nach dem Ausscheiden nur ein Angebot übrig bleibt und bei Auflagen, welche, wenn diese vor dem Vergabeverfahren bekannt gewesen wären, eine Ausschreibung ausgeschlossen hätten

Im 3. Teil des BVergG für Sektorenauftraggeber ist nur festgelegt (keine Auflistung bzw. Nennung wie bei öffentlichen AG), dass Sektorenauftraggeber ein Vergabeverfahren widerrufen können, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Als sachlichen Grund für den Widerruf des Vergabeverfahrens wurde Budgetüberschreitungen von jedem Teilnehmer genannt. Aus der Beantwortung der Frage lässt sich weiters ableiten, dass es bei Einlangen von keinem oder nur eines Angebots zu einem Widerruf kommt, oder wenn nach dem Ausscheiden nur ein Angebot übrig bleibt.

6.5.3.16 Auswertung und Evaluierung Frage 16

Frage: Gehen die Dokumentationspflichten über die Regelungen nach § 277 BVergG hinaus und entsprechen jene für öffentliche Auftraggeber laut § 136 BVergG?

Laut den fünf beantworteten Fragebögen sehen zwei Unternehmen eine detailliertere Dokumentation vor. Ein Unternehmen führte dabei an, dass auch eine Dokumentation im USB erfolgt und der gesamte Vergabeakt elektronisch auf der Vergabepattform abgelegt und nach Abschluss des Verfahrens archiviert wird.

Sektorenauftraggeber haben gegenüber öffentliche AG reduzierte Dokumentationspflichten. Die gegebenen Antworten lassen den Schluss zu, dass die Unternehmen manchmal (40 % der befragten Sektorenauftraggeber) eine detailliertere Dokumentation, über die in § 277 BVergG geregelten Bestimmungen, führen.

6.5.3.17 Auswertung und Evaluierung Frage 17

Frage: Wie würden Sie die vorliegende Marktstruktur, die Ihr Unternehmen bei der Vergabe von Bauleistungen ausgesetzt ist, beschreiben?

Die Teilnehmer gaben an:

- Vollkommener Baumarkt (Polypol)
- Vollkommener Baumarkt (Polypol)
- Polypol (abhängig von jeweiligem Segment und Warengruppe)

- Vollkommener Baumarkt (Polypol) und Oligopol im Spezialtiefbau
- Im Hochbau viel Wettbewerb und im Tiefbau eher nur wenige Unternehmen und „Monster“-ARGE-Bildungen

Aus der Beantwortung lässt sich ableiten, dass die Marktstruktur größtenteils als vollkommener Baumarkt (rund 80 %) beschrieben wird. Teilweise gibt es eine Mischform wo im Hochbau viel Wettbewerb vorherrscht und im Tiefbau nur wenige Unternehmen und „Monster“-ARGE-Bildungen auftreten.

6.5.3.18 Auswertung und Evaluierung Frage 18

Frage: Würden Sie einen vermehrten Wettbewerb mit vollständiger Konkurrenz, bei derzeitigem Vorhandensein eines Monopol- bzw. Oligopolmarktes, begrüßen?

Laut den 5 beantworteten Fragebögen sind das:

- Ja, da bessere Preise und bessere (innovativere) Lösungen erwartet werden.
- Ja, weil Preise besser sind.
- Ja, weil ein vermehrter Wettbewerb wirtschaftlichere Lösungen erzielt und qualitativ hochwertigere Bauabwicklungen möglich sind.
- Keine Angabe
- Keine Angabe

Die gegebenen Antworten lassen den Schluss zu, dass man einen vermehrten Wettbewerb begrüßen würde, da die Preise besser erwartet werden, ein vermehrter Wettbewerb wirtschaftlichere Lösungen erzielen würde und eine qualitativ hochwertigere Bauabwicklung (z.B. bessere innovativere Lösungen) betrieben werden kann.

6.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die befragten Sektorenauftraggeber haben jeweils eigene Verfahrensabläufe (z.B. Online-Abwicklung des Verfahrens, Prüfsystem, Verwendung von standardisierten Leistungsbeschreibungen, formalisierte Öffnung der Angebote), eigene Anforderungen bei den Eignungskriterien und sehen eigene sachliche Gründe für einen Widerruf eines Vergabeverfahrens vor. Bei der Vergabe von Bauleistungen kommt größtenteils das Billigst-

bieterprinzip zur Geltung. Die Meinungen der befragten Sektorenauftraggeber bezüglich der Bevorzugung oder Benachteiligung von Sektorenauftraggeber zu öffentlichen und privaten AG sind ident. So sind Sektorenauftraggeber gegenüber dem öffentlichen AG bevorzugt und gegenüber dem privaten AG benachteiligt. Diejenigen Sektorenauftraggeber, welche derzeit am Monopol- bzw. Oligopolmarkt agieren, würden einen vermehrten Wettbewerb begrüßen.

6.5.4.1 Vergleich Flughafen Wien und Flughafen Graz:

Die Flughäfen Wien und Graz üben die gleiche Sektorentätigkeit aus und beide Sektorenauftraggeber haben den Fragebogen beantwortet und somit werden diese beiden Sektorenauftraggeber kurz gegenübergestellt.

Da der Flughafen Wien größer ist als der Flughafen Graz wird seitens des Flughafens Wien zum einen viel mehr investiert (rund 11-mal so viel ohne Großprojekte) und zum anderen werden rund 3-4-mal mehr Vergabeverfahren abgewickelt. Beide Unternehmen vergeben die Bauaufträge überwiegend nach dem Billigstbieterprinzip (rund 90 %) und greifen in den Ausschreibungsunterlagen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurück. Auch führen beide eine formalisierte Öffnung der Angebote durch (ein Unternehmen vermerkte zusätzlich, dass diese Öffnung nicht öffentlich ist). Unterschiede gibt es bezüglich der Online-Abwicklung der Vergabeverfahren (ein Unternehmen nur Post-Versand anstatt der Online-Abwicklung) und beim Prüfsystem (ein Unternehmen hat dies eingerichtet). Gemeinsamkeiten gibt es hinsichtlich objektiver Eignungskriterien (Referenzen) und den sachlichen Gründen für einen Widerruf eines Vergabeverfahrens (Budgetüberschreitung). Die Dokumentationspflichten entsprechen bei beiden Unternehmen jenen Regelungen im BVergG für Sektorenauftraggeber.

7 Resümee und Schlussbetrachtung

Mit dieser Arbeit wurde gezeigt, dass Sektorenauftraggeber eine besondere Stellung innerhalb der gesetzlichen Regelungen des BVerG im Vergleich zu öffentlichen und privaten Auftraggeber haben.

Sektorenauftraggeber üben eine Sektorentätigkeit aus und sie dienen damit der Versorgung der Allgemeinheit in infrastruktureprägten Bereichen. Aufgrund der rein tätigkeitsbezogenen Beschreibung als Merkmal für Sektorenauftraggeber unterliegen auch private AG den Bestimmungen für Sektorenauftraggeber wenn sie diese auf Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben. Somit haben sie in diesem Fall die einschlägigen Bestimmungen des BVerG einzuhalten. Die Sektorentätigkeit umfasst die Bereiche von Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, Häfen, Flughäfen und dem Aufsuchen und Fördern von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen.

Die Gründe für die „Ungleichbehandlung“ von Sektorenauftraggebern zu öffentlichen AG im Vergaberecht fußen auf den staatlichen Einfluss, den fehlenden Wettbewerb, eine gewisse Marktnähe und die Ausübung der Tätigkeit durch Gewährung von besonderen oder ausschließlichen Rechten. Die Unternehmen in den stark infrastruktureprägten Bereichen agieren an Märkten mit nur wenig Wettbewerbsintensität.

Die im 3. Teil des BVerG geschaffenen Besonderheiten und Erleichterungen für Sektorenauftraggeber sind auch im Anhang angeführt. Einige Beispiele dafür sind:

- Ein wettbewerblicher Dialog ist für Sektorenauftraggeber nicht vorgesehen, da diese jederzeit ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb durchführen können.
- Die Gründe für die Durchführung eines Verfahrens sind im Sektorenbereich nicht verpflichtend schriftlich festzuhalten.
- Die Bekanntmachung erfolgt über einen Aufruf zum Wettbewerb.
- Bezüglich der Fristen bei Vergabeverfahren gibt es abweichende Regelungen. Im Sektoren-USB gibt es keine festgelegten Mindestfristen, diese sind nur so festzulegen dass ausreichend Zeit für die jeweils erforderlichen Handlungen bleibt.
- Die Zuschlagsfrist beträgt bei keiner Angabe in der Ausschreibung für Sektorenauftraggeber zwei Monate (für öffentliche AG ein Monat).
- Ein zwingendes Ausscheiden von Angeboten bei Mängeln hat nur im Sektoren-OSB zu erfolgen, im Sektoren-USB können Angebote ausgeschieden werden, d.h. es gibt eine Wahlmöglichkeit.

- Im Sektorenbereich gibt es nur den Verweis, dass eine Ausschreibung aus sachlichen Gründen widerrufen werden kann. Beim öffentlichen AG gibt es eine Auflistung von Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens einerseits vor und andererseits nach Ablauf der Angebotsfrist.
- Sektorenauftraggeber haben eine reduzierte Dokumentationspflicht ohne besonderen Vergabevermerk.
- Die Vorgaben hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagengestaltung sind weniger streng, so gibt es z.B. keine Vorgaben dass konstruktive Ausschreibungen so zu gestalten sind, dass diese sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können.
- Es fehlen im BVergG auch allgemeine Vorgaben über die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und es gibt auch keine Verpflichtung auf geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder auf die standardisierten Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen.
- Ebenso gibt es keine verpflichtende Kennzeichnung der wesentlichen Positionen und ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden.
- Die Eignungsprüfung im Sektorenbereich ist vereinfacht geregelt, so findet sich nur der Verweis dass objektive Eignungskriterien festzulegen sind.
- Sektorenauftraggeber können ein Prüfsystem einrichten und betreiben.
- Die Erleichterungen bei der Angebotsprüfung sehen weiters keine formalisierte Öffnung der Angebote vor.
- Auch eine Niederschrift der Angebotsöffnung entfällt nach BVergG.
- Im Unterschied zum öffentlichen AG sind für Sektorenauftraggeber keine (eigenen) Regelungen über das Vorgehen bei Mangelhaftigkeit von Angeboten, Aufklärungsgesprächen und Erörterungen sowie der Niederschrift über die Angebotsprüfung vorgesehen.
- Eine vertiefte Angebotsprüfung hat für Sektorenauftraggeber bei Angeboten mit einem für die Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis oder bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit der Preise zu erfolgen. Für öffentliche AG gilt zusätzlich dass bei Angeboten mit zu hohen oder zu niedrigen Einheitspreisen vertieft geprüft werden muss.

Im Zuge der volkswirtschaftlichen Betrachtung wurde auf die unterschiedlichen Marktformen in der Preistheorie eingegangen. Die Preistheorie diente zur Rechtfertigung der besonderen Stellung des Sektorenauftraggebers. Bei Sektorenauftraggebern herrschen oligopolistische oder monopolistische Märkte vor, das heißt es gibt keine vollständige Konkurrenz wie bei polypolistischen Märkten. Zum Beispiel agiert die ÖBB-Infrastruktur für die Herstellung neuer Tunnelabschnitte in der Schieneninfrastruktur als Auftraggeber und Nachfrager. Die ÖBB ist in Österreich alleiniger Nachfrager und aufgrund der Komplexität von Tunnelbauten gibt es nur wenige spezialisierte Unternehmen als Anbieter. Es liegt daher ein beschränktes Nachfragemonopol vor. Tritt der Sektorenauftraggeber als alleiniger Nachfrager von Bauleistungen auf, so ist dieser mit einem Nachfragemonopol zu charakterisieren. Nach persönlicher Einschätzung aus der Befragung herrscht eine polypolistische Marktform vor.

Die durchgeführte empirische Untersuchung von Sektorenauftraggebern führte unter Anderem zu folgenden Aussagen:

- Die Möglichkeit von PPP-Modellen wurde, in letzter Zeit, nicht in Projekten umgesetzt.
- Sektorenauftraggeber haben ein großes Investitionsvolumen für Bauleistungen. Zusammengerechnet sind das rund 1,5 Mrd. €.
- Bei der Vergabe von Bauleistungen kommt größtenteils (rund 80 %) das Billigstbieterprinzip zur Anwendung. Das heißt trotz Wahlmöglichkeit wird dem Billigstbieterprinzip den Vorzug gegenüber dem Bestbieterprinzip gegeben.
- Nach persönlicher Einschätzung der Befragten werden Sektorenauftraggeber gegenüber dem öffentlichen AG bei Vergaben nach dem BVergG eher bevorzugt da die Schwellenwerte höher sind (bei Lieferaufträgen), das Verhandlungsverfahren immer möglich ist, die Einspruchswahrscheinlichkeit geringer ausfällt und der Sektorenauftraggeber einem leichteren Vergaberegime unterliegt.
- Nach persönlicher Einschätzung der Befragten sind Sektorenauftraggeber gegenüber dem privaten AG bei der Vergabe eher gehemmt / behindert, da das BVergG sehr formalisiert und aufwändig ist, Fristen einzuhalten sind und dadurch ein längeres Vergabeverfahren vorherrscht und eine Verfahrensdokumentation zur Anwendung kommt. Die strengeren Verfahrensvorschriften hemmen den Wettbewerb und es gibt für die Bieter einen unverhältnismäßig einseitigen Rechtsschutz.
- Der Großteil der Sektorenauftraggeber greift auf standardisierte Leistungsbeschreibungen (z.B. LB-HB, ÖNORMEN,...) zurück.

- Bei Online-Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt dies z.B. über den Lieferanzeiger. Über eine Ausschreibungsplattform bzw. Vergabeplattform geschieht eine vollständige elektronische Abwicklung des Verfahrens (z.B. ProVia). Statt der Online-Abwicklung gibt es auch den Postversand.
- Manche Sektorenauftraggeber haben ein Prüfsystem laut § 232 BVergG für die Eignungsfeststellung der Unternehmer eingerichtet.
- Als objektive Eignungskriterien in den Ausschreibungen werden u.a. Referenzen, die Qualifikation des Personals (Schlüsselpersonal) und die wirtschaftliche (z.B. Umsatz) und technische Leistungsfähigkeit (z.B. Ausstattung) des Bieters gefordert.
- Es wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt (teilweise nicht öffentlich). Dies ist auch elektronisch über die Plattform möglich.
- Als sachliche Gründe für den Widerruf des Vergabeverfahrens wurden u.a. Budgetüberschreitungen bzw. grobe Abweichungen zur Kostenschätzung genannt.
- Bei einigen Sektorenauftraggeber gehen die Dokumentationspflichten über die nach § 277 BVergG geregelten Pflichten hinaus. So wird z.B. auch im USB eine Dokumentation geführt.
- Die Marktstruktur wird teils als vollkommener Baumarkt beschreiben. Manche Sektorenauftraggeber gaben an, dass eine Mischform existiert, wo im Hochbau viel Wettbewerb vorherrscht und im Tiefbau nur wenige Unternehmen und „Monster“-ARGE-Bildungen auftreten.
- Die Befragten Sektorenauftraggeber gaben an, dass man einen vermehrten Wettbewerb begrüßen würde, da die Preise besser erwartet werden, ein vermehrter Wettbewerb (bis hin zum Polypol) wirtschaftlichere Lösungen ergeben würde und eine qualitativ hochwertigere Bauabwicklung (z.B. bessere innovativere Lösungen) betrieben werden könnte.

Zum Abschluss kann festgehalten werden: Es ist nachvollziehbar, weshalb ein eigenes Sektorenvergaberecht geschaffen wurde. Sektorenauftraggeber agieren regelmäßig in gewissen Maß „ausgesetzten“ wettbewerblichen Märkten. Im Vergleich zum klassischen öffentlichen Bereich erscheint die Gefahr, dass Sektorenauftraggeber sich bei ihrer Tätigkeit von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lassen und damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen auftreten oder es zum ineffi-

zienten Einsatz von monetären Mitteln kommt, geringer. Sektorenauftraggeber besitzen im Zuge der Vergabe dadurch mehr Flexibilität.

In Österreich gilt daher für Sektorenauftraggeber hinsichtlich der Vergabe von Bauaufträgen ein eigener, 3. Teil im BVergG.

Ausblick:

Mit dieser Arbeit konnte die in der Einleitung beschriebene Aufgabenstellung (Aufzeigen der geschaffenen Besonderheiten und Erleichterungen für Sektorenauftraggeber im BVergG, die Leistungserbringung für die Daseinsvorsorge, die Untersuchung der vorhandenen Marktformen und die Durchführung einer empirischen Untersuchung) zufriedenstellend gelöst werden, jedoch sind weiterführende Untersuchungen notwendig, um die Eigenart und Besonderheit von Sektorenauftraggeber sowohl im vergaberechtlichen, volkswirtschaftlichen und bauwirtschaftlichen Kontext besser zu verstehen. Diese Forschung sollte ein gesamtes Vergabeverfahren in der Praxis von Sektorenauftraggebern begleiten. Aufbauend auf diese Arbeit kann, z.B. zusammen mit einem Volkswirt, eine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung angestellt werden um konkret herauszufinden wie wichtig Sektorenauftraggeber sind.

A.1 Anhang 1: Gegenüberstellung Sektorenauftraggeber – öffentlicher AG

In diesem Teil des Anhangs findet sich die erweiterte Tabelle 3.4 wieder.

Die Tabelle ist nach der Gliederung im BVergG aufgebaut. Schlagwörter bzw. einzelne Schritte im Vergabeverfahren werden in der ersten Spalte angeführt und dazu werden in den nächsten Spalten die darunterfallenden Paragraphen mit dem geregelten Inhalt darin sowohl für öffentlichen als auch Sektorenauftraggeber angeführt. Die letzte Spalte dient der Beschreibung der Abweichungen bzw. Erleichterungen vom Sektoren-AG gegenüber dem öffentlichen AG. Bei keiner Abweichung bzw. Erleichterung, also gleicher Regelung wie für den öffentlichen AG, ist die Textfarbe hellgrau.

Es werden nur jene Paragraphen berücksichtigt die sich auf Bauaufträge beziehen.

Desweiteren umfasst die tabellarische Gegenüberstellung folgende Regelungen und Paragraphen nicht:

Der 1. Teil des BVergG mit dem Regelungsgegenstand und den Begriffsbestimmungen gilt sowohl für öffentliche AG als auch Sektorenauftraggeber gleichermaßen (§§ 1 und 2 BVergG).

Der Anfang des 2. Teiles des BVergG regelt im § 3 BVergG den persönlichen Geltungsbereich für öffentliche AG (siehe Kapitel 2.1). Die §§ 4 – 9 BVergG betreffen die unterschiedlichen Auftragsarten (siehe Kapitel 3.2.1). Der § 174 BVergG im Sektorenbereich verweist auf diese Bestimmungen über die Auftragsarten.

Der Anfang des 3. Teiles des BVergG regelt in den §§ 163 – 166 BVergG den persönlichen Geltungsbereich für Sektorenauftraggeber (siehe Kapitel 2.3). Die §§ 167 – 173 BVergG widmen sich den Sektorentätigkeiten (siehe Kapitel 3.1).

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Ausnahme vom Geltungsbereich	§ 10		§ 175		keine
Schwellenwerte	§ 12	Im OSB bei Bauaufträge ab 5.225.000 €; bei Lieferaufträgen ab 135.000 € bzw. 209.000 €	§ 180	Im OSB bei Bauaufträge ab 5.225.000 €; bei Lieferaufträgen ab 418.000 €	Für Bauaufträge gelten die gleichen Schwellenwerte, für Lieferaufträge gibt es unterschiedliche Werte
Geschätzter Auftragswert und Losregel	§ 13	Grundlage ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer und dieser ist vor Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.	§ 181		keine
	§ 14	Bei mehreren Losen ist dies der geschätzte Gesamtwert aller Lose	§ 182		

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Grundsätze der Vergabe	§ 19	Grundsätze des Vergabeverfahrens	§ 187	Grundsätze des Vergabeverfahrens	keine
	§ 20	Allgemeine Bestimmungen über Bewerber und Bieter	§ 188	Allgemeine Bestimmungen über Bewerber und Bieter	keine
	§ 21	Vorbehaltene Aufträge für geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe	§ 189	Vorbehaltene Aufträge für geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe	keine
	§ 22	Allg. Bestimmungen betreffend die Vergabe von Leistungen und Teilleistungen	§ 190	Allg. Bestimmungen betreffend die Vergabe von Leistungen und Teilleistungen	keine
	§ 23	Vertraulichkeit von Unterlagen und Verwertungsrechte	§ 191	Vertraulichkeit von Unterlagen und Verwertungsrechte	keine
	§ 24	Allgemeine Bestimmungen betreffend den Preis			fehlt im Sektorenbereich

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Arten von Vergabeverfahren	§ 25	Arten der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen: offenes Verfahren, nicht offene Verfahren (mit oder ohne (nur im USB) vorheriger Bekanntmachung), Verhandlungsverfahren (mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung), Rahmenvereinbarung, dynamisches Beschaffungssystem, wettbewerblicher Dialog, Direktvergabe (nur im USB)	§ 192	Arten der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen: offenes Verfahren, nicht offene Verfahren (nach oder ohne (nur im USB) vorherigem Aufruf zum Wettbewerb), Verhandlungsverfahren (nach oder ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb), dynamisches Beschaffungssystem, Direktvergabe (nur im USB)	Der wettbewerbliche Dialog fehlt im Sektorenbereich, da die Sektorenauftraggeber jederzeit ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb starten können.
	§ 27 § 37 § 28 § 38 § 32 § 33 § 34 § 41		§ 194 § 195 § 197 § 198		
	§ 26	Arten des Wettbewerbes: Ideenwettbewerbe oder Realisierungswettbewerbe im Zuge eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen (nur im USB) Wettbewerbs	§ 201	Arten des Wettbewerbes: Ideenwettbewerbe oder Realisierungswettbewerbe im Zuge eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen (nur im USB) Wettbewerbs	Die Gründe für die Durchführung eines Verfahrens sind im Sektorenbereich nicht verpflichtend schriftlich festzuhalten.
	§ 35 § 39 § 36 und § 42		§ 203		

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVerG	Darin geregelt	§§ im BVerG	Darin geregelt	
Bekanntmachungen	§ 46 § 47 § 48 § 49 § 50 § 52 § 53	Bekanntmachung der Vergabe von Leistungen und der erforderlichen Nachweise Berichtigung von Bekanntm. Veröffentlichung eines Beschafferprofils Freiwillige Bekanntmachung auf Unionsebene Bekanntmachungen auf Unionsebene Bekanntmachungen in Österreich und in sonstigen Medien Bekanntmachung einer Vorinformation	§ 207 § 208 § 209 § 210 § 211 § 216 § 213 § 214 § 215	Aufruf zum Wettbewerb und die erforderlichen Nachweise Berichtigung von Bekanntm. Veröffentlichung eines Beschafferprofils Freiwillige Bekanntmachung auf Unionsebene Bekanntmachung auf Unionsebene Bekanntmachungen in Österreich und in sonstigen Medien Arten des Aufrufs zum Wettbewerb Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems	Andere Bezeichnung der Bekanntmachung keine keine keine keine keine keine Eigene Regelungen im Sektorenbereich Eigene Regelungen im Sektorenbereich Eigene Regelungen im Sektorenbereich (siehe Kapitel 3.4.2)

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Fristen	§ 56 § 57 § 58 § 59 u. § 60 §§ 61 - 63	Berechnung der Fristen Grundsätze für die Bemessung und Verlängerung von Fristen Übermittlungs- und Auskunftsfristen Reguläre Mindestfristen für Vergabeverfahren im OSB Verkürzte Fristen für Vergabeverfahren im OSB	§ 221 § 222 § 223 § 224 § 225 § 226 § 227	Berechnung der Fristen Grundsätze für die Bemessung und Verlängerung von Fristen Übermittlungs- und Auskunftsfristen Angebotsfristen im offenen Verfahren Verkürzte Angebotsfristen im offenen Verfahren bei Verwendung elektronischer Medien Fristen im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb Besondere Vorschriften über Fristen im USB	keine keine Nur für Sektoren-OSB keine Abweichende Regelungen (siehe Kapitel 3.4.3) Abweichende Regelungen (siehe Kapitel 3.4.3) Im Sektoren-USB gibt es keine festgelegten Mindestfristen, nur so dass ausreichend Zeit für Handlungen bleibt.

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Eignung der Unternehmer	§ 68 § 69 § 70	Ausschlussgründe Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den Auftraggeber	§ 228 § 229 § 230 § 231	Allgemeine Bestimmungen Ausschlussgründe Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den Sektorenauftraggeber Prüfsystem	objektive Kriterien keine keine keine
	§ 71 § 72 § 73 § 74	Nachweis der Befugnis Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	§ 232		Sekt. AG können das einrichten (3.4.4) fehlt im Sektorenteil fehlt im Sektorenteil fehlt im Sektorenteil fehlt im Sektorenteil
	§ 75 § 76	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer	§ 233	Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer	fehlt im Sektorenteil keine

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG	
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt
Ausschreibung	§ 78	Grundsätze der Ausschreibung	§ 235	Grundsätze der Ausschreibung
	§ 79	Inhalt der Ausschreibungsunterlagen anzugeben ob Zuschlag nach Best- oder Billigstbieterprinzip erfolgt.	§ 236	Inhalt der Ausschreibungsunterlagen
				Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
				Nicht so zu gestalten dass sowohl für Angebot als auch Leistungsvertrag verwendet werden kann und Teilangebotepreise oder Variantenpreise gebildet werden können. Nur eine Stelle für rechtsgültige Unterschrift.
				Keine Angabe von wesentlich geltonen Positionen und ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschrieben werden.

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Ausschreibung	§ 81	Alternativangebote	§ 238	Alternativangebote	keine
	§ 82	Abänderungsangebote	§ 239	Abänderungsangebote	keine
	§ 83	Subunternehmerleistungen	§ 240	Subunternehmerleistungen	keine
	§ 84	Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen	§ 241	Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen	keine
	§ 85	Arten und Mittel zur Sicherstellung			fehlt im Sektorenteil
	§ 86	Vadium			fehlt im Sektorenteil
	§ 87	Barrierefreies Bauen			fehlt im Sektorenteil
	§ 87a	Besondere Bestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr	§ 241a	Besondere Bestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr	keine
	§ 88	Bereithaltung und Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen	§ 235		Name und Anzahl der Bieter geheim zu halten
	§ 89	Kosten der Ausschreibungsunterlagen	§ 235	Im Absatz 7	keine
	§ 90	Berichtigung der Ausschreibung	§ 242	Berichtigung der Ausschreibung	keine
	§ 91 - 94	Besondere Ausschreibungsbestimmungen betr. elektr. einzureichende Angebote	§ 243 - 244	Besondere Ausschreibungsbestimmungen betr. elektr. einzureichende Angebote	keine

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG	
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt
Leistungsbeschreibung	§ 95	Arten der Leistungsbeschreibung	§ 245	Arten der Leistungsbeschreibung
	§ 96	Grundsätze der Leistungsbeschreibung	§ 246	Grundsätze der Leistungsbeschreibung
	§ 97	Erstellung eines Leistungsverzeichnisses		fehlt im Sektorenteil
	§ 98	Technische Spezifikationen	§ 247	Technische Spezifikationen
	§ 99	Vertragsbestimmungen		Gleich geregelt im OSB mit Zusatz dass auf Anfrage die regelmäßig in Bauaufträgen genannten techn. Spezifikationen mitzuteilen.
	§ 99a	Besondere Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr	§ 247a	fehlt im Sektorenteil keine
	§ 100	Wahlmöglichkeit des Zuschlagsprinzips für den USB	§ 248	Sektoren-AG kann immer frei wählen Eigene Regelung im Sektorenbereich

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Ablauf einzelner Vergabeverfahren	§ 101	Ablauf des offenen Verfahrens Teilnehmer im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	§ 249	Ablauf des offenen Verfahrens Teilnehmer im nicht offenen Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb und im Verhandlungsverfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	keine
	§ 102		§ 250		keine
	§ 103	Teilnehmer im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	§ 251	Interessensbestätigung im Fall eines Aufrufs zum Wettbewerb durch eine regelmäßige verbindliche Bekanntmachung	Eigene Regelung im Sektorenbereich (siehe Kapitel 3.4.2)
	§ 104	Ablauf des nicht offenen Verfahrens	§ 252	Teilnehmer im nicht offenen Verfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb und im Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	Keine Angabe von Subunternehmer welche die entscheidende Eignung erbringen; Anzahl nie unter 3
	§ 105	Ablauf des Verhandlungsverfahrens	§ 253	Ablauf des nicht offenen Verfahrens	keine
			§ 254	Ablauf des Verhandlungsverfahrens	keine

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Angebot	<p>§ 106</p> <p>§ 107</p> <p>§ 108</p> <p>§ 109</p> <p>§ 110</p> <p>§ 111</p> <p>§ 112</p>	<p>Darin geregelt</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Form der Angebote</p> <p>Inhalt der Angebote</p> <p>Besondere Bestimmungen über den Inhalt der Angebote bei funktionaler Leistungsbeschreibung</p> <p>Einreichen der Angebote in Papierform</p> <p>Vergütung für die Ausarbeitung</p> <p>Zuschlagsfrist</p>	<p>§ 255</p> <p>§ 256</p> <p>§ 257</p> <p>§ 258</p> <p>§ 259</p> <p>§ 260</p>	<p>Darin geregelt</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Form der Angebote</p> <p>Inhalt der Angebote</p> <p>Besondere Bestimmungen über den Inhalt der Angebote bei funktionaler Leistungsbeschreibung</p> <p>Einreichen der Angebote in Papierform</p> <p>Zuschlagsfrist</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>kein Vadium</p> <p>Kein LV mit Mengen und Preisangaben; keine Erklärung der Vollständigkeit; keine Begründung von allfälligen Annahmen</p> <p>Kein allenfalls verwenden von bereitgestellten Umschlag, kein versehen mit Kennwort und kein vermerk Datenträger auf Umschlag</p> <p>fehlt im Sektorenteil</p> <p>Bei keiner Angabe in Ausschreibung zwei statt ein Monat(e)</p>

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Angebot	§§ 113-116	Besondere Bestimmungen für elektronisch übermittelte Angebote	§§ 261-262 § 263	Besondere Bestimmungen für elektronisch übermittelte Angebote Regelungen für Angebote bei Verfahren im USB	keine Eigene Regelung für Sektoren-AG im USB (siehe Kapitel 3.4.6)

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Zuschlagverfahren	§ 117	Entgegennahme und Verwahrung der Angebote	§ 264	Entgegennahme, Verwahrung und Öffnung der Angebote	Kein Vermerk von Datum und Uhrzeit des Eingangs
	§ 118	Öffnung der Angebote			Keine formalisierte Öffnung erforderlich
	§ 119	Entgegennahme elektronisch übermittelter Angebote	§ 265	Entgegennahme elektronisch übermittelter Angebote	keine
	§ 120	Speicherung der Angebote	§ 266	Speicherung der Angebote	keine
	§ 121	Öffnung elektronisch übermittelter Angebote			fehlt im Sektorenteil
	§ 122	Allgemeine Bestimmungen bei der Prüfung der Angebote			fehlt im Sektorenteil
	§ 123	Vorgehen bei der Prüfung	§ 267	Prüfung der Angebote	keine
	§ 124	Zweifelhafte Preisangaben			fehlt im Sektorenteil
	§ 125	Prüfung der Angemessenheit der Preise – vertiefte Angebotsprüfung	§ 268	Prüfung der Angemessenheit der Preise – vertiefte Angebotsprüfung	Nicht vertieft prüfen bei zu hohe oder niedrige EHP in wesentlichen Positionen; was vertieft geprüft werden kann nur bei öffentl. AG

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG	
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt
Zuschlagverfahren	§ 126 § 127 § 128 § 129	Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote Aufklärungsgespräche und Erörterungen Niederschrift über die Prüfung Ausscheiden von Angeboten	§ 269	Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG fehlt im Sektorenteil fehlt im Sektorenteil fehlt im Sektorenteil Nicht vorgesehen: Angebote wo anstatt Preise ein Prozentsatz oder Wert angesetzt ist mit denen das billigste Angebot unterboten wird; rechnerisch fehlerhafte Angebote; Angebote von nicht aufgeführten Bietern. Im USB kann der Sektoren-AG Angebote ausscheiden.

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Der Zuschlag	§ 130 § 131 § 132 § 133 § 134	Wahl des Angebotes für den Zuschlag Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung Stillhaltefrist und Zuschlagsentscheidung Wirksamkeit des Zuschlages Form des Vertragsabschlusses	§ 271 § 272 § 273 § 274 § 275	Wahl des Angebotes für den Zuschlag Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung Stillhaltefrist und Zuschlagserteilung Wirksamkeit des Zuschlages Form des Vertragsabschlusses auf elektronischem Weg	keine keine keine keine Nicht geregelt: Zuschlag durch Auftrags schreiben, Bestellschein oder Schlussbrief zu erteilen mit gegebenenfalls Verlangung einer unterfertigter Auftragsbestätigung

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG		Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt	
Beendigung des Vergabeverfahrens	§ 135 § 136 § 137	Grundsätzliches Dokumentationspflichten Archivierung bei mit elektronischen Mitteln durchgeführte Vergabeverfahren	§ 276 § 277 § 277	Grundsätzliches Dokumentationspflichten für Vergabeverfahren im OSB Absatz 2	keine Sektoren-AG hat sachdienliche Unterlagen über jedes im OSB durchgeführte Verfahren für die Begründung der getroffenen Entscheidungen mind. 4 Jahre lang ab Beendigung des Vergabeverfahrens aufzubewahren (kein Vergabevermerk) keine

	Öffentlicher AG		Sektoren-AG	
	§§ im BVergG	Darin geregelt	§§ im BVergG	Darin geregelt
Beendigung des Vergabeverfahrens	§ 138	Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens vor Ablauf der Angebotsfrist	§ 278	Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens
	§ 139	Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens nach Ablauf der Angebotsfrist		
	§ 140	Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Stillhaltefrist, Unwirksamkeit des Widerrufs	§ 279	Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, Stillhaltefrist, Unwirksamkeit des Widerrufs
				Abweichung / Erleichterung ggü. öffentl. AG
				Sektoren-AG kann ein Vergabeverfahren widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen keine

A.2 Anhang 2: Fragebogen zu Sektorenauftraggeber

FRAGEBOGEN ZU SEKTORENAUFTRAGGEBER
<p>Dieser Fragebogen wurde im Zuge der Masterarbeit an der TU Graz von mir erstellt und dient einer empirischen Untersuchung. Die Masterarbeit befasst sich mit Sektorenauftraggeber, deren Definition, Aufgabenbereiche und Besonderheiten gegenüber öffentlichen und privaten Auftraggebern.</p> <p>Sektorenauftraggeber unterliegen, im Vergleich zu öffentlichen Auftraggebern, besonderen und teilweise erleichterten Bestimmungen im Bundesvergabegesetz (BVerG), welche im Rahmen der Bearbeitung der Masterarbeit erörtert werden.</p> <p>Die Antworten von Ihnen dienen u.A. dem weiteren Verstehen inwieweit sich Sektorenauftraggeber von öffentlichen Auftraggebern im vergaberechtlichen, bauwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Sinne unterscheiden. Ich bitte Sie daher sich ca. 10 Minuten Zeit zu nehmen und mit Ihren Antworten zum Gelingen meiner Masterarbeit beizutragen. Wenn Sie wollen kann ich Ihnen die fertige Masterarbeit danach übermitteln.</p> <p>Die Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, der Name dient nur der Zuordnung und wird von mir nicht weiterverwendet, das heißt Sie bleiben anonym.</p>
Name:
Firma:
Position:
<p>1.) Unterliegt das Unternehmen, in dem Sie tätig sind, bei der Vergabe von Bauleistungen den Bestimmungen für Sektorenauftraggeber?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>

<p>2.) Mit welchen Mitteln und Höhe wird Ihr Unternehmen finanziert?</p> <p><input type="checkbox"/> Steuern/Budget _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> PPP _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> Umsatz _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p>
<p>3.) Mit welchen Mitteln und Höhe werden die abgewickelten Bauaufträge finanziert?</p> <p><input type="checkbox"/> Steuern/Budget _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> PPP _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> Umsatz _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> _____ €</p>
<p>4.) Wie groß sind die durchschnittlichen Investitionen in Bauleistungen pro Jahr?</p>

5.) Wie viele Vergabeverfahren für Bauaufträge werden jährlich abgewickelt? Bei Vorhandensein verschiedener Geschäftszweige (Planung / Bau) bitte um Verteilung auf diese.

- < 5
- 5 - 10
- 11 - 20
- 21 - 50
- > 50
- _____

6.) Kommt bei der Vergabe von Bauleistungen das Best- oder Billigstbieterprinzip zur Anwendung? Wie ist die prozentuale Verteilung bei Vergaben mit beiden Prinzipien?

- Bestbieterprinzip _____%
- Billigstbieterprinzip _____%

7.) Sind Sie der Meinung dass Sektorenauftraggeber durch die gesetzlichen Regelungen im BVergG gegenüber öffentlichen Auftraggebern bei Vergaben bevorzugt oder gehemmt bzw. benachteiligt werden? Wenn ja, warum?

- stark bevorzugt
- eher bevorzugt
- neutral
- eher gehemmt / behindert
- stark gehemmt / behindert

Begründung: _____

8.) Sind Sie der Meinung dass Sektorenauftraggeber durch die gesetzlichen Regelungen im BVergG gegenüber privaten Auftraggebern bei Vergaben bevorzugt oder gehemmt bzw. benachteiligt werden? Wenn ja, warum?

- stark bevorzugt
- eher bevorzugt
- neutral
- eher gehemmt / behindert
- stark gehemmt / behindert

Begründung: _____

9.) Beschränkt Ihr Unternehmen in dem Sie arbeiten sich auf die Rolle des Bauherrn bei der Vergabe von Bauleistungen und vergibt somit sämtliche Leistungen (Bauleistung und Planungsleistung) oder haben Sie selbst Stabstellen?

Bauleistung	Planungsleistung
<input type="checkbox"/> Stabstellen _____% (eigene Bauleistung)	<input type="checkbox"/> Stabstellen _____% (eigene Planungsleistungen)
<input type="checkbox"/> an GU _____%	<input type="checkbox"/> an GP _____%
<input type="checkbox"/> an TU _____%	<input type="checkbox"/> an TU _____%
<input type="checkbox"/> an EU _____%	<input type="checkbox"/> einzelne Planer _____%
<input type="checkbox"/> an _____ _____%	<input type="checkbox"/> an _____ _____%

10.) Greifen Sie in den Ausschreibungsunterlagen auf standardisierte Leistungsbeschreibungen zurück?

ja, welche: _____

nein

11.) Werden die Vergabeverfahren online abgewickelt? Wenn ja wie erfolgt diese Abwicklung?

ja, _____

nein

<p>12.) Gibt es ein Prüfsystem (gemäß § 232 BVergG) für die Eignungsfeststellung der Unternehmer?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>13.) Welche objektiven Eignungskriterien legen Sie in der Ausschreibung von Bauleistung häufig fest?</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
<p>14.) Wird eine formalisierte Öffnung der Angebote durchgeführt, obwohl eine solche für Sektorenauftraggeber nicht verpflichtend vorgesehen ist?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>

15.) Welche sachlichen Gründe für einen Widerruf eines Vergabeverfahrens sehen Sie vor?

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

16.) Gehen die Dokumentationspflichten über die Regelungen nach § 277 BVergG hinaus und entsprechen jene für öffentliche Auftraggeber laut § 136 BVergG? Welche Dokumentationen sehen Sie dabei vor?

- ja
- nein
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

17.) Wie würden Sie die vorliegende Marktstruktur, die Ihr Unternehmen bei der Vergabe von Bauleistungen ausgesetzt ist, beschreiben?

- vollkommener Baumarkt (Polypol)
- Oligopol
- Monopol
- Andere Marktstruktur bzw. Mischform: _____

18.) Würden Sie einen vermehrten Wettbewerb mit vollständiger Konkurrenz, bei derzeitigem Vorhandensein eines Monopol- bzw. Oligopolmarktes, begrüßen?

- ja, weil: _____

- nein, weil: _____

Glossar

Angebot	Ein Bieter erklärt sich eine bestimmte Leistung unter festgelegten Bedingungen gegen Entgelt erbringen zu wollen. ⁴¹⁷
Auftraggeber	Ein Rechtsträger, der einen Auftrag zur Leistungserbringung gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. ⁴¹⁸
Auftragnehmer	Ein Unternehmer, welcher dem Auftraggeber vertraglich zusichert eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen. ⁴¹⁹
Ausschreibung	Die öffentliche Bekanntgabe von Bedingungen, zu denen ein Vertragsangebot (z.B. für Bauaufträge) erwartet wird. ⁴²⁰
Bauleistung	Darunter fallen Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau, sonstige Bauarbeiten jeglicher Art, welche im Zuge eines Werkvertrages durchgeführt werden, erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken und Leistungen der Haustechnik. ⁴²¹
Bauwerk	Das Ergebnis von Hoch- und Tiefbauarbeiten mit dem Zweck eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen. ⁴²²
Bekanntmachung	Dies ist eine öffentliche Aufforderung an die Unternehmer und hat den Zweck, dass sich die Unternehmer am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb beteiligen. ⁴²³
Bieter	Ein Unternehmer, welcher ein Angebot abgibt. ⁴²⁴
Daseinsvorsorge	Auch als Existenzsicherung oder zivilisatorische Grundversorgung bezeichnet ist die grundlegende Versorgung der Allgemeinheit durch den Staat und/oder von der öffentlichen Hand geförderten Organisationen mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen wie z.B. in den Bereichen Abfallbeseitigung,

⁴¹⁷ Vgl. § 2 Pkt. 3 BVergG.

⁴¹⁸ Vgl. § 2 Pkt. 8 BVergG.

⁴¹⁹ Vgl. § 2 Pkt. 9 BVergG.

⁴²⁰ Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ausschreibung.html>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 21:26 Uhr.

⁴²¹ Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm. S. 8.

⁴²² Vgl. § 2 Pkt. 11 BVergG.

⁴²³ Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: ÖNORM A 2050 - Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm. S. 4.

⁴²⁴ Vgl. § 2 Pkt. 13 BVergG.

	Wasserversorgung, Energieversorgung und öffentlichen Personennahverkehr. ⁴²⁵
EBIT	Das EBIT (earnings before interest and tax) bezeichnet das operative Betriebsergebnis im Rahmen einer Gewinn- und Verlustrechnung, ist eine Gewinnkennzahl (oder Verlustkennzahl) und beschreibt den Jahresüberschuss vor Steuern, Zinsaufwendungen und außerordentlichen Ergebnis. ⁴²⁶
EBITDA	Mit der Kennzahl EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) wird die Rentabilität bzw. operative Leistungsfähigkeit von Unternehmen beschrieben und steht für den Gewinn vor Abzug von Steuern, Zinsen und Abschreibungen. ⁴²⁷
EBT	Die Kennzahl EBT (earnings before tax) ergibt sich in dem man vom EBIT den Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen abzieht und somit ist ein Vergleich der Ertragskraft unterschiedlicher Unternehmen ohne Verzerrungen möglich. ⁴²⁸
Eignungskriterien	Die nicht diskriminierenden Mindestanforderungen betreffend den Leistungsinhalt werden vom Auftraggeber festgelegt und sind vom Bieter im Zuge des Angebots nachzuweisen. ⁴²⁹
Leistungsverzeichnis	Ist eine in Positionen gegliederte Beschreibung der Leistung für ein bestimmtes Vorhaben. ⁴³⁰
Norm	Ist eine von einem anerkannten Normungsgremium erstellte technische Spezifikation, welche nicht zwingend einzuhalten ist und wovon es internationale, europäische und nationale Formen gibt. ⁴³¹
Rentabilität	Dies ist eine Kennzahl, welche den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmen steht und berechnet wird durch das Verhältnis von erwirtschaftetem Gewinn zu eingesetztem Kapital. ⁴³²
Unternehmer	Sind Rechtsträger, welche am Markt z.B. die Ausführung von Bauleistungen anbieten. ⁴³³

⁴²⁵ Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/daseinsvorsorge.html>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 21:37 Uhr.

⁴²⁶ Vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/e/earnings-before-interest-and-tax-ebit/earnings-before-interest-and-tax-ebit.htm>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 21:49 Uhr.

⁴²⁷ Vgl. <http://www.finanzen.net/lexikon/boersenlexikon/EBITDA>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 21:54 Uhr.

⁴²⁸ Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/earnings-before-tax-ebt.html?referenceKeywordName=EBT>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 22:06 Uhr.

⁴²⁹ Vgl. § 2 Pkt. 20c BVergG.

⁴³⁰ Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: ÖNORM A 2050 - Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm. S. 4.

⁴³¹ Vgl. § 2 Pkt. 23 BVergG.

⁴³² Vgl. <http://www.finanzen.net/lexikon/boersenlexikon/Rentabilitaet>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016 22:00 Uhr.

⁴³³ Vgl. § 2 Pkt. 37 BVergG.

Vadium	Eine Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt. ⁴³⁴
Vergabeverfahren	Die Gesamtheit von Vorgängen mit dem Ziel, einen Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu erzielen. ⁴³⁵
Zuschlagskriterien	Können zum einen der niedrigste Preis und zum anderen, die im Rahmen des Leistungsgegenstandes, definierten Kriterien sein. ⁴³⁶

⁴³⁴ Vgl. § 2 Pkt.32a BVergG.

⁴³⁵ Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: ÖNORM A 2050 - Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm. S. 7.

⁴³⁶ Vgl. § 2 Pkt. 20d BVergG.

Literaturverzeichnis

17&4 ORGANISATIONSBERATUNG GMBH: Erfahrungen mit Public Private Partnership im Hochleistungsstraßenbau in Europa. . Wien. 2005.

AIT-F&PD-REPORT - BUCHINGER, E.: Innovationsfördernde öffentliche Beschaffung. Vol.10. Wien. AIT Austrian Institute of Technology GmbH, 2009.

BALZER, G.; SCHORN, C.: Asset Management für Infrastrukturanlagen - Energie und Wasser. Berlin Heidelberg. Springer-Verlag, 2011.

BAUER, G.: Projektfinanzierung im öffentlichen Sektor mittels Public-Private-Partnership. Abschlussarbeit. Linz. 2014.

BELKE, A.: Vergabep Praxis für Auftraggeber - Rechtliche Grundlagen - Vorbereitung - Abwicklung. Wiesbaden. Vieweg+Teubner Verlag, 2010.

— : Vergabep Praxis für Auftragnehmer - Rechtliche Grundlagen - Angebot - Durchführung. Wiesbaden. Vieweg + Teubner Verlag, 2012.

BERATERGRUPPE: PPP im öffentlichen Hochbau. Band II: Rechtliche Rahmenbedingungen. 2003.

BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 - Baubetriebswirtschaft. 2.Auflage. Wiesbaden. Springer Vieweg, 2013.

BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1 - Baubetriebswirtschaft. Wiesbaden. Springer Vieweg, 2013.

BUNDESGESETZBLATT: Bundesvergabegesetz. 2006.

BWI-BAU : Ökonomie des Baumarktes. Wiesbaden. Springer Vieweg, 2013.

DIEDERICHS, C.: Führungswissen für Bau- und Immobilienfachleute 1 - Grundlagen. 2.Auflage. Berlin Heidelberg. Springer, 2005.

ELSNER, B.: Bundesvergabegesetz 2006 - Das neue Vergaberecht 2006 idF der BVergG-Novelle 2007. Wien. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2008.

ENGELKAMP, P.; SELL, F.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. Berlin Heidelberg. Springer Gabler, 2013.

FLUGHAFEN WIEN AG: Geschäftsbericht 2014 . Wien. Ueberreuter Print GmbH, 2015.

FREITAG, M.; LARCHER, M.; BLAUHUT, A.: Das Pumpspeicherkraftwerk (PSKW) Reißeck II. In: Geomechanics and Tunneling 4. Hrsg.: Berlin. Ernst & Sohn Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co KG, 2011.

- GAST, G.: Das öffentliche Vergabewesen in Österreich - Praxishandbuch nach dem neuen Bundesvergabegesetz 2006.
- GIRMSCHEID, G.: Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. 2.Auflage. Berlin Heidelberg. Springer, 2010.
- HARER, G. et al.: Koralmtunnel - Hauptbaulos KAT2: Aktueller Stand der Arbeiten. In: Hrsg.: BHM(2013)VOL-158: Wien. Springer Verlag Wien, 2013.
- HEID SCHIEFER, R.; PRESLMAYR, R.: Handbuch Vergaberecht. 3.Auflage. LexisNexis, 2010.
- HITZ, H. et al.: Meridiane 5. Wien. Ed. Hölzel.
- HÖFFERER, S.: Vergaberecht als praktikables Regulativ - Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. Wiesbaden. Springer Gabler, 2014.
- IFMO INSTITUT FÜR MOBILITÄTSFORSCHUNG: Öffentlicher Personennahverkehr - Herausforderungen und Chancen. Berlin Heidelberg. Springer, 2006.
- INFO PLUS VERGABEANWALT - INFORMATION DER HEID SCHIEFER RECHTSANWÄLTE GMBH ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN: BVergG 2006 - idF Novelle 2007. Wien. 2008.
- KAHL, A.; ROSENKRANZ, S.: Vergaberecht. Wien. Jan Sramek Verlag KG, 2012.
- KAUFMANN, A.; SCHNABL, K.: Vergaberecht in der Praxis - Grundlagen & Praxisbeispiele. 2. Auflage. Graz. dbv-Verlag für die Technische Universität Graz, 2006.
- KROPIK, A.; MILLE, A.; SACHS, M.: Das Vergaberecht in Österreich, Kurzkomentar & Gesetzestext - Das Bundesvergabegesetz 2006 inklusive Novelle 2012. Wien. Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich, 2012.
- LEINEMANN, R.: Die Vergabe öffentlicher Aufträge. 5. Auflage. Köln. Werner Verlag, 2011.
- LIEBCHEN, J.; VIERING, M.; ZANNER, G.: Baumanagement und Bauökonomie - Aktuelle Entwicklungen. Wiesbaden. B.G.Teubner Verlag, 2007.
- MANKIW, N.; TAYLOR, M.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 5. Auflage. Stuttgart. Schäffer-Poeschel Verlag, 2012.
- MENSEN, H.: Planung, Anlage und Betrieb von Flugplätzen. 2.Auflage. Berlin Heidelberg. Springer Vieweg, 2013.

- MITTERLEHNER, B.: PPP in der Daseinsvorsorge. P/S/R Institut Fachbeitrag. Wien. Außeruniversitäres Institut Public Social Responsibility gemeinnützige GesmbH, 2013.
- NEUBÄUMER, R.; HEWEL, B.; LENK, T.: Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik. 5. Auflage. Wiesbaden. Gabler Verlag, 2011.
- ÖBB-HOLDING AG: So bewegen wir Österreich - Die ÖBB in Zahlen. 3.Auflage. Wien. 2014.
- ÖBB-HOLDING AG: Geschäftsbericht 2013 . Wien.
- ÖBB-HOLDING AG: Nachhaltigkeitsmagazin 2015. Wien.
- ÖBB-HOLDING-AG: Geschäftsbericht 2014. Wien. 2015.
- ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Geschäftsbericht 2013. Wien.
- ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Zahlen - Daten - Fakten. Wien. 2014.
- ÖBB-INFRASTRUKTUR AG: Geschäftsbericht 2014. Wien.
- ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT: ÖNORM A 2050 - Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm. Wien. Austrian Standards, 2006.
- ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT: ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm. Wien. Austrian Standards, 2011.
- ÖVG (ÖSTERREICHISCHE VERKEHRSWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT) SPEZIAL - BAND59. KUMMER, S.; GÜRTLICH, G.H.: PPP-Modelle für die Infrastrukturfinanzierung Anforderungen, Methoden, Möglichkeiten. Wien. 2003.
- PUWEIN, W.; WEINGÄRTLER, M.: Public Private Partnership in Österreich - Aktuelle Bestandsanalyse und Trends. . Wien. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2008.
- REINHARDT, W.: Öffentlicher Personennahverkehr - Technik - rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen. Wiesbaden. Vieweg+Teubner Verlag, 2012.
- REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT: Grünbuch PPP; Stellungnahme der Republik Österreich. . Wien. 2004.
- SAMUELSON, P.; NORDHAUS, W.: Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. München. mi-Wirtschaftsbuch, FinanzBuch Verlag GmbH, 2010.
- SCHUMANN, J.; MEYER, U.; STRÖBELE, W.: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 9.Auflage. Berlin Heidelberg. Springer, 2011.

STANDOP, E.; MEYER, M. L.: Die Form der wissenschaftlichen Arbeit : ein unverzichtbarer Leitfaden für Studium und Beruf. Wiebelsheim. Quelle und Meyer, 2004.

TEGNER, H.; WACHINGER, L.: Public Private Partnerships (PPP) für Schieneninfrastruktur. Hamburg. Eurailpress Tetzlaff-Hestra GmbH & Co. KG, 2006.

VERBUND AG: Integrierter Geschäftsbericht 2015. Wien. 2016.

VERBUND AG: Nachhaltigkeitsbericht 2013 . Wien. 2014.

WERNER, M.: Vergabe öffentlicher Bauleistungen - Realisierung von Hochbauprojekten im PPP-Modell. Saarbrücken. VDM Verlag Dr. Müller, 2006.

WOECKENER, B.: Volkswirtschaftslehre - Eine Einführung. 2.Auflage. Berlin Heidelberg. Springer Gabler, 2013.

ZILCH, K. et al.: Bauwirtschaft und Baubetrieb. Berlin Heidelberg. Springer Vieweg, 2013.

ZILCH, K. et al.: Handbuch für Bauingenieure - Technik, Organisation und Wirtschaftlichkeit. 2.Auflage. Heidelberg. Springer, 2012.

Internetquellenverzeichnis

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6046/public-private-partnership-v10.html>. Datum des Zugriffs: 27.August.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/unternehmensgeschichte/1990-1999-vorbereitung-auf-europa>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/unternehmensgeschichte/2000-2009-internationalisierung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/2_0_Das_Unternehmen/Daten_und_Fakten/index.jsp. Datum des Zugriffs: 28.März.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/2_0_Das_Unternehmen/2_7_Publikationen/2_7_1_Geschaeftsbericht/index.jsp. Datum des Zugriffs: 28.März.2015.

<http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft/leistung/konzernergebnis>. Datum des Zugriffs: 8.November.2014.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_11_Ausschreibungen/index.js. Datum des Zugriffs: 28.März.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_10_Pruefsysteme_Einkauf/index.jsp. Datum des Zugriffs: 28.März.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_4_Wir_bauen_fuer_Generationen/5_4_1_Schieneninfrastruktur/Suedstrecke/Semmering_Basistunnel/. Datum des Zugriffs: 27.Mai.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_4_Wir_bauen_fuer_Generationen/5_4_1_Schieneninfrastruktur/Suedstrecke/Semmering_Basistunnel//Nutzen_und_Bedeutung/index.jsp. Datum des Zugriffs: 27.Mai.2015.

www.ausschreibungen-oesterreich.at/23099_Semmering-Basistunnel_neu_Bauabschnitt_Tunnel_Gloggnitz_Baulos_SBT11_-_Tunnel_Gloggnitz_2014_Wien. Datum des Zugriffs: 11.Juni.2015.

<http://blog.oebb.at/mediacenter/semmering-basistunnel-niederosterreichisches-baulos-vergeben>. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

<http://blog.oebb.at/mediacenter/semmering-basistunnel-neu-baustart-des-ersten-tunnelbauloses/>. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/5_0_fuer_Generationen/5_4_Wir_bauen_fuer_Generationen/5_4_1_Schieneninfrastruktur/Suedstrecke/Koralm_bahn/. Datum des Zugriffs: 11.Juni.2015.

<http://blog.oebb.at/mediacenter/oebb-baubeginn-fuer-drittes-koralmtunnel-hauptbaulos>. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

http://ausschreibungen-oesterreich.at/11039_KAT3_gesamte_Ausruestung_KAT_Koralmtunnel_Baulos_KAT3_km_61000_-_km_75135_2012_Wien. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/corporate_social_responsibility_und_erneuerliche_1499.htm. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<https://www.verbund.com/at/de/>. Datum des Zugriffs: 3.Oktober.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/vorstand>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/aufsichtsrat>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/management-struktur/management-tochtergesellschaften>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromerzeugung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromuebertragung>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromhandel>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

<http://www.verbund.com/cc/de/ueber-uns/geschaeftsbereiche/stromvertrieb>. Datum des Zugriffs: 2.März.2015.

www.verbund.com/cc/de/news-presse/news/2015/06/18/studie-wert-wasserkraft-europa. Datum des Zugriffs: 26.September.2015.

www.verbund.com/cc/de/news-presse/news/2010/10/08/baustart-reisseck2. Datum des Zugriffs: 12.Juni.2015.

http://ausschreibungen-oesterreich.at/27955_PSKW_Reisseck_Innenauskleidung_eines_Teilbereiches_des_Triebwasserweges_2015_Villach. Datum des Zugriffs: 26.September.2015.

- www.viennaairport.com. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015.
- www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015.
- www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag/wirtschaftsfaktor_flughafen_wien. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015.
- www.viennaairport.com/unternehmen/flughafen_wien_ag/3_piste. Datum des Zugriffs: 2.Dezember.2015.
- http://www.faire-vergaben.at/fhs/files/_fhs/1/GBH_Faire_Vergaben_Workshop_140403_eF.pdf?bereich=1. Datum des Zugriffs: 4.Dezember.2015.
- www.oebb.at. Datum des Zugriffs: 4.Dezember.2015.
- <http://www.bwl-wissen.net/definition/oligopol>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016.
- <http://www.bwl-wissen.net/definition/polypol>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016.
- <http://www.bwl-wissen.net/definition/angebotsmonopol>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016.
- <https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016.
- <http://www.arndt-sowi.de/projekte/wettbewerb/k2/k2-5.htm>. Datum des Zugriffs: 19.02.2016.
- http://www.viennaairport.com/unternehmen/presse__news/presseaussendungen__news_2?news_beitrag_id=1456749010046. Datum des Zugriffs: 10.03.2016.
- <http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/4913403/Flughafen-bekaempft-lange-Vergabeverfahren>. Datum des Zugriffs: 10.03.2016.
- <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/ausschreibung.html>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.
- <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/daseinsvorsorge.html>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.
- <http://www.wirtschaftslexikon24.com/e/earnings-before-interest-and-tax-ebit/earnings-before-interest-and-tax-ebit.htm>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.
- <http://www.finanzen.net/lexikon/boersenlexikon/EBITDA>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.
- <http://www.finanzen.net/lexikon/boersenlexikon/Rentabilitaet>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.
- <http://wirtschaftslexikon.gabler.de//Definition/earnings-before-tax-ebt.html?referenceKeywordName=EBT>. Datum des Zugriffs: 11.03.2016.

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100224_OTSO128/konjunkt-urlokomotive-oebb. Datum des Zugriffs: 19.März.2016.

<http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft>. Datum des Zugriffs: 19.März.2016.

<http://blog.oebb.at/csr/wirtschaft/leistung/steuer>. Datum des Zugriffs: 19.März.2016.

Quellenverzeichnis Titelseite:

<https://sites.google.com/site/ianhwiki/wirtschaft/markt>. Datum des Zugriffs: 18.02.2016.

<http://zt-forum.at/index.php?seitenId=12&seminareId=248>. Datum des Zugriffs: 25.03.2016.

<https://www.gruene.at/themen/verkehr-infrastruktur>. Datum des Zugriffs: 25.03.2016.

<http://research.uni-leipzig.de/leisa/leicht/projekt.html>. Datum des Zugriffs: 25.03.2016.

